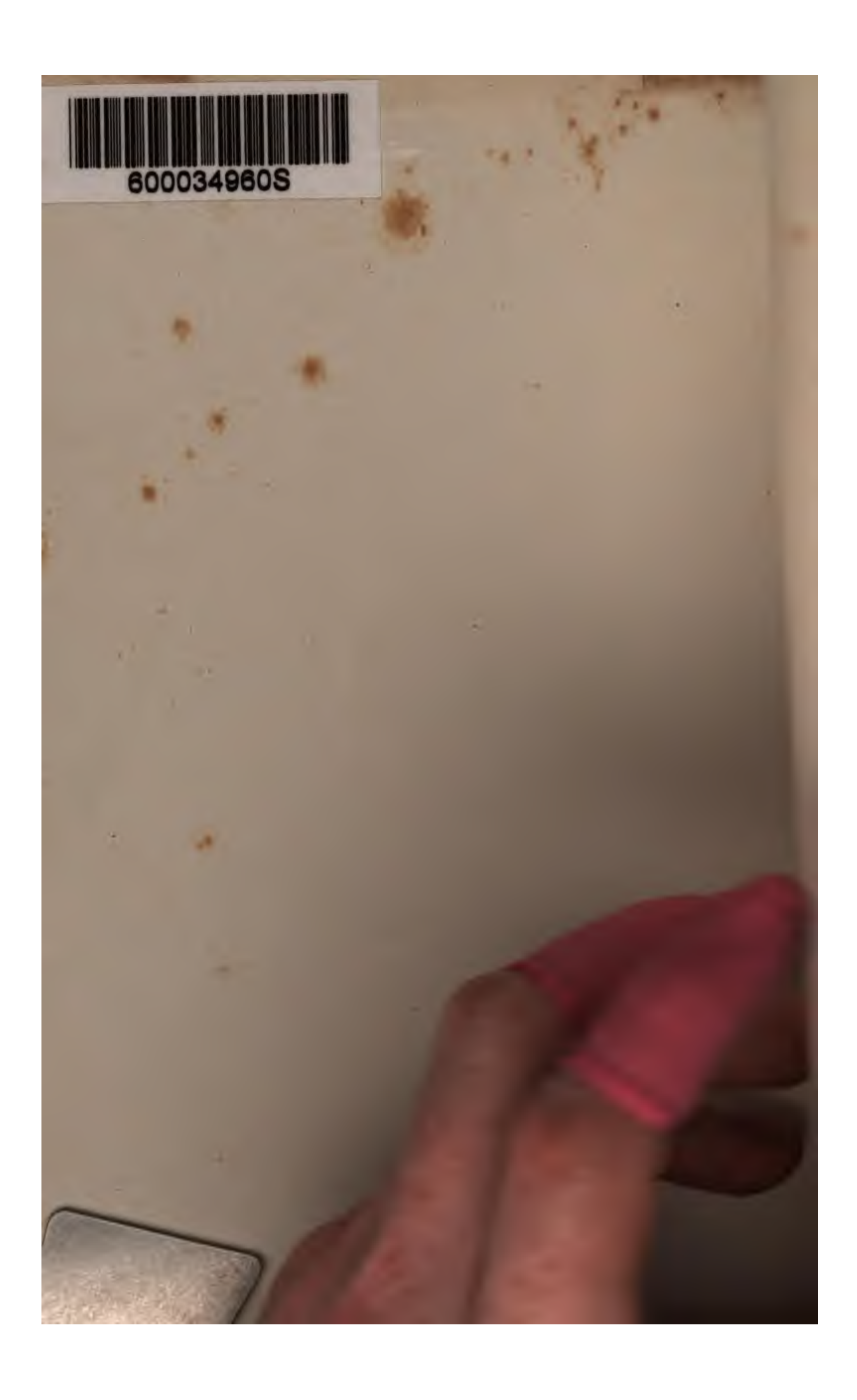
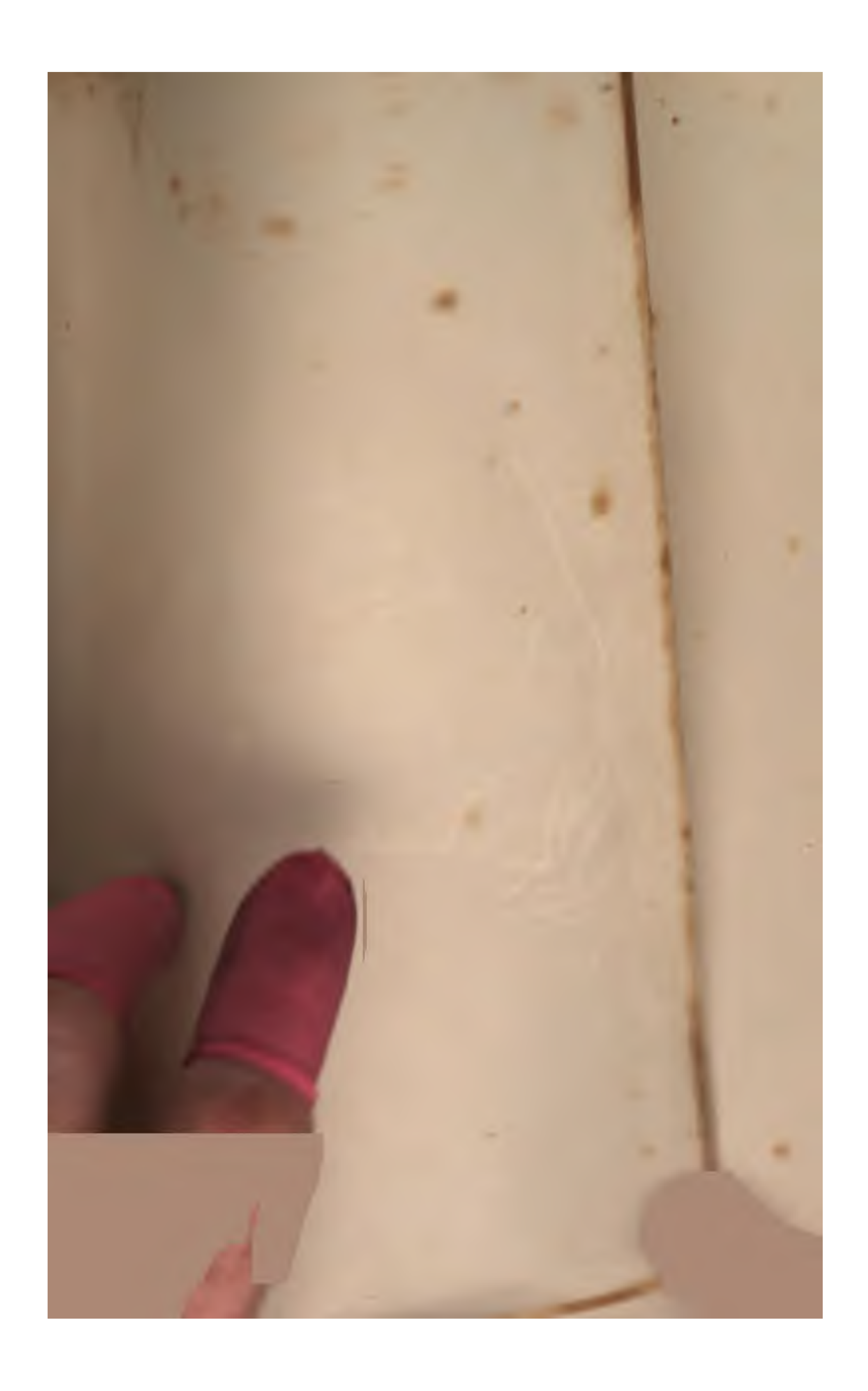
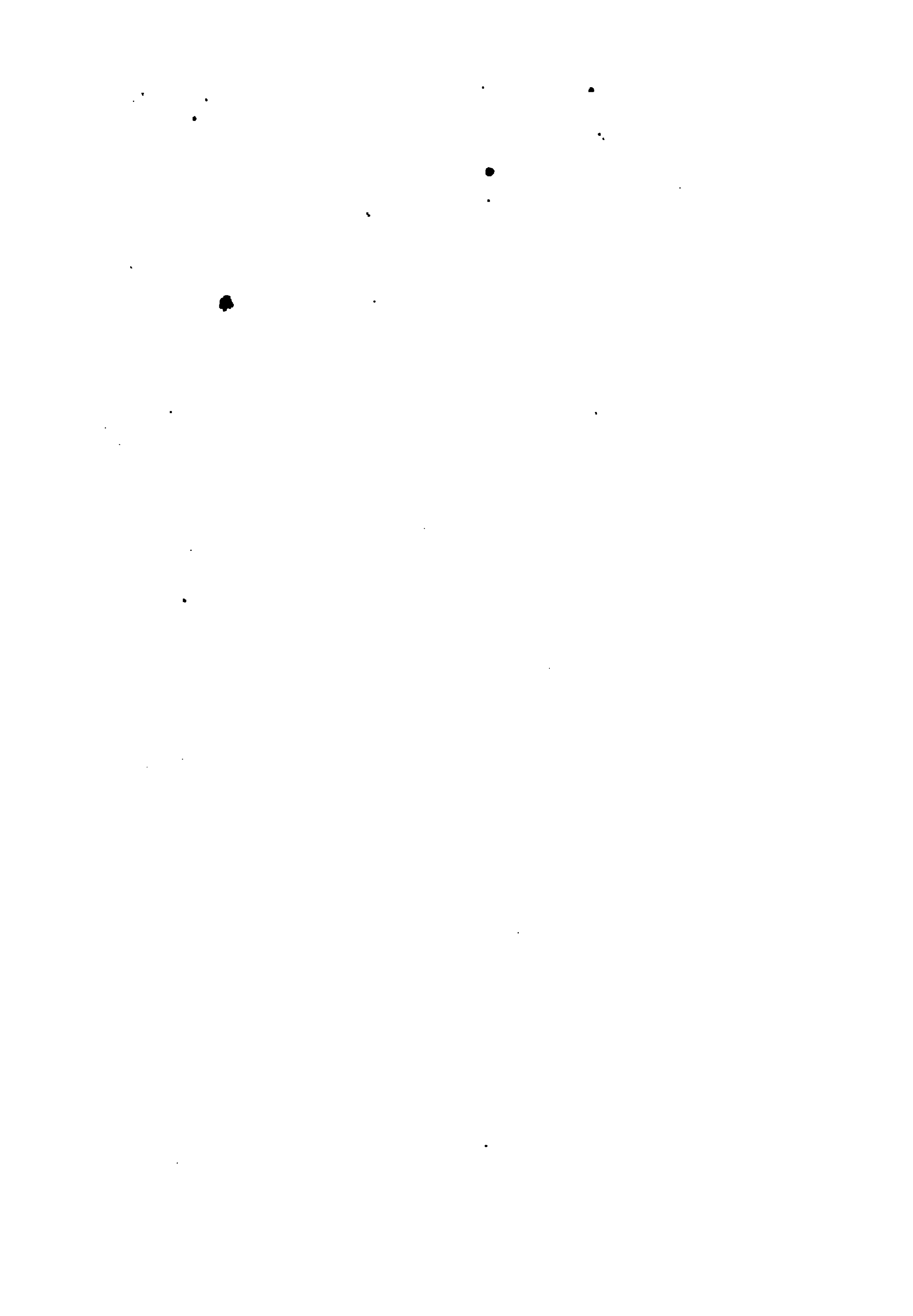



600034960S





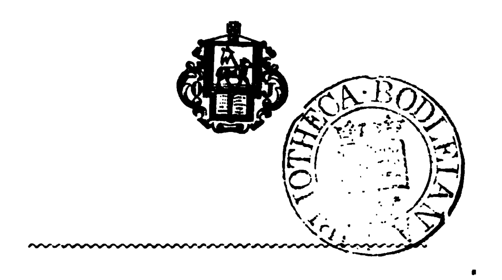
Die Entstehung

des

Kurfürstencollegiums.

Von

Dr. Friedrich Schirrmacher,
Professor an der Universität zu Rostock.



Berlin, 1874.
Druck und Verlag von Otto Janke.

Wilhelm von Giesebrecht

gewidmet

vom Verfasser.



Erstes Capitel.

Die Doppelwahl des Jahres 1198. — Gesteigerte Eingriffe der römischen Curie in das Wahlrecht der deutschen Fürsten. — Die Zahl der bevorzugten Wähler. — Die constitutio Goldasti.

Der allgemeine Widerspruch, welchen die in neuerer Zeit aufgestellte Behauptung gefunden hat, daß das Kurcollegium des römisch-deutschen Reiches durch päpstlichen Einfluß entstanden sei, indem Papst Urban IV. durch die Bulle vom 31. August 1263 die ausschließliche Wahl der sieben Kurfürsten begründet haben soll, hat nur diese spezielle Annahme getroffen, damit ist aber noch nicht das von Päpsten, römischen Königen und Reichsfürsten in übereinstimmender Weise abgelegte Zeugniß widerlegt, daß es die römische Curie gewesen sei, welche jenes Wahlrecht bestimmten Fürsten ertheilt habe.[1])

Quelle dieser Behauptung ist die Decretale Papst Innocenz III. „Venerabilem." „Verum nos, qui secundum apostolicae servitutis officium sumus singulis in iustitia debitores sicut iustitiam nostram ab aliis volumus usurpari, sic ius principum nobis volumus vindicare. Unde illis principibus ius et potestatem eligendi regem in imperatorem postmodum promovendum, recognoscimus ut debemus ad quos de iure et potestas huiusmodi ab apostolica sede pervenerit, quae Romanum imperium in persona magnifici Caroli a Graecis transtulit in Germanos. Sed et Prin-

[1]) Mit Bezug auf die deutsche Geschichte im 13. und 14. Jahrh. von Ottokar Lorenz, bemerkt Busson, Die Doppelwahl d. J. 1257, S. 3, Anm. 1. „Den von Lorenz früher entwickelten Ansichten über die Entstehung des Kurcollegs durch päpstlichen Einfluß, die in dieser neuen Arbeit vollständig aufrecht erhalten werden, gegenüber können wir uns nur dem allgemeinen Widerspruch anschließen, den dieselben gefunden."

cipes recognoscere debent, quod ius et auctoritas examinandi personam electam in regem et promovendam in imperium ad nos spectat, qui eum inungimus, consecramus et coronamus. Est enim regulariter et generaliter observatum, ut ad eum examinatio personae pertineat ad quem impositio manus spectat. Num quid enim si Principes non solum in discordia sed etiam in concordia sacrilegium quemcunque vel excommunicatum in regem tyrannum vel fatum haereticum eligerent aut paganum, nos inungere, consecrare et coronare deberemus? Absit omnino." [1])

An erfolgreichen Eingriffen der Curie in die Wahlhandlungen der deutschen Fürsten hatte es bisher nicht gefehlt. Gregor VII. war nicht allein unter Leitung seiner Legaten die Erhebung Rudolf's von Schwaben gelungen, dieser hatte das Recht des Volkes nach seinem Tode frei über die Nachfolge zu bestimmen, anerkennen und dem Erbrecht seiner Kinder an die Krone entsagen müssen. Was die römische Curie unter dieser Freiheit der Wahl verstand, zeigten die unter dem Einfluß päpstlicher Legaten zu Stande gebrachten Wahlen Lothar's [2]) und Konrad's III., die zwar ein Präcedenz aber kein Recht für die Curie begründen konnten. Die Wahrung des Rechts und die Zurückweisung alter und neuer durch Hadrian IV. gegen die Macht Friedrich I. gewagter Anmaßungen übernahmen willig und einmüthig im Jahre 1158 die deutschen Bischöfe: und Zweierlei ist es, wonach unsere kaiserliche Herrschaft sich richten muß, die ehrwürdigen Gesetze der Kaiser und der gute Gebrauch unserer Vorfahren und Väter. Die der Kirche von Rechts wegen zukommenden Grenzen wollen wir weder überschreiten, noch können wir es: was hiermit nicht vereinbar ist, verwerfen wir. Gern erweisen wir dem heiligen Vater die schuldige Ehrfurcht, unsere kaiserliche Krone aber ist frei und wir verdanken sie nur göttlicher Verleihung. Wir erkennen an, daß die erste Stimme bei der Wahl dem Erzbischof von Mainz, dann einem jeden der übrigen Fürsten an seinem Platze zukommt; die königliche Krönung zu vollziehen, gebührt dem Erzbischof von Köln, die höchste, die kaiserliche dem Papste: was darüber ist, ist überflüssig, ist vom Uebel. [3])

Hadrian wußte nichts von päpstlicher Translation der Krone und

[1]) Reg. de neg. imp. nr. 62. — corp. jur. can. c. 34. X. de elect. — Vergl. Hefele, Conciliengesch. V, S. 695.

[2]) Wichert, die Wahl Lothars III, Forschungen, XII, S. 104 ff.

[3]) Ragen. Gest. Frid. I. lib. III, 16. ap. M. G. XX, S. 426. — Prutz, Friedr. I, S. 121.

all den Rechten, welche nach ihm Innocenz daraus folgerte, entgegenzusetzen. Er nahm sogar dem zu übler Stunde gebrauchten Worte „beneficium" durch seine Erklärung jede Zweideutigkeit.

Mit der Doppelwahl Philipps von Schwaben und Otto IV. trat diese Machtfrage in eine neue Phase der Entwickelung. Als Innocenz den ersteren anerkannte und durch die Entsendung des Kardinallegaten Guido von Pränesté offen für ihn Partei nahm, wurden die Rechte des Reichs durch einen einseitigen und noch dazu schwachen Protest gewahrt. „Wo habt ihr Päpste je gelesen — schrieben die Anhänger Philipps — wann habt ihr Kardinäle je gehört, daß eure Vorgänger oder ihre Boten in die Wahlen der römischen Kirche eingegriffen, die Rolle der Wähler gespielt oder als Richter über die Wahl die Stimmen der Wähler gewogen haben? Wir glauben, ihr werdet darauf keine Antwort finden. Gehen bei der Wahl eines römischen Königs die Wahlen auseinander, so giebt es doch keinen höheren Richter, dessen Spruch den Zwiespalt beseitigen könnte, sondern er ist allein durch freiwillige Vereinbarung der Wähler zu heben." [1])

Ob die Fürsten wirklich von jenen früheren Beeinflussungen der Wahlen durch päpstliche Legaten nichts gewußt haben sollten? Innocenz wollte gleichfalls nichts davon wissen, er wies die gegen seine Legaten erhobenen Anklagen zurück, die Fürsten sollten wissen, wie gerade der Papst für die Freiheit ihrer Wahlen eintrat, nur daß sie sich daran gewöhnten, ihn als den Verleiher derselben zu verehren.[2])

Und in der That haben gegen das Ende des Jahrhunderts die sieben Kurfürsten den Papst als den Schöpfer ihres Rechts anerkannt. Sie sehen einen Ruhm darin, daß die römische Mutterkirche sie wie auserwählte Bäume in den deutschen Boden eingepflanzt und mit besonderer Gnade bewässert, ihnen ein Wachsthum von so erstaunlicher Macht verliehen habe, daß sie gestützt durch die Autorität der Kirche,

[1]) Winkelmann, Philipp, S. 254.

[2]) Decretale „Venerabilem": Objectioni ergo principum respondentes asserimus; quod legatus noster ep. Praenestinus ... nec electoris gessit personam iuxta quod nobis per litteras suas quidam principum opponebat: ut pote qui nec fecit aliquam eligi nec elegit: et sic electioni se nequaquam ingessit: nec cognitoris personam exhibuit, cum neutrius electionem (quoad factum eligentium) confirmandam duxerit. — Gegen den Schluß: Insuper si praedictus dux (quod absit) imperium obtineret, libertas principum in electione periret, imperii obtinendi de caetero caeteris fiducia tolleretur.

gleichsam ein auserwählter Sproß, durch ihre Wahl den aus sich hervorgehen ließen, welcher die Zügel des Kaiserreichs führen sollte.[1]) Im Jahre 1303 hat König Albrecht in seinem Gelöbniß an Papst Bonifazius **VIII.** vom 17. Juli anerkannt, daß das Imperium durch den apostolischen Stuhl von den Griechen auf die Deutschen übertragen, gewissen, geistlichen und weltlichen Fürsten das Recht den römischen Kaiser zu wählen zugestanden worden sei.[2])

Daß gewissen Fürsten das Wahlrecht von der Curie nicht sowol zugestanden sondern verliehen sei, hob Clemens **V.** im Jahre 1314 in der gegen Heinrich **VII.** gerichteten Bulle hervor, der es verneint hatte, daß die von ihm und anderen römischen Königen und Kaisern der römischen Kirche geschworenen Eide iuramenta fidelitatis seien.[3])

Soll man nun annehmen, daß die Wahlfürsten in ihrer Devotion gegen den Papst soweit gingen, blindlings und ohne alle Kenntniß der eigenen Genesis die von Innocenz **III.** zuerst aufgestellte Behauptung anzuerkennen? Wogegen einzuwenden ist, daß dieser in der Decretale

[1]) Gemeinschaftlicher Willebrief der deutschen Wahlfürsten, Sept. 1279, M. G. IV, 421: plantans in ea principes tanquam arbores praelectas, et rigans illas gratia singulari, illud eis dedit incrementum mirande potentie, ut ipsius ecclesie auctoritate suffulti, velut germen electum per ipsorum electionem, illum qui frena Romani teneret imperii germinaret. Zu beachten ist, daß zu diesen Wahlfürsten der Pfalzgraf Herzog Ludwig von Bayern gehört, der, im Jahre 1229 geboren, Regent seit dem 29. Nov. 1253, sich an den Wahlen Richards und Rudolfs betheiligt hatte und aus langer eigener Erfahrung sprach. — Vergl. Bärwald, Baumgartb. Formlb. S. 403 und Dudik, Iter Romanum I, 31, das Schreiben Ottos von Brandenburg an den Papst. — Hädicke, Kurrecht und Erzamt, S. 44, wo versehentlich das Jahr 1271 steht.

[2]) M. G. IV, 484: Recognoscens igitur, quod Romanum imp. per sedem apostolicam de Grecis translatum est in persona magnifici Caroli in Germanos, et quod ius eligendi Romanorum regem, in imperatorem postmodum promovendum, certis principibus ecclesiasticis et secularibus est ab eadem sede concessum, a qua reges et imperatores, qui fuerunt et erunt pro tempore, recipiunt temporalis gladii potestatem.

[3]) Clem. lib. 2, tit. 9. Corp. iur. can.: Romani principes ... sua submittere capita non reputarunt indignum, seque illi et etiam ecclesie, quae a Graecis imperium transtulit in Germanos et a qua ad certos eorum principes ius et potestas eligendi regem, in imperatorem postmodum promovendum, pervenit, adstringere vinculo iuramenti, pro ut tam mos observationis antiquae temporibus novissimis renovatae, quam forma iuramenti huiusmodi sacris inserta canonibus manifestant.

„Venerabilem" von sämmtlichen, nicht von bestimmten, am allerwenigsten von sieben berechtigten Wählern spricht. Verdankten diese in Wahrheit der römischen Curie ihr Dasein, vielleicht auch nur soweit, als sie dasselbe, wie König Albrecht sich bedachtsam ausdrückt, anerkannte, so mußte das nach dem Erlaß der Decretale geschehen sein. Um der Theorie willen hat die Curie, auch weder die darin aufgestellten, noch andere Lehrsätze ausgesprochen, sondern um durch ihre praktische Anwendung die höchste Gewalt auf der Erde zu begründen; und einladend genug war die Lage der Dinge zur Zeit des Doppelkönigthums, um es mit der Praxis wagen zu können, diese war bereits mit Erfolg angewandt, als die Anhänger Philipps sich zu jenem ohnmächtigen Protest erhoben.

Hätte es sich für Innocenz nicht um Parteirücksichten gehandelt, so mußte es ihm wenigstens schwer werden, sich für Otto zu entscheiden, denn Philipp hatte mit der überwiegenden Majorität der Wähler die Macht des Reiches auf seiner Seite, während von den wenigen Wählern Ottos, die nach seiner Krönung die Enscheidung des Papstes angerufen hatten, der Erzbischof von Trier bereits vor derselben zu Philipp übergegangen, Ottos eigner Bruder, der Pfalzgraf Heinrich, sich noch fern hielt.[1])

Im Bewußsein ihrer Schwäche hatten die Wähler Otto's, der Erzbischof von Köln an der Spitze, unter Hinweis auf die von Otto zu Gunsten der Kirche gemachten Versprechungen, die Bestätigung der Wahl und Consecration Otto's erbeten,[2]) während die Wähler Philipps, im Bewußtsein ihrer Macht, nach seiner zu Mainz erfolgten Krönung, im Jahre 1200, darunter der König von Böhmen, die Herzoge von Sachsen und Baiern und der Markgraf von Brandenburg unter einfachem Hinweis auf die rito und solemnitor erfolgte Wahl mit der Bitte, nicht seine Hände nach den Rechten des Reiches auszustrecken, die Anzeige verbanden, daß sie in Kurzem mit aller ihnen zu Gebote stehenden Macht nach Rom kommen würden, um für Philipp die Kaiserkrone zu erlangen.[3])

[1]) Winkelmann, Philipp von Schwaben, S. 202, Anm. 4.

[2]) M. G. IV, 204.

[3]) M. G. IV, 204. Quocirca magnitudini vestrae duximus declarandum, quod mortuo inclito domino nostro Henrico Rom. imp. aug., collecta multitudine principum, ubi nobilium et minesterialium imperii numerus aderat copiosus, illustrem dominum nostrum Philippum in imperatorem Romani solii rite et solemniter elegimus.

Innocenz hat das Gewicht, welches die Mehrzahl der Wähler für Philipp in die Wagschale legte, anerkennen müssen,[1]) es wurde aber nach seiner Ansicht aufgehoben durch verschiedene Makel, die Philipp und seiner Erhebung anhafteten: die nicht am rechten Ort erfolgte Krönung, der Bruch des dem Neffen Friedrich geschworenen Eides, seine Unwürdigkeit, da er zur Zeit der Wahl sich noch im Bann befunden. Aber jenes fatale Uebergewicht blieb, und immer und immer wieder konnte die Curie mit solchen Majoritätswahlen zu ringen haben, wenn es nicht gelang, einer Minorität aus dem Kreise der berechtigten Wähler ein bevorzugtes Wahlrecht beizulegen, so daß bei dieser Fürstenoligarchie, auf welche die Curie leichter bestimmend einwirken konnte, die Entscheidung ruhte.

Während Innocenz in dem Beglaubigungsschreiben, welches er im Sommer des Jahres 1200 seinem Akolythen Aegidius an die deutschen Fürsten mitgab, obwohl er darin alle Gründe aufführt, welche zu Gunsten Otto's sprechen konnten, nur von den paucioros principes zu sprechen weiß, welche Otto folgten, findet sich in der Ende dieses oder Anfang des nächsten Jahres verfaßten Denkschrift[2]) die Behauptung, daß von denjenigen Fürsten, denen vorzugsweise das Recht der Wahl zukomme, für Otto ebenso viele als für seinen Gegner, wenn nicht mehrere gestimmt hätten.[3])

War das auch die Ansicht der Wähler? Derer, die Philipp erhoben hatten, mit nichten. Sie haben gegen dieses Abwägen der Stimmen protestirt, wodurch ihre Majoritätswahl einen Riß bekam.[4]) Aber auch die Gegner und mit ihnen König Otto haben in ihren Wahlberichten an die Curie von diesem Vortheil, der die Schwäche der Minoritätswahl aufhob, noch keinen Gebrauch zu machen sich veranlaßt gesehen.[5])

[1]) Deliberatio dom. pp. Innocentii, reg. de neg. imp. nr. 29. — H. B. hist. dipl. Frid. II, Tom. I, 70: De Ottone videtur, quod non liceat ipsi favere, cum a paucioribus sit electus.

[2]) Reg. de neg. imp. nr. 21. — Winkelmann, a. a. O., S. 180.

[3]) Deliberatio: cum tot vel plures ex his, ad quos principaliter spectat imperatoris electio in eum (Ottonem) consensisse videantur, quot in alterum consenserunt.

[4]) Reg. de neg. imp. nr. 61.

[5]) M. G. IV, 204. Otto an Innocenz: quod nos ab optimatibus et principibus imperii, ad quos de iure spectat electio, ad regni gubernacula ex opinato vocati sumus et electi.' — In dem Schreiben der Wähler: principes et barones Alamanniae, clerici et laici.

Keine Frage, daß dieser Grundsatz, welcher der Wahl Philipp's den legitimen Charakter raubte, als maßgebend von der päpstlichen Autorität verkündet, mit dem etwaigen Siege Otto's, für welchen er erfunden war, zur Geltung kommen mußte, so daß die Stimmen gewisser Fürsten als die bevorzugteren sich gegen die übrigen berechtigten abgrenzten.

Bestand bisher in der Reihenfolge der den höheren Reichsfürstenstand bildenden Wahlfürsten, wie er sich in den letzten Zeiten des XII. Jahrhunderts ausgebildet hatte,[1]) für einzelne derselben eine Auszeichnung in der Weise, daß sie als die Ersten stimmten,[2]) so wird der Grund dazu vor Allem in ihrer Macht und ihrer Stellung zur Krone gelegen haben, wodurch ihnen sowohl ein hervorragender Einfluß bei den Vorberathungen wie bei der Wahl selbst gesichert war. Sei es nun, daß ihnen bei dieser von den übrigen Wählern ein Vorschlagsrecht zugestanden wurde, wonach Sie sich unter einander über die designatio eines oder mehrerer zu einigen hatten, sei es, daß diese von der Gesammtheit der Wählenden ausging, immer waren die durch ihren Rang Ausgezeichneten die ersten an der Stimme.

Daß nun sämmtliche Wähler, um das Wahlverfahren zu vereinfachen, die Bildung eines Ausschusses als den natürlichsten Modus wählten, zeigt zuerst die Erhebung Lothar's.[3]) Klar und deutlich unterscheidet ferner Otto von Freisingen die consultatio von dem assensus. Ubi cum de eligendo principe primates consultarent — tandem ab omnibus Fridericus ... potitur cunctorumque favore in regem sublimatur.[4]) Wie hätte noch bei der Wahl Friedrichs ein allgemeines

[1]) Ficker, Reichsfürstenstand, §. 134 ff.

[2]) Ficker, Entstehungsz. d. Sachsensp., S. 100—121.

[3]) Wichmann, die Wahl Lothars, S. 82 ff.

[4]) Gesta Frider. lib. II, cap. 1. — Darüber kann kein Zweifel bestehen, daß in dieser Stelle von einer Vorwahl die Rede ist, wie aber soll man den Bericht Giselberts von dem Compromiß auf vier Fürsten damit in Einklang bringen? Daß die Vorwahl nicht glatt abgegangen ist, deutet das Wort „tandem" bei Otto von Freisingen an, welches doch nur auf die Berathung der primates zu beziehen ist. Hat nun dieser Ausschuß auf vier aus dieser Mitte compromittirt? Nach Giselbert geschah das „communi consensu et consilio" sämmtlicher Fürsten. Ich halte deshalb diese vier für den Ausschuß aus der Gesammtheit der übrigen Wähler, der in dieser beschränkten Zahl hier zum ersten Mal zusammentrat, denn bei der Erhebung Konrads III. ist, nachdem bei der Lothars der Ausschuß wol aus zehn Fürsten bestanden hatte, von keiner Vorwahl die Rede, dagegen berichtet Roger von Hoveden zum Jahr 1198 von einem rechtlich bestehenden Ausschuß vier genannter Fürsten. Wetzold, die Wahl

Wahlrecht ausgeübt werden können, wenn es wahr wäre, was man behauptet hat, daß schon bei Lothar's Wahl dem Ausschuß das Recht zugestanden hätte, ohne weiteres den König zu wählen.[1])

Waren es vermuthlich zehn Fürsten, welche bei der Wahl Lothar's diesen engeren Ausschuß bildeten,[2]) so hören wir, daß bei der Friedrich's auf vier Fürsten compromittirt wurde „quorum dispositioni imperialis electio commissa erat.“[3]) Wer sie in beiden Fällen waren, erfahren wir nicht. Von vier Fürsten spricht sodann bei der Wahl Otto's IV. der Engländer Roger von Hoveden, es waren nach ihm die Erzbischöfe

Friedrich I, Görlitz 1872, hat diese wichtige Stelle nicht herangezogen. Auf diesen ständig gewordenen Ausschuß beziehe ich auch den Ausdruck des Gervasius Tilberiensis (Leibnitz, SS. I, 943) „pristina palatinorum electio“, den er für die Zeit Heinrichs VI. braucht. Das Wort bezeichnet nie allgemein die Fürsten; nennt Gervasius anderswo (p. 941) die principes als Wähler, so ist das der allgemeinere Ausdruck, der jene mit umfaßt, aber nicht mit palatini gleichbedeutend ist. Das sind die Hofleute, Hofbeamte und die Bezeichnung kann passend auf diejenigen Anwendung finden, welche die Hofämter bekleiden, die Martin (Minorita) officiales nennt.“ Waitz, Forsch. Bd. 13, S. 216. Die weitere Untersuchung wird dieser Anschauung zur Bestätigung dienen.

[1]) Gegen diese Behauptung Jaffé's (Kaiser Lothar, S. 30) hat sich bereits Wichmann (S. 94) mit Gründen erklärt.

[2]) Für den Ausschuß von 10 Wahlfürsten entscheidet sich auf Grund der doppelsinnigen Stelle der narratio de electione Lotharii cap. 2. Wichmann, S. 79, wogegen sich Waitz für den Ausschuß von 40 erklärt. Ich will mich nicht auf eine Schätzung der dem Reichsfürstenstande im 12. Jahrh. angehörigen Fürsten einlassen, sondern nur den einen, gewiß nicht unwichtigen Grund für Wichmanns und meine Ansicht sprechen lassen, daß, falls im Jahre 1125 der Ausschuß wirklich aus 40 Fürsten bestand, es ganz unerklärlich ist, daß schon nach 27 Jahren, da sich inzwischen an der Wahlberechtigung der Fürsten nichts geändert hatte, bei der Wahl Friedrichs nur auf vier Fürsten compromittirt werden konnte. Wie aber Ordericus gerade zur Zahl 40 gekommen sei, blieb Wichmann noch eine schwer zu lösende Frage. Ich denke er wird sie schon mit der folgenden Annahme (S. 80) gelöst haben. Die narratio ist kurz nach der Wahl abgefaßt. Ordericus schrieb etwa zehn Jahre danach (Wichmann, S. 63), wurde ihm so doppelsinnig, wie es in der narratio steht, berichtet: decem ex singulis provinciis principes consilio utiliores proposuerunt, so konnte er als Fremder leicht 40 Fürsten daraus machen, doch nein, er sagt — ein weiteres Zeugniß für seine vollständigste Unkenntniß der deutschen Verhältnisse — Quadraginta igitur ex vobis sapientes et legitimi milites eligantur. Es ist dem Ordericus gegangen wie dem Giselbert von Hennegau, der auch von vier, nur weltlichen Fürsten fabelt, vergl. S. 9, Anm. 3.

[3]) So bei Giselbert, M. G. XXI, 516.

von Köln und Mainz, der Herzog von Sachsen und der Pfalzgraf. Indem er angeben will: „Qualiter procedendum est in electione Romanorum imperatoris" — also in hergebrachter Weise — berichtet er: „Defuncto itaque imperatore, archiepiscopi, episcopi, abbates, duces, comites et omnes caeteri magnates Alemanniae in unum convenientes, debent duodecim viros eligere communiter, et eos praesentare archiepiscopo Coloniensi et archiepiscopo Maguntino et duci de Saxonia et comiti Palatino de Reno; et quemcunque illi quatuor elegerint de praedictis duodecim electis erit rex Alemannorum.[1]) Offenbar hat der zwar gleichzeitige aber den Verhältnissen fern stehende Autor, was er über die bestehende Wahlform etwa Richtiges vernahm, nicht nach allen Seiten richtig verstanden, dazu gehört, was er über die zu treffende Auswahl von zwölf Fürsten sagt; am wenigsten trifft es zu, daß Otto aus der Zahl eben dieser zwölf Fürsten, oder, wie er zu meinen scheint, von jenen vier den Ausschuß bildenden Fürsten gewählt worden ist;[2]) dagegen irrte er schwerlich in der Angabe dieser Zahl, die sich auch bei Giselbert von Hennegau findet.[3])

[1]) Chronica Rogeri de Hoveden, ed. Stubbs, IV, S. 38.

[2]) S. 39: Factum est autem quod cum praefatus Otho esset unus de praedictis duodecim electis ad instantiam precum et servitii Ricardi regis Angliae, receptus est ab archiepiscopis Coloniensi et Maguntino, et ab eisdem coronatus est in regem Alemannorum apud Hays capellam. — Henricus vero dux Saxoniae, comes etiam Palatinus de Reno, frater Othonis, post reditum suum de terra Suliae, ratum et gratum habens quod de fratre suo factum electionem suam confirmat. Es macht mir den Eindruck, als habe der Engländer geglaubt, der Herzog von Sachsen, welchen er eben als einen der vier Ausschußmitglieder genannt hat, und der Pfalzgraf Heinrich seien eine Person gewesen. Der Unklarheiten und Unrichtigkeiten enthält sein Bericht genug, um ihm auch diesen Irrthum zutrauen zu können.

[3]) Gisleb. Hanon. l. l.: Sepe nominati etiam comitis diebus defuncto Conrado Romanorum rege principes Teutoniae sicut iuris et moris est, in villa supra Mogum fluvium, quae Franchenevors dicitur, convenerunt ad eligendum sibi imperatorem. Cum autem super electione tanti honoris tot et tanti principes dissentirent, communi consensu et consilio in quatuor principes praepotentes super hac electione compromiserunt, quorum unus fuit Fredericus praedictus Suevorum dux, nepos supradicti Conradi regis, qui Fredericus prae ceteris militia et animositate florebat. Illorum autem quatuor, quorum dispositioni imperialis electio commissa erat, quisque ad ipsius maiestatis culmen anhelabat. Fredericus autem astutus et vividus cuique sociorum suorum loquens secretius, quemque eorum ad imperium tendere faciebat, promittens cuique imperium, si ei soli ab eis tribus tota electio committeretur. Tres ergo in quartum, Fredericum

Eigenthümlich ist Roger ferner einmal die Erwähnung der von der ganzen Wahlversammlung ausgehenden Präsentation einer Anzahl auf die engere Wahl zu bringender Fürsten, und sodann die Behauptung, daß der von jenen vier Erwählte als König galt. Stimmten diese in der Vorwahl einhellig, so werden die nach ihnen stimmenden Fürsten nicht leicht einen andern bei Namen genannt haben, und insofern mag die Behauptung richtig sein, aber sie wählten factisch alle, wie sie ein Recht und eine Pflicht dazu hatten, sei es in Person oder durch Vertretung und die wahre Macht des Königs beruhte eben darauf, von allen Wählern einstimmig erhoben zu sein.

Kam es also zu einer Doppelwahl und handelte es sich um eine Entscheidung über die größere Berechtigung des einen oder des anderen, so konnte diese bei anerkannt gleich berechtigten Stimmen einzig und allein in der Majorität gesucht werden. Wog man aber, wie es Innocenz that, den Werth der einzelnen Stimmen gegen einander ab, legte man das entscheidende Gewicht auf die Stimmen der Ausschußmitglieder, so galt es gleichviel ob Minoritäts- oder Majoritätswahl.

Es fragt sich, wieviel Fürsten und welche Innocenz für die bevorzugten Wähler hielt. Dem Erzbischof von Mainz kam von Alters her

ducem Suevorum, fide et iuramento datis securitatibus, totam electionem posuerunt. Convocatis autem aliis principibus omnibus, qui in ipsis quatuor compromiserant et inde fidem fecerant, tres professi sunt, quod soli Suevorum duci totam electionem concesserant. Universis autem audientibus et non contradicentibus, Fredericus dixit, se de sanguine imperatorum ortum esse et ad regendum imperium se nullum meliorem scire et ideo ad tantae maiestatis apicem se eligebat. Prutz, Friedrich I, Bd I. S. 402, läßt es bei der Unmöglichkeit einer kritischen Prüfung dahingestellt sein, ob die Vorgänge bei den Verhandlungen über die Wahl im Einzelnen dem Berichte des Giselbert entsprochen haben. Die Prüfung ist aber sehr wol möglich und erweist, daß diese „ebenso detaillirte wie überraschende Schilderung", abgesehen von der werthvollen Berichtigung, welche in Uebereinstimmung mit anderen Zeugnissen die officiellen Wahlberichte dadurch erhalten, im Einzelnen auf falschen Anschauungen beruht (vergl. Wetzold, die Wahl Friedrich I, S. 33. — Pannenborg, Magister Guntherus, Forschungen Bd. 13, S. 314.). Daß ein Ausschuß von vier Fürsten gewählt wurde, ist wol zu glauben, da Roger von Hoveden gleichfalls von vier und zwar in herkömmlicher Weise berufenen Fürsten spricht. Giselbert nennt sie nicht, aber es geht aus seinem Bericht hervor, daß es nur weltliche waren, denn „quisque ad ipsius maiestatis culmen anhelabat", — mehr braucht man kaum zu sagen. Wie würde der Friedrich abholde Erzbischof von Mainz, dem die erste Stimme zustand, solches Verfahren geduldet haben; die Ausschüsse waren stets, wie das natürlich, gemischten Charakters, und von den Erzbischöfen

die erste Stimme zu, er leitete die Wahl.[1]) Daß der Erzbischof von Köln dazu gehörte, sagt Innocenz ausdrücklich. Ob nun auch der Erzbischof von Trier bei Roger von Hoveden nicht genannt wird, so nahm er doch seiner Prälatur gemäß mit jenen unter den Wählern eine hervorragende Stellung ein, „quorum consiliis" — wie schon Wipo sagt — „consuerit Francia reges elegere."[2]) Der Begünstigung der Erzbischöfe von Köln und Trier soll Friedrich I. vornehmlich seine Wahl zu danken gehabt haben.[3]) Nach den großen Kölner Annalen zum Jahre 1198 behaupteten beide Prälaten, daß ihnen die Wahl eines Königs rechtmäßig zukomme.[4]) Die Marbacher Annalen sehen deren Bevorzugung darin, daß es jenem zukam, den König zu Achen zu salben, dem andern, ihn auf den Königsstuhl zu setzen.[5])

Der von Roger genannte Pfalzgraf wird auch von einem, sicherlich dem Anfang des 13. Jahrhunderts angehörigen Verzeichniß der Reichsfürsten als summus in electione imperatoris genannt.[6]) Der Erzbischof von Köln soll Philipps Wahl angefochten haben, weil sich weder der Mainzer noch der Pfalzgraf an ihr betheiligt hatten.[7])

von Köln und Trier hören wir überdieß, daß Friedrich ihrem Einfluß zumal seine Wahl verdankte. An. Brunwilar. ap. Böhmer, Font. III, 388. Weiter aber hat Giselbert nicht gewußt, daß keiner der Wähler sich selbst seine Stimme geben durfte, das galt bei Kaiser- wie bei Papstwahlen: Wipo, vita Cuonradi II: in omni electione nemini licet de se ipso iudicare, licet autem de alio; vergl. Hinschius, System des kathol. Kirchenrechts I, S. 268. — Für die Wahl Friedrichs wäre noch heranzuziehen die Aeußerung des Gervasius von Tilbury, p. 942: plus ad hoc operante strenuitate sua quam electione Teutonicorum.

1) Ligorinus VI, 607. — Otto Fris. III, 16. — Wipo, cap. 2, de electione regis, p. 258: Archiepiscopus Mogunt., cuius sententia ante alios accipienda fuit.

2) Wipo, I, 1. p. 256.

3) Siehe S. 9, Anm. 3.

4) p. 806.

5) ad an. 1198, p. 168. — Wenn auch die Nachricht des Otto von St. Blasien (c. 46), daß der Erzbischof von Trier bei der Krönung König Ottos fungirt habe, zu bezweifeln ist (vergl. Winkelmann, Philipp von Schwaben, S. 85, Anm. 2), so verdient doch die Notiz Beachtung „qui (Coloniensis et Treverensis) ad hoc specialiter privilegiati sunt". — Irrthümlich wird diese Mitwirkung in „Görz, Reg. d. Erzb. von Trier S. 26" unter dem 12. Juli 1193 erwähnt.

6) Archiv VII, 627.

7) Hess. M. Gulf. 72. Honorii chron. cont. Weing. M. G. XXI, 480. De cetero Coloniensis archiepiscopus malignabatur adversus eum, electionemque talem calumpnians, cui nec Maguntinus archiepiscopus, seu Palatinus regalis aule interfuerint.

Den Herzog von Sachsen nennt nur Roger, den Erzbischof von Trier erwähnt er nicht. Spricht für jenen der Umstand, daß er, der Anhänger Philipps, gerade von einem Schriftsteller genannt wird, der in den engsten Beziehungen zu der Welfischen Partei stand, so spricht für diesen, daß ihm gerade die großen Kölner Annalen und zwar in Uebereinstimmung mit den Marbacher Annalen eine bevorzugte Stellung zusprechen. Deshalb ist nun noch nicht gesagt, daß er es gewesen, der zu jenen vier Vorwählern gehörte und die Nennung des Herzogs von Sachsen auf einem Irrthum beruhe, ist es doch viel glaublicher, daß der Ausschuß der Vier, wie das sich daraus entwickelnde Kurcollegium der Sechs, zur Hälfte aus Geistlichen, zur Hälfte aus Weltlichen zusammengesetzt war. Vielleicht wurde auch der Trierer Erzbischof trotz seines erklärlichen Einflusses auf die Wahlen nicht in den Ausschuß gewählt, weil er, wie Albert von Stade sagt „de Allemannia non est".

Sind es diese fünf Fürsten, welche Innocenz im Auge hatte, als er im Jahre 1201 behauptete „tot vel plures ex his ad quos specialiter spectat imperatoris electio, in Ottonem consensisse, quot in alterum consenserunt", so hat der Vorwurf einfacher Unwahrheit, welchen man Innocenz in Rücksicht auf diese Behauptung gemacht hat,[1]) keine Berechtigung, denn zwei von jenen, der Erzbischof von Köln und der Pfalzgraf hatten sich für Otto, zwei, der Erzbischof von Trier, der sich nur bei der Designation des Welfen betheiligt hatte, und der Herzog von Sachsen für Philipp entschieden, der Ausdruck „vel plures" würde auf den Erzbischof von Mainz zu beziehen sein, dessen Stimme, angeblich in dessen Auftrag,[2]) der Erzbischof von Köln für Otto abgegeben hatte. Und diese Auffassung muß ich aus folgendem Grunde für die richtige halten. Da unter den Wählern Ottos nur zwei waren, auf welche die Bezeichnung „ad quos specialiter spectat electio" Anwendung finden konnte, so genügten, nach dem Ausspruch des Papstes, auch nur zwei auf der Seite Philipps, hätte unter dessen genannten Wählern, entweder der Erzbischof von Magdeburg, der ja allerdings „elector" genannt wird und der mit dem Herzog die Fürsten zur Wahl eingeladen hatte,[3])

[1]) Winkelmann, a. a. O., 203.

[2]) Arn. Lub., lib. VI, c. 1.

[3]) Chron. Halberst. 66: electores Saxoniae principes (nämlich: Erzb. Ludolf von Magdeburg und Herzog Bernhard von Sachsen); daß er unter den Wählern „primam vocem habere videbat", sagt Arnold von Lübeck, lib. VII, cap. 15. Magdeb. Schöppenchron. 123; dem entsprechend steht er urkundlich vor dem Erzbischof von

oder der Markgraf von Brandenburg in der Reihe der Abstimmenden für bevorzugte Wähler gegolten, so würde Innocenz jene Behauptung gar nicht haben wagen können: Philipp hätte sodann ebenso sehr auf die Majorität des engeren Kreises hinweisen können, als er auf die Majorität des weitesten Kreises der Wähler hinweisen konnte.

Die Ermordung Philipps von Schwaben hat keineswegs sofort trotz der unermüdlichsten Anstrengungen der römischen Curie zur allgemeinen Anerkennung Ottos geführt. Erst der große Hoftag zu Würzburg zeigte ein vollständig geeinigtes Reich. Nicht ohne Widerstreben gegen die rheinfränkischen Wähler Ottos hatten sich dort auch die sächsischen Fürsten eingefunden, um mit der Hoheit Ottos auch die oberste Autorität dessen anzuerkennen, der diesen vor Jahren gegen sie aufrecht erhalten und nun in der Lage war, das stolze Gebäude seiner Macht durch die Verwirklichung seiner im angeblichen Interesse der Fürsten wiederholt aufgestellten Forderung — Sicherung des Wahlrechts — zu krönen. Gleichviel ob ein Welfe oder ein Staufer den Thron inne hatte, das Papstthum war nach dem Versuch Kaiser Heinrich VI. ein erbliches Königthum zu begründen noch ernstlicher als zu den Zeiten Gregor VII. aufgefordert, dieser seine politische Macht bedrohenden Entwicklung Stillstand zu gebieten. Sollte ein Innocenz III. dieses so oft angedeutete Ziel im Augenblick des Sieges, da er zwei Legaten nach Deutschland entsandte, um nach erfolgter Eintracht zwischen dem Imperium und der Kirche jeden Stoff zur Zwietracht zu beseitigen, aus den Augen verloren haben? [1])

Sowol in Rücksicht auf diese Cardinalfrage als auch auf den Conflict, der zwischen den Wählern Ottos und Philipps über die Wahlfrage bestand und vor der Einigung beider Parteien, wie sie der Würzburger Reichstag zeigt, kaum anders als gelöst sein mußte und zwar nach der Auffassung uhd Entscheidung, welche Innocenz zu Gunsten der bevorrechtigten Wähler getroffen hatte, verdienten die Bestimmungen der von Goldast in die Sammlung seiner Constitutiones imperiales [2]) aufgenommenen Reichsbeschlusses vom Jahre 1209 volle Beachtung. Ich hoffe, man

Trier (M. G. IV, 201). Weil die Wahl im Sachsenlande erfolgte, hatte er natürlich die erste Stimme.

[1]) Rayn. 1209, § 1: ad compositam imperium inter atque ecclesiam concordiam perpetuo firmandam, atque ad tollendam posthac omnem discordiarum occasionem et materiam.

[2]) III, S. 371.

wird sich auf Grund meiner Darstellung überzeugen oder es mindestens für sehr wahrscheinlich halten, daß im Jahre 1209 ein solcher Reichsbeschluß gefaßt worden ist. Selbst wenn sich nachweisen ließe, daß Goldast oder Freher diese constitutio fingirt hätten, so würde das an der Sache noch nichts ändern, man würde nur die richtige Erfindungsgabe bei der Mangelhaftigkeit der damaligen Specialkenntnisse bewundern müssen.

Nun ist aber Goldast, dem man ja eine Gabe für derartige Fictionen nicht absprechen kann,[1]) nicht, wie sich beweisen läßt, der Erfinder dieser constitutio.

Sie lautet: Imperatorum nullus hereditariam dignitatem vindicato. Principes sex, sacri ordinis tres Moguntinus, Trevirensis et Coloniensis; profani totidem, comes Palatinus Rheni, dux Saxoniae et marchio Brandenburgensis eum deligunto. Hi si discordes fuerint, Boemiae regem cooptanto. Factum decretum in Franckenfurt cum consensu principum, in praesentia legatorum summi pontificis, Hugolini et Leonis.

Ueber den Ursprung dieser constitutio hat Goldast später in seinen comment. de regno Bohemiae[2]) Aufschluß gegeben. Imposuerat — lautet seine Entschuldigung — mihi Freherus, qui illud sua manu exscriptum sub nomine Ottonis IV. ad me transtulit: ego porro aliis publicando et in constitutiones imperiales referendo, sine dolo tamen ac fraude. Comperi enim postea illud decretum non esse Ottonis IV. Brunsvigii, sed a Joan Bapst. Egnatio in vita Ottonis III. confictum, probabilius quidem iuxta veterum traditionem quam verius. Quod monendum duxi, ne quis mea culpâ proporro decipiatur: daboque operam ut expungatur ex loco quem iniuste occupavit.

Wie die Randbemerkung zum Text der constitutio lehrt,[3]) hat

[1]) vergl. Waitz, die Reichstage zu Frankfurt und Würzburg 1208 und 1209; Forschungen XIII, 202. — So hat Goldast um doch die von Otto erlassenen Constitutionen nicht so gar dürftig erscheinen zu lassen, an die obige constitutio de electione imperatoris noch II. und III. angeschlossen, de donationibus und de vulneratis mutuo quorum unus gladio alter cultello vulneretur. Wie er dazu kam, diese Bestimmungen, deren Quelle ich nicht finden konnte, Otto zuzuschreiben, ist mir unklar.

[2]) lib. III, cap. V, 380; ich benutzte die editio von 1719.

[3]) Refert in Ottone III. Bapt. Egnatius: sed nullo certo argumento: quum ad hunc IV Ottonem legum reformationem referat auctor Chronicae Slavorum.

Goldast bereits bei deren Edition daran gezweifelt, daß sie nach dem Bericht des Egnatius Otto III. zuzuschreiben sei. Indem er nach einem Argument für den Erlaß derselben unter Otto IV. sucht, glaubt er dafür in der Angabe des Auctor Chronicae Slavorum, worunter nicht Arnold von Lübeck, sondern Albert von Stade zu verstehen ist,[1]) von der gesetzgeberischen Thätigkeit Otto IV. einen Anhalt gefunden zu haben. Später, sagt er, gewann er die Ueberzeugung, daß die constitutio nicht von Otto IV. herstamme, weshalb er sie in der nächsten Auflage seines Werkes, die aber erst nach seinem Tode erschien, verwerfen wollte. Er sah sie für eine Fiction des Egnatius an.

Hat nun Freher die constitutio aus dem Egnatius ausgeschrieben? Eine Mittheilung über diese Quelle kann er Goldast wol nicht gemacht haben, denn dieser erfuhr, wie er sagt, erst später von ihr, wäre jenes aber richtig, so mußte Freher, der die constitutio als von Otto IV. ausgegangen übersandte, die Stelle beim Egnatius[2]) bereits corrigirt und erweitert haben.

Die wichtigste Frage ist eben die, ob man annehmen darf, daß Goldast oder Freher zu jener Stelle des Egnatius die Worte: Factum decretum in Franckenfurt cum consensu principum, in praesentia legatorum summi pontificis, Hugolini et Leonis hinzugefügt haben. Kann es nicht Otto III. sein, — so mußten sie geschlossen haben, — so ist es vermuthlich Otto IV. gewesen; ein unterstützendes Moment bot ihnen die Nachricht von der Gesetzgebung Ottos, und so gestalteten sie sich diesen Zusatz, um das, was sie für wahrscheinlich hielten, anderen als Gewißheit erscheinen zu lassen. Unwahrscheinlicher hätte diese Fälschung garnicht gemacht werden können, denn soweit sie über die Frankfurter Curie und die Anwesenheit der beiden Legaten auf einem von Otto IV. abgehaltenen Reichstage unterrichtet waren, fand jene nach Albert von Stade im Jahre 1208 statt, während die Legaten nach Arnold von Lübeck nur den Würzburger Reichstag des folgenden Jahres besuchten.

[1]) Waitz a. a. O., S. 208.

[2]) Egnatius de Romanorum principibus, ed. 1560 lib. III, 505: Gregorius restituitur, qui statim sanctionem eam tulit, quae per quingentos annos adhuc durat, Imperatorum nullus hereditariam dignitatem vendicato. Principes sex, sacri ordines tres, Moguntinus, Trevirensis et Coloniensis; profani totidem, comes Palatinus Rheni, Dux Saxoniae et Marchio Brandenburgensis, eum deligunto. Et si discordes fuerint, Boemiae regem cooptanto.

Auch verdient Beachtung, daß letzterer nicht von Hugolinus wie die constitutio sondern von Hugo Hostiensis cardinalis spricht.[1])

Daß ferner die Behauptung Goldasts, Egnatius habe jenes Decret erfunden, falsch ist, bedarf kaum einer Erwähnung. Die Theorie von der Einsetzung des Kurfürstencollegiums durch Gregor V. war seit dem Ende des 13. Jahrhunderts die allgemein herrschende[2]), weiter zurück aber, bis in die Mitte desselben, reichen Zeugnisse, welche dem Böhmenkönig die Stellung anweisen, welche er in der constitutio einnimmt.

[1]) Waitz, a. a. O. 203, bemerkt: Hugo (nicht Hugolinus). Kaiser Friedrich II. nennt den Cardinal, 1221 Febr. 10., Hugolinus. M. G. IV, 246. — Ricc. Sangerm. anno 1227: Hugolinus Ostiensis. — Vita Gregorii IX. Ex Ms. Bernardi Guidonis, Muratori SS. III, 571: Hic Gregorius primo dictus est Hugolinus Card. ep. Hostiensis. — Ebenso Ptol. Lucens., hist. eccles. Murat. IX, 1133. Die Magdeb. Schöppenchron.: den bisschop Hugolinum Hostiensem.

[2]) Siehe das Schlußcapitel.



Zweites Capitel.

Die Wahlen Friedrich II., Heinrich VII. und Konrad IV.

Hätte Innocenz III. als er durch die Gewalt der Thatsachen genöthigt wurde, Otto IV. Friedrich II. entgegegen zu setzen[1]) an dem Grundsatz festhalten wollen, den er für jenen gegen den von der Majorität der Fürsten erkorenen Philipp von Schwaben geltend gemacht hatte, daß die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Wahl von den bei

[1]) Winkelmann, Philipp von Schwaben [illegible]erkt S. 126, Anm. 1: es sei vollkommen falsch, was ich, Fried. II. Bd. I, 14 geäußert, daß Innocenz „mit der Vormundschaft die doppelte Pflicht übernahm, die Rechte des Mündels ebensosehr in [illegible]schland als in Sicilien zu schützen." Der Meinung bin ich nun, insofern sich Innocenz selbst durch Uebernahme der Vormundschaft dazu verpflichtet gefühlt hätte, durchaus nicht gewesen, wie die ganze Stelle, aus der die obigen Worte herausgerissen wurden, deutlich genug zeigt. Der Sache entsprechender würde ich mich ausgedrückt haben, wenn ich gesagt hätte, „Innocenz konnte sich keineswegs dagegen verschließen, daß man ihn auch in Folge der Uebertragung und Annahme der Vormundschaft für verpflichtet halten würde, auch das Recht des Knaben auf das imperium zu schützen; er hielt es aber für angemessener, es nicht zu thun." Innocenz selbst hat in der „deliberatio" (H. B. I, 71) sich von dem Anspruch, den man an ihn als Vormurd stellen würde, Rechenschaft abgelegt: Videtur etiam non deceret ut cum ipse Apostolice Sedis sit tutele commissus et sub eius protectione receptus, per eam privetur imperio per quam in iure suo fuerat confovendus; maxime cum sit scriptum: Pupillo tu eris adjutor. Erst nachdem er in langem Zuge motivirt, „quod liceat, deceat et expediat venire contra electionem ipsius" wagt er die Behauptung: Sed nec obstat quod objicitur ipsum esse tutele nostre commissum, cum non sit nobis commissus ut ei obtineamus imperium, sed regnum potius defendamus. Wie die Kaiserin Constance über den Umfang der mit der Vormundschaft übernommenen Verpflichtungen dachte, wissen wir nicht. Noch am 30. April 1198, da sie von der Krönung ihres Sohnes zum König von Sicilien spricht, nennt sie ihn „rex Romanorum". Daß die Krönung, nach welcher dieser Titel in den Urkunden der Kaiserin nicht wiederkehrt, nach dem einmüthigen Wunsche des Papstes und seiner Mutter ihn für immer Deutschland und die Kaiserkrone vergessen machen sollte,

der Abstimmung bevorzugten Wählern abhing, so würde es mit der Erhebung Friederichs übel ausgesehen haben. Weder war auf den Erzbischof von Köln und den Pfalzgrafen, noch auf die Stimme der beiden sächsischen Fürsten, Herzog Bernhards und des Markgrafen von Brandenburg, sondern nur auf die Erzbischöfe von Mainz und Trier zu rechnen. Neben ihnen entwickelten auf den beiden Fürstenversammlungen zu Bamberg und Nürnberg den regsten Eifer für die Wahl Friedrichs, der König Wenzel von Böhmen, der Erzbischof von Magdeburg, der Landgraf von Thüringen und der Markgraf von Meißen. Früher schon hatte sich der Bischof von Speier für Friedrich entschieden.[1])

Von der Majorität der Fürsten war der kaum dreijährige Friederich auf Verlangen seines Vaters Ende des Jahres 1196 zu Frankfurt zum König erwählt worden.[2]) Wiederum von der Majorität der Fürsten, von geistlichen und weltlichen, wurde auf Verlangen des Papstes am 5 Dezember 1212 die Wahl des nun achtzehnjährigen bei Frankfurt

(Winkelmann, a. a. O. 120) ist durchaus nichts bezeugt. Zur Zeit der Krönung mußte die Nachricht von der Wahl der Gegenkönige nach Italien gekommen sein und man kann den Titel leicht schon aus dem Grunde fallen gelassen haben, „weil in Deutschland selbst seit 1198 kein Mensch Friedrichs Restauration verlangte." Winkelmann, S. 290. Friedrich II. hat nach dem Tode der Mutter eben so wenig den Titel fortgeführt und doch hat er nach Jahren dem Papst den Vorwurf gemacht, er habe den gerechten Anspruch seines Mündels auf die kaiserliche Krone unterdrückt. H. B. III, 38, Dez. 6. 1227: De cuius tutela licet sancta Sedes apostolica sollicitudinem habere laudabilem debuisset, non tamen pupillo defuit de patre periculum et de regno suo non modicum detrimentum. — Demum viro nobili consanguineo, licet inimicissimo domus nostre, Ottone de Saxonia, multo sed indebito favore Sedis apostolice oppressa pupilli iusticia. Und hat nicht Innocenz selbst in demselben Augenblick, da er sich jeder Verpflichtung ledig sprach, der Möglichkeit, auf Friedrich wieder zurückkommen zu können, verständlichen Ausdruck gegeben? „Nos igitur ex predictis causis pro puero non credimus insistendum ut ad presens debeat imperium obtinere. H. B. I, 75, vgl. Winkelmann, S. 290, Anm. 4.

[1]) Vgl. Schirrmacher, Fried. II. Bd. 1, S. 62 ff. — Winkelmann, Fried. II. Bd. 1, S. 35.

[2]) Annal. Marb. 167: Interea in Theutonicis partibus, mediantibus Cunrado Maguntino archiep. et duce Suevie Philippo, omnes fere principes prestito iuramento filium imperatoris in regem elegerunt. — Annl. Col. max. 804. — Annl. Reinhards. 78: ad indictam sibi in Francford convenientes curiam; da Frankfurt bereits der gewohnheitsmäßige Wahlort war, so ist diesem Bericht vor der Angabe des Chron. Admont. a. 1196, wonach die Wahl zu Regensburg erfolgte, der Vorzug zu geben, wie das auch von Töche, Heinrich VI. 444, Winkelmann, Phi-

feierlich vollzogen.[1]) Noch vergingen Jahre ehe der Pfalzgraf Heinrich, Herzog Albrecht von Sachsen, der Markgraf von Brandenburg ihren Widerstand aufgaben; das Erzstift Köln erlebte seit der am 27. März 1212 erfolgten Absetzung seines Hirten, des Grafen Dietrich von Bergen eine Sedisvakanz bis zum 29. Februar 1216. Aber nicht allein aus Dankbarkeit stützte sich Friedrich auf die Gesammtheit der wahlberechtigten Fürsten, sondern auch aus politischer Ueberzeugung, denn auf ihrer Kraft nicht auf der einer sich immer enger abgrenzenden Fürstenoligarchie, welche durch päpstlichen Einfluß gehoben diesem nur zu leicht wieder verfallen konnte, ruhte seine Macht sicher. Wiederholt wies er in verhängnißvollen Momenten seiner Herrschaft auf die Wurzeln dieser Macht hin, auf seine durch die Gesammtheit der Fürsten zu den Lebzeiten seines Vaters vollzogene Wahl und seine durch dieselbe erfolgte Berufung nach Deutschland. Obwohl wir das Haupt des Imperiums sind — schrieb er den Fürsten im Jahre 1232 durch den Erzbischof von Trier — seid ihr unsere ehrwürdigen Glieder, ihr haltet die Gliedmaßen des Imperiums zusammen, ihr die Säulen, auf denen seine Macht ruht, die ihr euch den König erwählt, ihn zum Haupt erhebt, durch welches ihr die Herschaft leitet. Aus der Vereinigung ihrer Glieder erwächst ihm die Herrlichkeit des harmonischen Reichskörpers. Nach seiner Absetzung beruft er sich auf die Gesammtheit der Fürsten, welchen mit Recht im Reich die Wahl zusteht, in deren Gewalt allein seine Erhebung, sein Bestehen, seine Entsetzung liegen soll.[2])

lipp, S. 8 und Schirrmacher, Fried. II, Bd. 1, S. 8 geschehen. Beachtenswerth ist, daß nach letzterer Quelle Heinrich VI. in Person die Curie zu Regensburg abgehalten haben soll, das könnte nur im Frühjahr 1196, etwa im April nach seinem Aufenthalt zu Würzburg (vgl. Töche, Regesten S. 680) stattgefunden haben und man müßte dann annehmen, daß der Kaiser hier zunächst einzelne Fürsten für die Wahl seines Sohnes gewonnen habe. Die Nachricht steht aber ganz vereinzelt da. Vgl. Ficker, De Henrici VI. conatu. p. 62.

[1]) Bericht des Reichskanzlers Konrad, Bischofs von Metz und Speier an den König von Frankreich (H. B. I, 230): quod nos cum ceteris Alemanie tam ecclesiasticis quam secularibus principibus dictum dominum nostrum F. Romanorum imp. electum in vigilia Beati Nicolai apud Frankenvort in dominum et regem Rom. uniformiter elegimus. — Ptol. Luc. hist. eccl. 1123 sagt beim Jahre 1211: (papa) mandavit principibus electoribus, ut ad electionem procederent, da nach ihm die Kurfürsten unter Otto III. eingesetzt wurden, kann darauf kein Werth gelegt werden.

[2]) Act. Imp. 264. Aprocina 1232 dec. 3. Etsi nos caput imperii censeamur, tu et alii principes nostri honorabilia membra estis, que compagem corporis im-

Von allem Anfang her wendete sich Friedrich gegen die von Innocenz gehegte Theorie, die dieser im Moment aufrecht zu erhalten nicht im Stande ist. Wie er die Herrschaft Ottos, die geschaffen zu haben selbst den Papst gereute, als eine unrechtmäßige verwirft,[1]) arbeitet er von Anbeginn daran, den von Innocenz in der Dekretale „Venerabilem" der Welt verkündeten Hoheitsansprüchen jeden weiteren Einfluß zu entziehen. Zwar unterläßt er nicht, seinen Dank für alle ihm von der Curie bewiesenen Wohlthaten zu bezeugen, aber das Bekenntniß seines gestürzten Vorgängers: „Durch Gottes und des Papstes Gnade König der Römer," ist seit seinem Auftreten in Deutschland nicht über seine Lippen gekommen;[2])

perialis efficitis, vos columpne quibus imperii moles innititur, vos qui vobis regem eligitis, qui sublimatis principem, per quem regitis principatum etc. — H. B. IV, 524. Feb. oder März 1235, an die Reichsfürsten über die Excesse seines Sohnes Heinrich: Ecce facimus universale verbum ad principes velut ad imperii nostri membra, ex quorum compositione membrorum unicum imperii corpus illustre consurgit; — et prestita quondam dive memorie patri nostro et nobis vestre sinceritatis obsequia et quomodo augusto patre nostro vivente elegeritis nos in regem pre oculis mentis nostre semper gerimus et habemus. — H. B. VI, 336 anno 1254: quam (sententiam) nulli nostrorum Germaniae principum, a quibus assumptio, status et depressio nostra dependent, praesentia vel consilia firmaverunt. — H. B. VI, 359. Sept. 1245: universorum imperii principum, ad quos imperii de iure spectat electio.

[1]) „Demum viro nobili consanguineo, licet inimicissimo domus nostre, Ottone de Saxonia, multo sed indebito favore Sedis apostolice, oppressa pupilli iustitia, qualitercumque ad imperiale fastigium sublimato," Capua 6. Dec. 1227. H. B. II, 38. — Acta Imp. 265: regni tutum nobis ad imperii fastigium aditum praestitistis, cui per invasoris violentiam suo tempore contra nostram innocentiam sevientis, in domo nostra scilicet hereditaria regalis sedes solii per fas et illicitum negabatur. Gleichwol hat er Urkunden seines „Vorgängers" anerkannt, die dieser ausgestellt hatte, „dum esset catholicus" H. B. I, 291. 402. 406. 408. Vgl. Winkelmann, Fried. II, Bd. 1, S. 38.

[2]) Nur einmal nannte er sich und zwar zu Rom, im April 1212, „Dei et sui gratia rex Sicilie ducatus Apulie et principatus Capue, in Romanorum imperatorem electus et semper augustus." M. G. IV, 223. Daß „Dei et sui gratia" von Friedrich auf den ganzen Satz bezogen worden sei, möchte ich nicht bezweifeln. Die Annahme Winkelmanns, (Forschungen I. S. 15) es könne dies nur heißen: von Gottes Gnaden römischer Kaiser, von Papstesgnaden Lehnskönig von Sicilien, erforderte doch, wenn sie richtig wäre, einen anderen Ausdruck. Uebrigens nannte sich Friedrich seit dem Feb. 1212 bis zum 5. Dez. 1212 nirgends „in Rom. regem electus", sondern „ in Roman. imperatorem electus", hierzu hatten ihn die deutschen Fürsten erwählt, wie Friedrichs Urkunde vom 26. Sept. 1212 lehrt, wodurch er den Böhmenkönig auszeichnet, weil er „a primo inter alios principes, specialiter pre

durch die Gesammtheit der Fürsten erhoben zu sein, betont er wiederholt und nachdrücklich, auch hätte er sich dabei auf Innocenz III. selbst berufen können, welcher auf dem Lateran-Concil die gegen Otto erhobene Anklage, er habe Friedrich einen Pfaffenkönig gescholten, als mitwirkenden Grund zu dessen Verwerfung hatte gelten lassen.[1])

Frühzeitig auch zeigt sich Friedrich bemüht, die Fürsten für den von seinem Vater betriebenen und von der Curie bekämpften Plan zu gewinnen, das Wahlreich in ein Erbreich zu verwandeln. Nach erfolgter Wahl seines Sohnes Heinrich bekannte er dem Papst offen, daß er von Anbeginn mit allen Kräften für die Wahl seines Sohnes gewirkt, sie aber bisher nicht habe durchsetzen können.[2]) Es war ein erster Schritt zu diesem Ziel, als ihm am Tage seiner bei Frankfurt erfolgten Wahl (Dezember 5) die Fürsten gelobten, für den Fall seines Todes den Herrn Otto, genannt Kaiser, niemals als Herrn, König, Kaiser oder Rector anzuerkennen.[3]) Klarer tritt die Absicht des Kaisers seit der Berufung seines Sohnes nach Deutschland hervor. Im Jahre 1217 begann dieser den Titel eines Herzogs von Schwaben, in der Mitte des nächsten Jahres hörte er auf den Titel eines Königs von Sicilien zu führen. Papst Honorius hat hiergegen ebensowenig einwenden können, wie gegen das Gesuch Friedrichs alle Fürsten bei Strafe des Anathems zum Gehorsam gegen den von ihm für die Zeit seiner Rom- und Kreuzfahrt von ihm zu ernennenden Statthalter anzuweisen, unter dem man von beiden

ceteris in imperatorem nos elegerit; darauf erwählen die Fürsten den zum Kaiser Erwählten in regem Romanorum (H. B. I, 204. 216. 230). Irrthümlich steht in Böhmers Reg. Fried. II. No. 35 „in regem electus“. In seinem Rechtfertigungsschreiben vom 6. Dez. 1227 aus Capua (H. B. III, 37) bemerkt Friedrich: Cum non inveniretur alius qui oblatam imperii dignitatem contra nos et nostram iustitiam vellet assumere . . . vocantibus nos principibus ex quorum electione nobis corona imperii debebatur. Dem Kaiser Otto wurde also Friedrich sofort für das ganze Kaiserreich entgegengestellt.

[1]) Rayn. a. 1215, § 36.

[2]) H. B. I, 802. Nürnberg 1220 Juli 13.: In conspectu namque clementie vestre inficiari nec possumus nec debemus quin erga promotionem unici filii nostri tanquam qui ipsum paternis affectibus non amare, laboraverimus hactenus iuxta posse, quod equidem nequivimus obtinere.

[3]) H. B. I, 230: quod si dictus dominus noster F. Romanorum rex et semper augustus ab hac vita decesserit, quod Deus avertat, dominum Ottonem dictum imperatorem nunquam vel pro domino vel rege vel imperatore sive rectore recipiemus.

Seiten wol nur Heinrich verstanden haben wird.[1]) Dagegen führte man zu gleicher Zeit am römischen Hofe Klage über Friedrichs Bemühungen seinen Sohn zum König wählen zu lassen gegen seine im Betreff der Nichtvereinigung des Königreichs Sicilien mit dem Kaiserreich gegebenen Versprechungen.[2]) In seiner Rechtfertigung vom 10. Mai 1219 machte Friedrich aus diesen Bemühungen nicht das geringste Hehl,[3]) jene Versprechungen wurden auch durch die Wahl Heinrichs durchaus nicht verletzt, ja so wenig hat er diese im Geheimen betrieben, daß der Reichskanzler Bischof Konrad von Metz und Speier lange vor ihrem Vollzug sich wegen derselben die Ansicht des römischen Stuhles erbat.[4]) Dieser aber würdigte ihn keiner Antwort. Endlich ließ ihn einer der Cardinäle, der ihm befreundet war, wissen, Honorius habe geäußert, die Wahl eines römischen Königs gehe ihn nichts an. Wenn das heißen soll, es stehe ihm nicht zu, die Wahlfreiheit zu beeinflussen, so hatte er auch keinen Grund sich entrüstet zu zeigen als die Fürsten und besonders diejenigen, welche der Wahl bisher widerstrebten, von ihrem Recht Gebrauch machten und Heinrich in Abwesenheit Friedrichs und ohne sein Wissen einmüthig erhoben. Sie haben zur Beseitigung aller Bedenken und Zweifel noch einmal sämmtliche frühere von Friedrich der Curie gemachten Versprechungen bestätigt, welche die Trennung des Kaiserreichs von dem Königreich betrafen, sie haben auf Friedrichs Wunsch den Reichskanzler mit der Ueberbringung der Wahlacten an die Curie betraut,[5]) dennoch

[1]) H. B. I, 586: ad obediendum ei quam ipse rex vicarium instituerit inducat; Hagenau 1219. Feb. 12. — Tags zuvor hatte Honorius den, quem Fridericus loco sui in imperio vicarium instituerit in seinen Schutz genommen. eod. loco p. 592.

[2]) H. B. I.: Schreiben Friedrichs, Ulm, Mai 10: ex relatione P. Brundusini archiepiscopi se in Romana curia notari comperiit: scilicet quod filium suum ad regnum Germaniae promovere procuret contra promissiones quas fecit de regno Siciliae imperio nunquam uniendo.

[3]) H. B, I, 629: Respondit autem convenire, dum ipse in servitium Christi absens fuerit, imperium melius gubernari, et si forte aliquid humani de se acciderit, filium suum de haereditate securiorem fore.

[4]) H. B. I, 803: Aus dem Schreiben des Kanzlers vom 31. Juli 1220: Addit etiam se olim diu ante electionem cebratam Sedem Apostolicam de celebranda ea electione consuluisse nec responsum ullum elicere potuisse; deinde vero ab uno e cardinalibus amicissimo edoctum fuisse dixisse Honorium nil ad se de electione Romani regis pertinere.

[5]) H. B. I. 802: sed institimus apud eos quod si vellent hoc gratum ac ratum nos habere, quilibet scriptum suum proprio sigillo munitum conficeret

hat Honorius noch kurz vor der Kaiserkrönung remonstrirt, womit er mehr die Wahlfürsten als den König traf, ohne an der Sache etwas ändern zu können.[1])

Unerklärlich ist es, warum die Curie nicht zur Zeit, da Heinrich nach Deutschland gekommen war, gegen eine etwaige Wahl desselben, die doch zu befürchten war, eben in Rücksicht auf die von Friederich am 1. Juli 1216 geleisteten Versprechungen förmlich Verwahrung eingelegt hat, denn welchen Sinn und welche Aussicht auf Verwirklichung konnte seine Zusage haben, daß sobald er die Kaiserkrone erlangt haben würde, er seinen Sohn aus der väterlichen Gewalt entlassen wolle, wenn die deutschen Fürsten Heinrich inzwischen zu ihrem König erwählten. Für diese unzeitige Sicherheit der Curie wüßte ich nur die eine Erklärung, daß Honorius, indem er auf die Opposition gewisser Fürsten gegen den Versuch Friedrichs, die Krone in seinem Hause zu vererben, rechnete, an der Möglichkeit einer Wahl Heinrichs überhaupt zweifelte. Mochte dieser Widerspruch auch nur von wenigen Fürsten ausgehen, so mußte er doch um so wirksamer sein, als Friedrich seine Macht auf den Willen

ut electionem ipsam vestra sanctitas acceptaret. Fuit etiam ordinatum ut unus ex eis cum processo electionis ejusdem ad vestram presentiam se conferret. Unter den scriptis sind offenbar die Willebriefe zu verstehen, den processus electionis überträgt Böhmer mit „Wahlacten“, Reg. Fr. II. n. 359.

[1]) M. G. IV, 242: Instructio legatorum papae: expresse regiis auribus inculcantes, quod videtur contra promissa et privilegia sua manifesta venisse. cum et filium suum coronatum in regem Siciliae, in Romanorum regem eligi procurarit etc. Vgl. Winkelmann Fried. II., Bd. I, S. 147. Ueber die Wahl Heinrichs hat sich Honorius doch schon früher geäußert, wie aus dem Schreiben Friedrichs vom 10. Mai 1219 hervorgeht. H. B. I, 628. — Die Wähler Heinrichs lernen wir zum Theil durch die kaiserliche Urkunde vom 26. April 1220 kennen; es sind 4 Erzbischöfe und 11 Bischöfe. Eine Ergänzung hierzu bringt das Wahlinstrument vom Jahre 1237, indem die darin genannten 7 geistlichen und 4 weltlichen Fürsten erklären: Et licet Henricum primogenitum suum pridem nobis in regem simili provisione duxerimus eligendum. Das gilt aber wörtlich nur von den Erzbischöfen Sigfrid von Mainz, Theodor von Trier und Eberhard von Salzburg, welcher aber nicht unter den Zeugen der Urk. vom 26. April steht, ferner vom Bischof Egbert von Bamberg und vom Pfalzgrafen Otto; die übrigen 6, nämlich die Bischöfe Sigfrid von Regensburg, Konrad von Freising, Rudiger von Passau, König Wenzel von Böhmen, Landgraf Heinrich von Thüringen und Herzog Burkard von Kärnthen, die erst nach dem Jahre 1220 zur Herrschaft kamen, konnten jene Erklärung, Heinrich gewählt zu haben, nur für ihre Vorgänger aussprechen.

der gesammten Fürsten zu stützen von Anbeginn zu erkennen gegeben hatte,[1])

Wenn nun aber die Fürsten, als sie sich endlich zur einmüthigen Wahl entschlossen, durch den Reichskanzler erfahren haben mußten, wie Honorius über dieselbe dachte, warum die Aengstlichkeit, mit welcher jener, doch wohl nicht allein in seinem Namen, das Factum vor Honorius entschuldigte? Liegt nicht die Vermuthung nahe, daß sie sich, beeinflußt durch Innocenz, zur Zeit Otto's IV. verpflichtet hatten, die Erbfolge auszuschließen?[2]) Auch von diesem Gesichtspunkt aus kommt man dazu, die constitutio, welche „in presentia legatorum summi pontificis, Hugolini et Leonis" zu Stande gekommen sein soll, sehr erklärlich zu finden; durch sie allein wird die Nachricht des gut unterrichteten Gervasius erklärt, Innocenz habe das einst von Heinrich VI. mit den Fürsten in Betreff der Erbfolge vereinbarte Abkommen cassirt.[2])

[1]) „ex insperato — schreibt Friedrich am 13. Juli 1220 — presentes principes et maxime illi qui prius promotioni dicti nostri filii obviarant, nobis insciis et absentibus, elegerunt eumdem." H. B. I, 803. Leider erfahren wir nicht, wer diese Fürsten waren, aber darüber kann wohl kaum ein Zweifel bestehen, weshalb sie der Wahl Heinrichs widerstrebten, nicht etwa weil sie besorgten, in Heinrich neben Friedrich einen zweiten römischen König hinzuzuwählen (vgl. Winkelmann, a. a. O., 124), sondern weil sie die Krone nicht erblich werden lassen wollten. Hierauf führt das Schreiben des Reichskanzlers (H. B. I, 803): Ingravescente nimirum inter Maguntinum archiepiscopum atque Thuringiae landgravium bello atque Friderico in Terram Sanctam discessuro, ob incertos rerum eventus expertaque ex crebra imperatorum mutatione mala, ad eligendum sibi ex stirpe regia principem (Germaniae proceres) excitatos fuisse. In Rücksicht auf die Uebel, welche eben dadurch über das Reich gekommen waren, daß sie die Warnungen Innocenz III., das Reich nicht erblich werden zu lassen, befolgt hatten, und Angesichts des bedrohlichen Conflictes zwischen dem Erzbischof von Mainz und dem Landgrafen von Thüringen kommen auch die bisher Widerstrebenden dazu, die Succession im Hause Friedrichs einzuführen. Die Ideen Kaiser Heinrich VI. begannen wieder aufzuleben.

[2]) Gervas. 943: licet conventione pridem cum principibus Teutonice facta ab Henrico de successione imperii per sanctissimum Papam Innocentium cassata. Ficker bemerkt zu dieser Stelle, De Henrici VI. imp. conatu p. 76: apparet, Gervasium aut conventionem illam et posteriorem Friderici electionem inter se confudisse, aut, quum quomodo res se habuerit probe nosset, de industria studio Guelforum commotus falsa de ea retulisse, quo magis quasi ab ipsa sancta sede reprobata irrita ac sublata videretur illa conventio, qua metuendum erat, ne olim niteretur Fridericus regnum sibi ab Ottone vindicaturus. Offenbar irrt Gervasius darin, daß er die Convention, welche mehr als die Bestimmung über die Erbfolge enthält, mit der Wahl Constantins (Friedrichs) durch die Fürsten verwechselte,

Daß es sich für Friedrich nicht allein um die Erhebung seines Sohnes handelte, sondern um die Anerkennung der Erblichkeit der Krone in seinem Hause Seitens der Fürsten ersieht man aus der den geistlichen Fürsten am 26. April 1220 ausgestellten Urkunde: er bestimmt, daß seine Erben und Nachfolger im Reich die verliehenen Freiheiten genehmigen sollen.[1])

Darnach wurde, kurz vor seinem Aufbruch nach dem Orient, eine Thronfolgeordnung erlassen; für den Fall seines Todes sollte ihm im Kaiserreich und im Königreich sein Sohn Heinrich, stürbe dieser ohne Kinder, sein zweiter Sohn Konrad folgen.[2]) Als ersterer die Krone verwirkt hatte, ist Friedrich bemüht gewesen, die Fürsten für die Wahl des letzteren zu gewinnen, dabei aber auf Widerstand gestoßen, den er heimlichen Einwirkungen Gregor IX. zuschrieb. Am 16. März 1240 theilte er dem König von England mit, dieser habe es im Jahre 1236 durch einen beglaubigten Nuntius den zu Mainz um ihn, den Kaiser versammelten Fürsten unter möglichster Attestation zur Pflicht machen lassen, weder der Wahl seines jüngeren Sohnes, noch der irgend eines

die das Princip der Succession in sich schloß. Gegen dieses kämpfte Innocenz, die Gefahr, welche in ihr für die Wahlfreiheit lag, rückte er den Fürsten in der Decretale „Venerabilem" möglichst nahe, er beauftragte den Kardinallegaten Guido im Jahre 1201 die Folgsamen von früher etwa geleisteten Eiden zu entbinden (Reg. de neg. imp. nr. 33. — Excerpta hist. memor. Caes. Heist. Leib. II, 517), damit war aber der von Innocenz verfolgte Grundsatz, daß das Imperium nicht auf dem Successions- sodern auf dem Wahlrecht beruhen dürfe (Decret. „venerabilem": videretur imp. non ex electione sed ex successione deberi), noch nicht durchgesetzt. Gelang ihm aber, die Fürsten zu gewinnen, so ist ersichtlich, daß auch Ottos etwaige Nachkommen davon betroffen wurden. Hat nun Gervasius in welfischem Interesse jenes Factum fingirt? Sicherlich nicht. Wäre nicht wirklich vor dem Jahre 1212, da Gervasius die otia imperialia für Otto schrieb, eine Bestimmung gegen die Succession getroffen worden, so ist nicht einzusehen, was ihn veranlassen konnte, dem Kaiser den glücklichen Zustand des römischen Reiches anzupreisen „quando electione, non successione obtinebatur imperium" (p. 902). Man sieht, der Eifer für die Welfen kann ihm jene Stelle nicht eingegeben haben. Erhoben aber die Fürsten jenen von Innocenz aufgestellten und ihnen empfohlenen Grundsatz zum Beschluß, so kann das nicht vor dem Sommer 1208 geschehen sein, da die fränkischen und sächsischen Wähler sich, wie wir sehen werden, noch nicht geeinigt hatten, und sogar die Erhebung Friedrichs, die er verhindern wollte, zu befürchten stand.

[1]) H. B. I, 768: Statuentes ut heredes nostri et successores in imperio ea rata conservent et exequantur.

[2]) Ricc. Sangerm. ann. 1228.

aus seinem Hause zuzustimmen. Die Fürsten selbst haben ihm später darüber Mittheilung gemacht, wie ein weiteres Schreiben lehrt.[1]) Was hatte der Papst den Fürsten in Betreff der Wahl zur Pflicht zu machen? Wie konnte er diese Verpflichtung begründen oder bezeugen? Den inneren Groll, welchen Gregor gegen das Staufische Haus hegte, durfte er vor den Fürsten nicht sprechen lassen: noch war Friede zwischen den beiden Häuptern. Um die Personal-Union handelte es sich nicht mehr, die war von der Curie anerkannt. Gregor konnte nur den Grundsatz der Nachfolge non per successionem sed per electionem geltend machen. Wie aber dürfte er die Fürsten dazu verpflichten wollen, wenn sie sich nicht selbst irgend wann dazu verpflichtet hatten? Vielleicht in dessen Gegenwart, da er als Cardinallegat Hugo die Mandate Innocenz III. an die deutschen Fürsten auszurichten hatte? So allein würde sich das Ansinnen des Papstes erklären lassen.

„Mit etlicher Fürsten Willen[2])" hat Friedrich, als er gegen die Lombarden zog, seinem Sohne Konrad das Reich befohlen, dann erfolgte im Jahre 1237 zu Wien dessen Wahl durch elf Fürsten, die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Salzburg, die Bischöfe von Bamberg, Regensburg, Freising, Passau, den Pfalzgrafen am Rhein und Herzog von Baiern, den König von Böhmen, den Landgrafen von Thüringen, und den Herzog von Kärnthen. Wie die Fürsten im Jahre 1220 in Anbetracht der Unsicherheit der Nachfolge Heinrich (VII.) erwählt hatten,[3]) so legen die Genannten in dem Wahlinstrument den Nachdruck auf die Vortheile der Erbmonarchie und um diese zu gewinnen, ohne ihr Wahl-

[1]) H. B. V, 842: per nuntium suum litteras de credentia deferentem principibus nostris nobiscum presentibus in curia Maguntina sub omni qua potuit attestatione latenter injunxit ne electioni filii nostri minoris vel cuiuslibet de domo et sanguine nostro modo quolibet consentirent. Petr. de Vin. I, 20: occulte nuncium ad principes destinavit, per quem mandavit eis, ut nullum de filiis nostris vel de genere nostro in regem sibi assumerent prout iidem principes nobis postmodum retulerunt. Vgl. Winkelmann, Fr. II, Th. 2, S. 44.

[2]) Chron. Luneb. p. 1407: De Kaiser beval sinem sone Koning Conrade dat rike, den he hadde van der Koninginne van Jerusalem, mit etteliker vorsten willen unde vor mit herre uppe de Langbardere. Vgl. Winkelmann, a. a. O. 45. Anm.

[3]) „ob incertos rerum eventus expertaque ex crebra imperatorum mutatione mala" aus dem Schreiben des Reichskanzlers, vom 31. Juli 1220. H. B. I, 804.

recht aufzugeben, wählen sie wiederholt den Sohn noch bei Lebzeiten des Vaters.[1])

Sie sehen in dem bei einer Wahlmonarchie unvermeidlichen Interregnum die schwerste Gefahr nicht allein für das Imperium, sondern auch für die katholischen Kirche, eine aus Erfahrung gewonnene Einsicht, zu der die Päpste noch nicht hatten kommen können.

Auch die von Innocenz III. verkündete Lehre von dem durch päpstliche Gnade an die Deutschen gelangten Imperium und Einsetzung der Wahlfürsten findet in diesem Instrument ihre Abweisung. Das ursprünglich bei den Vätern der Stadt Rom ruhende Recht, den Kaiser zu wählen, ist nach weiter Wanderung zu den entlegensten Gegenden endlich an die Fürsten Deutschlands gekommen und ihnen aus ebenso erklärlichem als zwingendem Grunde verblieben, damit von ihnen allein der Ursprung des Imperiums ausgehe, zu dessen Heil und Schutz sie berufen seien. So nehmen sie die Stelle des römischen Senats ein, sie die Väter und Leuchten des Imperiums.[2])

Das sind die Vertreter des Fürstenstandes, wie er sich im Anfang des 13. Jahrhunderts ausgebildet hat; Erzbischöfe, Bischöfe, Pfalzgrafen und Herzöge. In Geschlossenheit vollziehen sie die Wahl Konrad's, wie sie selbst oder ihre Vorgänger an der Wahl Heinrichs Theil genommen haben, in bestimmter, durch den Rang gebotener Reihenfolge, unter den geistlichen Fürsten der Erzbischof von Mainz, unter den weltlichen der rheinische Pfalzgraf der erste. Zu diesen deutschen Fürsten wird auch der König von Böhmen gerechnet, der bei der Wahl dem Range nach seine Stelle nach dem Pfalzgrafen hat.[3])

[1]) Winkelmann, a. a. O. S. 53. — Mon. Germ. IV, 323: illud autem diligentius attendentes, quod post unius regnantis occasum interstitium temporis inter predecessoris obitum et plenum dominium successoris, quod interregnum antiquitus veteres appellabant, grande posset imperio sed et catholice fidei maximum afferre discrimen, prevenire salubrius tempus elegimus quam dispendium temporis expectare.

[2]) Mon. Ger. IV, 332: Sed postquam etiam remotissimos terminos quadam girovaga peregrinatione lustravit, tandem apud Germaniae principes, non minus probabili quam necessaria ratione permansit, ut ab illis origo prodiret imperii, per quos eiusdem utilitas et defensio procurantur.

[3]) Vgl. Ficker, Reichsfürstenstand §. 117. 118. — Winkelmann, Fried. II. Th. II, 139. — Die Stelle in den ann. Marb. 178: Quem elegerunt aepi Maguntinus et Treverensis et rex Boemie et dux Bavariae, qui et palatinus comes Rheni, consentientibus ceteris principibus, qui aderant, tamen paucis, dient doch

Da der Kaiser lebhaft wünschen mußte, diese Wahl zu einer allgemeinen zu machen, wird wol der nächste zu Pfingsten (7. Juni) abgehaltene Hoftag hauptsächlich zu diesem Zweck berufen worden sein. Von den hier in geringer Zahl erschienenen Fürsten wurde die Wahl bestätigt, d. h., nach den Zeugen der dort ausgestellten Urkunden von den Bischöfen von Speier und Worms und dem Markgrafen Johann von Brandenburg.[1])

Jedenfalls ist Konrad danach auch von den übrigen Fürsten anerkannt worden. Zur Krönung des „in Romanorum regem electus" ist es aber nie gekommen. Innocenz behauptete, er sei nie wirklicher König gewesen.[2])

keineswegs zur Bestätigung des Grundsatzes, daß den in dem Wahlinstrument genannten Fürsten ein besonderes Wahlrecht nicht beigelegt wird, im Gegentheil „werden von den elf Wahlfürsten des Decrets hier nur die vier Fürsten genannt, welche später zu den Kurfürsten gehörten; — es wird bei ihnen ausdrücklich von Wahl, bei den anderen nur von Zustimmung gesprochen". (Ficker, Entsteh. d. Sachsensp. 106). Offenbar berichtet der Annalist, der auch darin fehlt, daß er den Böhmenkönig vor dem Pfalzgrafen nennt, auf Grund der vom Kaiser und den Fürsten nicht getheilten Anschauung von einem engeren, vorzugsweise berechtigten und entscheidenden Wahlcollegium und einer von ihm getrennten Anzahl in der That mehr zustimmender als frei und selbstständig wählender Fürsten.

[1]) Annl. Col. max. 346: Eodem anno Fridericus imp. ab Austria ascendit usque Ratisponam, principibus apud Spiream ad colloquium convocavit. Ubi cum quidam principes convenissent ab eo ad convivium invitantur. Filium etiam suum Conradum adhuc puerum, prius in Austria regem Theutonie designatum, denuo ab ipsis obtinet approbari. Von den Fürsten, welche Konrad zu Wien bereits gewählt hatten, waren die Erzbischöfe von Mainz und Trier zugegen. Da der Reichsannalist von sämmtlichen zu Speier erschienenen Fürsten sagt „denuo ab ipsis obtinet approbari", so ist dieser Ausdruck „nochmals" jedenfalls zu viel. Wozu denn auch die nochmalige Anerkennung Konrads Seitens der beiden Erzbischöfe? — Olenschlager, Gold. Bulle, S. 122, Anm. 7. verweist auf Pauli, allg. preuß. Staatsgesch. Band 1, Abschnitt II, § 241, wo von einer Urkunde, die Gundling noch in Händen gehabt hat, gesprochen wird, in welcher der Markgraf von Brandenburg seine Stimme bei Konrad IV. Wahl dem König von Böhmen in Vollmacht zu führen übertragen hat. Danach sollte man doch erwarten, daß der Markgraf in dem Wahlinstrument genannt worden wäre.

[2]) Meermann, Geschied. 5, 91.

Drittes Capitel.

Der vetus auctor de beneficiis und der Sachsenspiegel über die Königswahl.

Im Rechtsbuch des auctor vetus de beneficiis heißt es I, 12: Rex, quem eligunt Teutonici, cum Romam vadit ordinari, secum ibunt de iure sex principes, qui primi sunt in eius electione, ut pateat apostolico regis iusta electio.

Man wird einräumen, daß der Verfasser hiermit keine theoretische Bestimmung aufgestellt haben kann, dennn wie würde er sonst haben sagen können, sechs Fürsten seien dazu „de iure" verpflichtet. Er reproducirt eine bereits getroffene Rechtsbestimmung, deren Entstehungszeit zu bestimmen auch nicht schwer fällt. Friedrich I. entsandte, um die Kaiserkrönung zu erbitten, Hillin den Erwählten von Trier, den Abt Adam von Eberach und den Bischof Eberhard von Bamberg.[1]) Der königliche Notar und Kaplan waren es, welche für Otto um die Verleihung der Kaiserkrone baten. Innocenz zeigte sich willfährig, obschon er es rügte, daß nicht nach altem Brauch einige hohe Fürsten diese Botschaft überbracht hätten. Er wollte indessen davon absehen, da ihm nicht sowohl eine Bitte vorgetragen sei, sondern nur eine Consultation und, was bisher nicht geschehen sei, noch geschehen könne.[2]) In diesen Fällen ist weder von einer bestimmten Anzahl der Fürsten die Rede, noch von Geistlichen und Weltlichen, noch von mehr als einer nur förmlichen Anzeige der Wahl. Erst die Forderung eines unbedingten

[1]) Vgl. Prutz, Fried. I. S. 33.

[2]) Rayn. 1209. § 1. Licet autem super negotiis, pro quibus latores praesentium destinasti, consueverint secundum morem antiquum maxime pro petitione imperialis coronae magni principes ad sedem Apostolicum destinari, quia tamen hoc fuit magis in modum consultationis, quam petitionis propositum, et quod nondum est factum adhuc poterit fieri etc. vgl. Reg. Imp. 177. 187.

Prüfungsrechtes, wie sie in Folge des durch das Doppelkönigthum gewonnenen Einspruches von Innocenz aufgestellt worden ist, zu deren Durchführung es ihm auch nicht an Macht fehlte, erklärt es, daß die bei der Wahl Bevorzugten, denen ja gerade Innocenz eine entscheidende Stimme eingeräumt hatte, berufen wurden, um für die Rechtmäßigkeit der Wahl einzutreten.

Da Innocenz sich im Januar 1209 mit der unzureichenden Weise der Botschaft begnügte, die Prüfung der Wahl Ottos ja überhaupt keinen Sinn hatte, und das Gleiche für den von Innocenz danach erhobenen Friedrich II. gilt; andererseits der im Jahre 1214 geschriebene ordo coronationis imperatoriae die Forderung enthält, daß der Betreffende nachdem er von „seinen Fürsten“ zum König erwählt und nach Brauch gesalbt ist, als angesehene Boten von diesen Fürsten geistliche und weltliche an den römischen Pontifex zu entsenden habe, damit sie ihm persönlich und durch Briefe die Wahl anzeigen und seine Bereitwilligkeit, ihm in jeder Weise als seinem Vater gehorsam sein zu wollen und zur Vertheidigung der Kirche nach Wissen und Wollen Zeit seines Lebens männlich beizustehen,[1]) und unter diesen geistlichen und weltlichen Fürsten schwerlich andere zu verstehen sein dürften als die bevorzugten Wähler, so wird man schließen müssen, daß diese päpstliche Forderung und ihre Genehmigung durch die Fürsten nach dem Januar des Jahres 1209 und vor das Jahr 1214 zu setzen sind.

Man hat nun in Abrede gestellt, daß der vetus auctor mit den sechs Fürsten, welche die ersten an der Kur sind, eine abgegrenzte Zahl berechtigter Wähler, die er nicht einmal persönlich nennt, habe bezeichnen wollen; diese hätten möglicherweise mit noch mehreren anderen die ersten an der Kur sein können.[2]) Dabei wurde zunächst übersehen, daß vier von diesen sechs die seit lange bei der Wahl bevorzugten Fürsten waren, nämlich die drei rheinischen Erzbischöfe und der Pfalzgraf; es früge sich also nur, ob die beiden anderen Fürsten nur mit diesen oder noch mit mehreren andern diese Bevorzugung theilten.

Der wahrscheinlich nach dem auctor vetus abgefaßte Sachsenspiegel[3])

[1]) M. G. IV, 193: Postquam enim a principibus suis electus fuerit in regem et iuxta morem inunctus, debet mittere honoratos nuncios de principibus quidem viros ecclesiasticos et saeculares ad Romanum pontificem.

[2]) Zöpfl, Deut. Rechtsgesch. 4. Aufl. Bd. I, 172.

[3]) Vgl. Stobbe, Gesch. d. deut. Rechtsquellen, S. 324 ff. — Die von Ficker angestellten sorgfältigsten Untersuchungen führten, wie bekannt, zu dem Ergebniß, daß die

giebt dieselbe Sechszahl, er nennt nicht allein die einzelnen Fürsten, er trennt sie vielmehr auf das Bestimmteste als besonders Berechtigte von den übrigen Wählern ab. Was ist nun wahrscheinlicher, daß das ältere Rechtsbuch auch nur jene sechs zusammengefaßt habe, als die gegen die übrigen Bevorzugten oder daß der Vorzug, zu den ersten an der Kur zu gehören, welchen ursprünglich vier Fürsten besaßen, zunächst einer größeren Anzahl zuerkannt und danach wieder auf sechs eingeschränkt wurde? Viel näher liegt doch der Gedanke, daß, nachdem zur Zeit des Wahlstreites den bevorzugten Wählern durch Innocenz ein entscheidendes Ansehen gegeben worden war, die weltlichen Fürsten [illegible] durchsetzten, daß sie, wie die geistlichen, durch drei vertreten wurden.

Wie kam man nun aber dazu, gerade die Sechszahl fest zu halten? Man muß doch annehmen, daß ihnen ein besonderes Ansehn beiwohnte, sei es durch hervorragende Macht oder amtliche Stellung, welche es möglich machte, sie von den übrigen Wählern abzugrenzen.

Insofern, nach dem auctor vetus, sechs Fürsten verpflichtet waren, den Kaiser auf dem Römerzuge zu begleiten, hat man den Zweck dieser Begleitung darin finden zu müssen geglaubt, daß der Kaiser dem Papste

Abfassung des Sachsenspiegels in die Zeit zwischen 1224 und 1232 zu setzen sei, wodurch die bereits herrschende Ansicht von der Entstehung desselben um das Jahr 1230 bestätigt wurde. Dieses Intervall erhielt noch eine Einschränkung und zwar auf die Zeit von 1227 bis 1232, indem nachgewiesen wurde, daß die vom Sachsenspiegel benutzte treuga regis Henrici nur auf dem im November 1226 zu Würzburg abgehaltenen Hoftage erlassen sein kann. (Vgl. Schirrmacher, Fried. II. Bd. IV, 543 ff.) Noch scheint für die Richtigkeit der angenommenen Entstehung des Rechtsbuches Folgendes zu sprechen. Welche Stimmung im Sachsenlande gegen die römischen Anmaßungen herrschte, als Gregor IX. den Kaiser wegen des aufgeschobenen Kreuzzuges excommunicirt hatte und in Deutschland durch den Cardinallegaten Nicolaus die Erhebung eines Gegenkönigs betreiben ließ, ersieht man aus dem Schreiben, welches der Herzog Albert von Sachsen, sein Bruder Heinrich, der Graf von Ascanien und andere sächsische Große an die Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands ergehen ließen. Diese Opposition vornehmlich erklärt die Abneigung Ottos von Lüneburg auf das Angebot der Curie einzugehen. Durch die Vermittelung der deutschen Fürsten wurde sie zum Frieden aber auch zu dem Eingeständniß genöthigt, daß die Anklagen, auf welche hin sie den Kaiser excommunicirt hatte, grundlos gewesen seien. Sollte nun nicht die Bestimmung des Sachsenspiegels, wonach der Kaiser nur excommunicirt werden dürfe „ane umme dre sake: of he an' me geloven twivelt, oder sin echte wif let, oder godehus tostoret", in Folge und im Gegensatz zu jenem von den Fürsten verworfenen Verfahren der römischen Curie entstanden sein?

im erforderlichen Falle einen nach den damaligen Rechtsbegriffen vollbeweisenden Eid cum sexta sc. septima manu leisten konnte.[1])

Die Verpflichtung der Fürsten ging aber nur dahin, dem Papst Zeugniß von der Rechtmäßigkeit der Wahl und die Geneigtheit des Erwählten zu erkennen zu geben, ihm Gehorsam leisten zu wollen. Davon aber ist nirgends die Rede, daß der König die Eide, welche er vor seinem Eintritt in Italien und danach in Rom in Gegenwart von Cardinälen auf das heilige Evangelium „manu propria" zu leisten hatte, mit Eideshelfern geschworen hätte.[2])

Uebereinstimmend mit dem auctor vetus, nur daß es sie bei Namen nennt, kennt das Lehnrecht des Sachsenspiegels, (IV. 2.) nur sechs Fürsten, welche die ersten an der Kur sind:

Svenne aver die Düdeschen enen koning kiesen, unde he to Rome vert to der wienge, so sint plichtich ses vorsten mit ime to varene, die de ersten in des rikes kore sin: die bischope von Megenze unde von Triere unde von Kolne, unde die palenzgreve von 'me Rine, die hertoge von Sassen unde die marcgreve von Brandeburch, durch dat dem pavese wetenlik si des koninges redelike kore.

Der Sachsenspiegel läßt aber auch keinen Zweifel darüber, wodurch diese genannten Fürsten, die längst bevorzugten vier und die zu ihnen hinzugetreten waren, die beiden weltlichen, der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg, Geltung erhielten, die ersten an der Kur zu stehen. Es sagt das Landrecht III, 57, 2:

In des keiseres kore sal die erste sin die bischop von Megenze, die andere von Triere, die dridde die von Kolne. Unter den leien is die erste an 'me kore die palenzgreve von 'me Rine, des rikes druzte, die andere die herthoge van Sassen die marschalk, die dridde die marcgreve von Brandeburch die kemerere. Die schenke des rikes die koning von Behemen die ne hevet nenen kore, umme dat he nicht Düdesche n'is.

Wir wollen zunächst ununtersucht lassen, ob und wieweit durch andere Zeugnisse bestätigt wird, daß die genannten Laienfürsten im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts im Besitz der erwähnten Erzämter gewesen sind; soviel geht doch zweifellos aus dieser Stelle hervor, daß Eike Wahlrecht

[1]) Zöpfl, a. a. O.

[2]) Mon. Germ. IV, 193. ordo electionis vom Jahre 1214.

und Erzamt in allen vier Fällen nicht mit einander verbunden hätte, wenn er sie sich nicht in Beziehung zu einander gedacht hätte, daß er aber keineswegs das Wahlrecht als das Prius, welches das Erzamt nach sich zog, ansehen konnte, denn der König von Böhmen, obwol er ihn, gleich den andern drei Fürsten, im Besitz des Erzamtes anerkannt, so daß also dieses das Recht, zu den Ersten an der Kur zu gehören, bedingt und nach sich zieht, ist nach ihm doch nicht wahlberechtigt. Um das sein zu können, muß man in erster Linie ein Deutscher sein.

Daß das Verhältniß von Wahlrecht und Erzamt so und nicht umgekehrt in der Zeit Eikes aufgefaßt wurde, lehrt Albert von Stade: Electio enim — bemerkt er zum Jahre 1240 — ad istos dinoscitur pertinere. Ex praetaxatione principum et consensu[1]) eligunt imperatorem Trevirensis, Moguntinus et Coloniensis. Trevirensis enim licet de Alemannia non sit, ratione antiquitatis eligit — Palatinus eligit, quia dapifer est, dux Saxoniae quia marscalcus et margravius de Brandenburg quia camerarius. Rex Boemiae, qui pincerna est, non eligit, quia Teutonicus non est.[2])

Ob nun Albert von Stade diese Stelle unmittelbar aus dem Sachsenspiegel entnahm, oder ob er damit die im Sächsischen herrschende Anschauung wiedergab, was ich in Rücksicht auf die selbstständigen und für die Sache wesentlichen Zusätze eher annehmen möchte,[3]) jedenfalls läßt seine Erklärung, die nicht als seine willkürliche, sondern wie der

[1]) Was Albert mit „praetaxatio" bezeichnet, giebt der Sachsenspiegel in der Bestimmung wieder: Die to' me ersten an der kore genant sin, die ne solen nicht kiesen na iren mutwillen, wenne, swen die vorsten alle to koninge irwelt, den solen sie allererst bei namen kiesen. War es früher die Aufgabe der Ausschußmitglieder gewesen, gleichfalls durch eine Prätaxation die Designation vorzunehmen (Vorwahl), worauf aus den Designirten sämmtliche Wähler sich für Einen entschieden, so ruhte seit der Abgrenzung des Kurcollegs der Vorschrift nach die Prätaxation zwar bei der Gesammtheit der berechtigten Wähler, in Wahrheit aber hatten die Kurfürsten auch die Leitung der Vorverhandlungen in der Hand.

[2]) M. G. XVI, 367.

[3]) Letzteres, daß nämlich Albert bei Niederschreibung jener Stelle nicht der Sachsenspiegel vorgelegen habe, glaube ich annehmen zu müssen, weil er eine andere Reihenfolge der geistlichen Kurfürsten angiebt, die dem Erzbischof von Trier zugewiesene erste Stelle besonders begründet und den wichtigen Zusatz bringt: „ex praetaxatione principum et consensu eligunt." Vgl. Ficker, Entsteh. S. 66 ff. — Hädicke, Kurrecht und Erzamt S. 7.

Ausdruck „dinoscitur" lehrt, als eine allgemein geltende anzusehen ist, über die Anschauung, welche man von dem Zusammenhang von Erzamt und Wahlrecht hatte, an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig.

Offenbar ist sie der vorgefaßten Ansicht, daß der Sachsenspiegel in nichts eine Zurückführung der Kur auf die Hofämter begründe, sehr unbequem gewesen. Um sie zu beseitigen, hat man gesagt, die Auffassung Alberts, der die oppositionellen Zusätze des Rechtsbuches durch eine Kausalkonjunktion (quia) auflöste, entscheide dabei nichts, da sie eben auch nur eine Auslegung sei, die doch immer einige Jahrzehnte nach dem Ssp. falle. Daß diese Auslegung dann allerdings im Sinn von Albert's Zeit gegeben sei, wird ohne Bedenken anerkannt.[1])

Selbst angenommen, daß Albert einige Jahrzehnte nach Abfassung des Sachsenspiegels jene Stelle bei der Revision seines Werkes geschrieben hätte, so ist dem noch im zwölften Jahrhundert geborenen Historiker doch soviel zuzutrauen, daß er gewußt haben wird, worauf das besondere Wahlrecht des Herzogs von Sachsen beruhte; ich kann aber auch jene Stelle nicht für einen späteren erklärenden Zusatz halten. Der Text würde freilich nicht gestört werden durch Auslassung derselben, aber es würde dem vorausgehenden, von den Fürsten gegen die Anmaßungen Gregor's erhobenen Protest an der nöthigen Erklärung fehlen, von der doch nicht einzusehen ist, warum sie nicht Albert gleich bei Abfassung seines Werkes gegeben haben sollte.

Hätte Eike nicht die Anschauung gehabt, daß die Erzämter als Grund des Wahlrechts anzusehen sein, so hätte er es sich ersparen können, noch den König von Böhmen zu nennen; aber er muß ihn nennen, weil er als Reichsschenke allerdings einen Anspruch an die Wahl hat, der nur dadurch hinfällig wird, daß er kein Deutscher ist.[2]) Darf man demnach sagen, der Sachsenspiegel erkenne überhaupt kein Wahlrecht des

[1]) Hädicke, S. 54. Anm. 2; dabei ist vergessen, was auf Seite 7 geschrieben wurde: Albert von Stade begann sein Werk im Jahre 1241 (soll heißen 1240), und die betreffende Stelle, dem Ende der Chronik angehörig, mag daher erst einige Jahre später geschrieben sein, wenn sie nicht etwa erst bei der Revision, die der Verfasser im Jahre 1256 vornahm, hinzugefügt ist. Was hier, doch mit sichtlicher Neigung sich für die frühere Abfassungszeit zu entscheiden, in Zweifel gelassen wird, ist auf Seite 54 in zweifellose Gewißheit umgeschlagen.

[2]) Waitz, a. a. O., S. 207, Anm. 1. gegen Hädicke: Der König von Böhmen ist nach dem Sachsenspiegel Schenk, und sollte als solcher wählen, kann es aber nicht. Von dem Recht eines andern auf das Schenkenamt weiß er nichts.

Böhmenkönigs an, auch kein bedingtes, er spreche überhaupt gar nicht von der Möglichkeit, daß er kein Deutscher sein könne?[1])

Die düdeschen — heißt es im Landrecht[2]) — solen durch recht den koning kiesen.

Hätte zu Eikes Zeit im Sächsischen die Ansicht bestanden, daß es für den Böhmenkönig, um als deutscher Mann zu gelten, ausreichte von einer deutschen Mutter abzustammen, so würde er es wol kaum an einer Erklärung darüber, wer ein deutscher Mann sei, haben fehlen lassen, oder wenigstens bedingungsweise von dem Wahlrecht der Böhmen gesprochen, so daß der Satz „die koning von Behemen die ne hevet nenen kore" nicht in Bezug auf die Könige Böhmens, sondern auf den König von Böhmen, nämlich Eikes Zeitgenossen, Wenzel zu beziehen wäre, den Sohn der Constanze, des Königs Andreas II. von Ungarn Tochter. Obschon ich nun keine Stelle nachweisen kann, welche für die Zeiten Eikes volle Klarheit über die Frage, wen man für einen deutschen Mann hielt, brächte, so zweifle ich doch nicht, daß er in Betreff des Böhmen in der Ueberzeugung schrieb, die Nationalität des Kindes folge der des Vaters.[3])

Diese Ueberzeugung umzuwandeln, hat die stetig fortschreitende Machtentwickelung der böhmischen Krone und der Einfluß, welchen Wenzel und seit dem Jahre 1253 Ottokar II. nicht ohne päpstliche Beihülfe auf die Reichsangelegenheiten gewannen, sichtlich eingewirkt.

Schon der Spiegel der deutschen Leute zeigt, wenigstens im Lehnrechtsbuch, diese Umwandelung, wenn er den sechs Kurfürsten den Böhmenkönig zuzählt „ob er ist ein teutzher man."[4])

Der vermuthlich in den sechziger Jahren verfaßte Schwabenspiegel[5]) sagt dann ausdrücklich: „Dise vir — die weltlichen Kurfürsten — suln

[1]) Ficker, Entstehungszeit des Sachsensp. S. 124.

[2]) Buch III, Art. 52, §. 1.

[3]) Lambert von Hersfeld sagt z. J. 1057 von Otto, Bruder des Grafen Wilhelm von der Nordmark: sed matrimonio impari, matre scilicet Slavia natus.

[4]) Ficker, d. Sp. d. Leute, S. 149. — Da das Landrecht mit strengem Anschluß an den Sachsenspiegel dem Böhmenkönig jede Kur abspricht „dar umbe daz er niht taeutzhe ist" (S. 138), so möchte ich glauben, daß dieser Theil des süddeutschen Rechtsbuches vor dem Jahre 1257, da der König als Wähler zugelassen wurde, das Lehnrecht dagegen nach diesem Jahre abgefaßt sei.

[5]) Laßberg, Landrecht, §. 130.

tusche man sin von vater und von muter, oder von ir eintwederm, eine Incorrectheit, die sich nur durch die dem Böhmenkönig gemachte Concession erklärt.[1])

[1]) Diese Auffassung, wenn auch unter irriger Beziehung, giebt das chron. Colmar. wieder. M. G. XVII, 245, ad ann. 1230: rex Boemie Ottacier (Wenzeslaus) cuius avus dux fuerat in regem sublimatus. Hic ex uno parente Theutonicus fuerat. Letzteres gilt von Otaker II., dem Sohne der Kunigunde, König Philipps von Schwaben Tochter, die weitere Erzählung handelt dagegen von Wenzel.

Viertes Capitel.

Erweise für die Richtigkeit der Ueberlieferung, daß sich das Kurcollegium im Jahre 1209 gebildet hat.

Wir wenden uns zu der Beantwortung der Frage, wann im Reich die Bestimmung der Bevorzugung dieses engeren Ausschusses von sechs, beziehungsweise sieben ersten Wählern getroffen worden ist. Keinenfalls in der Zeit Friedrichs II., denn, wie wir sahen, lag diesem von Anbeginn Nichts so fern, als die Erhebung oder Begünstigung einer Fürsten-Oligarchie. Bestand aber eine solche schon vor seiner Erhebung, sei es, daß ihr Recht bereits bei einem Wahlact practisch zur Anwendung gekommen oder ein formell anerkanntes war, so läßt sich doch bei dem Zwiespalt, welchen der Bruch zwischen Otto IV. und Innocenz über das Reich brachte, ein geschlossenes Auftreten des Collegiums kaum erwarten. Die Wahl Friedrichs im Jahr 1212 giebt davon genügend Zeugniß.

Aber auch die Wahl Otto IV. im Jahre 1208 zeigte ganz andere Verhältnisse. Es müßte somit im Jahre 1209 vor Ottos Aufbruch nach Italien auf einen allgemeinen Hoftag durch Beschluß der Fürsten die Bestimmung über die Königswahl getroffen worden sein, welche der Sachsenspiegel giebt. Und sie ist sicherlich in dieser Zeit getroffen worden.

Blicken wir noch einmal auf die Art und Weise, wie Otto anerkannter König geworden ist. Die sächsischen Fürsten, besorgt von ihm mit Waffengewalt angegriffen zu werden, entsandten den Erzbischof von Magdeburg und den Herzog Bernhard von Sachsen zu ihm und ließen ihm rathen, von einem Angriff abzustehen, ihnen vielmehr zu gestatten, einen Reichstag zusammen zu berufen, um auf demselben einmüthig über

die Königswahl zu verhandeln. So weit Arnold von Lübeck.[1]) Daß es sich nicht allein um eine Zusammenkunft der sächsischen Fürsten handelte, ergiebt ein Schreiben Ottos an den Papst, worin er ihm mittheilt, daß die östlichen Fürsten beschlossen hätten, am 8. September zu Würzburg über das Reich zu entscheiden, wohin auch andere Fürsten zu kommen aufgefordert wären.[2]) Er bittet Innocenz dringend, den Fürsten, sei es allen zusammen oder jedem einzelnen, wie ihm das ersprießlich scheine, noch vor jenem Würzburger Tage Schreiben zugehen zu lassen, auch Sorge zu tragen, daß die Erzbischöfe von Mainz und Köln möglichst bald zu ihm zurückkehren möchten.[3])

Man sieht, die sächsischen Fürsten, welche Wahlausschreiben an sämmtliche Fürsten hatten ergehen lassen und die Wahl Philipp's zum größten Verdruß des Erzbischofs von Köln auf sächsischem Boden vollzogen hatten,[4]) waren nicht gesonnen, die von diesem Prälaten ausgehende Wahl schlechterdings anzuerkennen; sie verlangten Freiheit der Wahl und luden zugleich andere Fürsten ein — natürlich so weit diese mit ihnen in gleicher Lage waren, Otto entweder nur anzuerkennen oder ihn zu wählen — sich mit ihnen zu gemeinschaftlichem Verfahren zu einigen.

Wenn es sich nun aber keineswegs nur um die Wahrung der Wahlfreiheit, sondern um eine Gegenwahl gehandelt hätte? Als Innocenz im Jahre 1201 die Wahl Ottos anerkannte, beauftragte er seinen Legaten, die Folgsamen von früher etwa geleisteten Eiden zu entbinden. Damals fürchtete der Legat, die Unzufriedenen möchten einen drit-

[1]) Arnoldi chron. Slav. 245: Ad quem accedens archiepiscopus Magdeburgensis una cum duce Bernardo, sic ei locuti sunt: Non suademus, ut aliquem impetum presumptuose faciatis, ne aliqua commotio contra vos fiat, sed magis ex dispensatione principum curiale colloquium statuamus ut ibi de electione regis unanimiter tractetur. Si complacuerit Domino in vestra persona, gratum habebimus; sin aliud et hoc audiemus.

[2]) Mon. Germ. IV, 215: Orientales etiam principes diem quendam, videlicet nativitatem beatae Virginis, Wirceburch statuerunt, quasi de imperio ordinaturi; quo et alios principes venire hortati sunt, et nobis de die et loco mandaverunt.

[3]) Mon Germ. IV, 215: Archiepiscopos autem Maguntinum et Coloniensem ad nos quantocius redire faciatis.

[4]) Annl. Col. max. 806: Qui (Coloniensis et Trevirensis archiepiscopi) vehementer indignati, eo quod nunquam aliquis rex in Saxonica terra electus ab hiis principibus fuisset.

ten wählen.[1]) Nun war zwar, soweit es sich um Sachsen handelt, nach dem Tode Philipps von den Prälaten, welche im heiligen Lande ihre Friedrich II. geleisteten Eide erneuert hatten, keiner mehr am Leben; wer stand aber Otto für deren Nachfolger ein? Nur auf den Erzbischof von Magdeburg und die Bischöfe von Halberstadt und Minden konnte er zu dieser Zeit rechnen. Sein Bruder der Pfalzgraf hatte sich ihm wieder angeschlossen, mit dem Herzog Bernhard von Sachsen waren günstige Verhandlungen eingeleitet. Aber wie stand es mit den Markgrafen von Brandenburg, Dietrich von Meißen und Konrad von Landsberg, mit dem Landgrafen Hermann von Thüringen und anderen Großen, welche einst an das Kind von Apulien gebunden, mit dem Tode Philipps, dem sie anhingen, keineswegs die Sache der Staufer aufgegeben haben mochten. Warum das sorgliche Schreiben Ottos, wenn von Sachsen her nichts zu besorgen war?

Innocenz hielt diese Sorge auch für so gerechtfertigt, daß er sich unter dem 20. August mit Ermahnungsschreiben an die einzelnen Fürsten wandte, welche dem Vernehmen nach den Hoftag zu Würzburg besuchen wollten. Sie wurden an den dortigen Bischof geschickt, der sie an jene vertheilen sollte.[2])

Die Versammlung kam aber in Würzburg, welcher Ort sicherlich in Rücksicht auf die fränkischen, baierschen und schwäbischen Fürsten gewählt war, nicht zu Stande, und zwar einfach deshalb, weil diese der an sie ergangenen Aufforderung nicht Folge leisteten.

Da kam der größte Theil der Prälaten und Fürsten von Sachsen und Thüringen am Martini-Tage (Sept. 22.) in Halberstadt zusammen. Nur der Erwählte von Würzburg, Otto von Lobdenburg, hatte sich eingefunden: als Bevollmächtigter des Papstes durfte er nicht fehlen.[3])

Einstimmig erwählten die sächsischen Fürsten, voran Erzbischof Albrecht von Magdeburg, der die erste Stimme hatte, danach Herzog

[1]) Reg. de neg. imp. nr. 33.

[2]) Reg. Imp. 164. Bal. I, 755. Innocenz rechnete also darauf, daß die Briefe im Lauf von 19 Tagen von Sora nach Würzburg befördert werden würden. — Vgl. Reg. imp. 154., wodurch Innocenz von der Wahl eines Gegenkönigs abmahnt.

[3]) Arn. Chron. Slav. 15: indicta est curia satis formosa in Halberstad. Ubi convenerat maxima pars prelatorum et principum Saxonie et Thuringie nec defuit Herbipolensis electus Otho. Beiläufig erwähne ich die falsche Uebertragung dieser Stelle bei Laurent (Geschichtsch. d. deut. Vorzeit, Bd. III, die Chronik Arnolds von Lübeck S. 302): auch fehlte nicht der für Würzburg Erwählte und Otto.

Bernhard, der Markgraf von Meißen, der Landgraf von Thüringen und die Uebrigen „ad quos elictio regis pertinere videbatur" Otto zum König. Am anderen Tage trat Bischof Otto von Würzburg dieser Wahl bei.[1])

Die Besorgniß, daß die sächsischen Fürsten einen Gegenkönig erwählen möchten, war für Otto beseitigt, die Kluft aber, welche seit der Doppelwahl zwischen Sachsen und Rheinfranken bestand, nicht ausgefüllt. Wie damals hatten der Erzbischof von Magdeburg und der Herzog Bernhard einen Wahltag ausgeschrieben, und nicht für die sächsischen Fürsten allein; auch hatten sich diese der vom Erzbischof von Köln vornehmlich ausgegangenen Wahl Ottos, trotz der Ermahnungen des Papstes nicht durch pure Anerkennung untergeordnet, sondern die eigene Wahl durchgesetzt; so war das im Jahre 1198 geschaffene für die zukünftigen Wahlen bedenkliche Präcedenz in Kraft geblieben.

Noch handelte es sich um Zustimmung oder Wahl Otto's Seitens aller jener Fürsten, welche sich nicht hatten entschließen können, den Würzburger Hoftag zu besuchen. Jene Frage wurde am 11. November auf dem Hoftage zu Frankfurt, dem seit lange feststehenden Wahlort,[2]) wohin der Erzbischof von Mainz, dem von Alters her das Recht des Wahlausschreibens zustand,[3]) wol zur Zeit, da jener Hoftag sich zerschlug,

[1]) Arn. Chron. Slav. 245: Omnes igitur principes qui convenerant, ac si divinitus inspirati pari voto et unanimi consensu Ottonem in Romanum principem et semper augustum elegerunt in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti, archiepiscopo qui primam vocem habere videbatur, inchoante, prosequente vero Bernardo duce cum marchione Misnense et landgravio Thuringie cum aliis ad quos electio regis pertinere videbatur.

[2]) Chron. Halberstad. p. 66: electores Saxoniae principes cum ad eligendum imperatorem universos imperii principes crebrius invitarent. Daß nur Erzbischof Ludolf und Herzog Bernhard darunter zu verstehen sind, da kaum Andere außer ihnen im Lande waren, hat Winkelmann, Philipp von Schwaben, S. 66, Anm. 3, bereits bemerkt; nach der oben angeführten Stelle Arnolds (S. 38, Anm. 1) setzten beide Fürsten das curiale colloquium fest. Daß sie Otto deshalb um Erlaubniß gebeten haben, wie Langerfeldt, S. 100 angiebt, sagt Arnold gar nicht. Davon konnte auch gar nicht die Rede sein, da sie ihn noch nicht anerkannt hatten, aber rathen konnten sie ihm.

[3]) Bei der Wahl Friedrich I. sagt Gislebert M. G. XXI, 516: principes Teutoniae, sicut iuris et moris est, in villa supra Mogum fluvium quae Franchenevors dicitur convenerunt. Die vorausgehenden Wahlen bestätigen das nicht, denn Konrad III. wurde zu Coblenz (Otto Fris. I, 22), Lothar zu Mainz, dem stehenden Wahlort seit der Wahl Heinrich II. gewählt, vgl. Usingers Bemerkung zu Hirsch,

sämmtliche Fürsten entboten hatte, entschieden. Diesem Aufruf waren die Fürsten von Franken, Schwaben und Baiern gefolgt, aus Sachsen, so weit wir unterrichtet sind, nur der Markgraf von Meißen und der Bischof von Hildesheim.[1]) Wäre es hier zu einer Wahl gekommen, so würden diese immer noch keine allgemeine gewesen sein, da die sächsischen Fürsten bereits für sich gewählt hatten; aber es ist überhaupt hier zu keiner Wahl gekommen, es bedurfte einer solchen nach der Anschauung der hier gebietenden päpstlichen Partei auch gar nicht mehr, war doch Otto von Innocenz unter anderem auch deshalb anerkannt worden, weil von denjenigen Fürsten, welchen vorzugsweise das Recht der Wahl zukamen, für ihn ebensoviele, wenn nicht mehrere als für Philipp gestimmt hätten. Wählte man noch einmal, so wurde damit das von Innocenz aufgestellte Princip, wonach die Rechtmäßigkeit der Wahl nicht von der Majorität, sondern von einer Minorität bevorzugter Wähler abhing, wieder aufgehoben sein. Nachdem Innocenz Otto längst anerkannt und für diesen das „Gottesurtheil" gesprochen hatte, konnte er nur die Ermahnung an die Fürsten richten, den ihnen von der Vorsehung Bezeichneten anzuerkennen. Auf dem Frankfurter Hoftage standen Otto sämmtliche vier Vorwähler zur Seite: Erzbischof Siegfried von Mainz, Erzbischof Bruno von Cöln, Erzbischof Johann von Trier und der Pfalzgraf, wie sollten sie, gestützt durch die Macht dessen, dem sie dieses Vorrecht verdankten, von demselben abgelassen haben. Otto's Wahl wurde von den anwesenden Fürsten bestätigt.[2])

Heinrich II. S. 442. Auch Heinrich VI. wurde im Juni 1190 nicht zu Frankfurt, sondern zu Bamberg erwählt (Töche, Heinrich VI. S. 27), wol aber Friedrich II., Ende des Jahres 1196. Die Annl. Marb. 169 lassen sogar Philipp zu Frankfurt gewählt werden, sei es aus Irrthum oder in der Absicht, seine Wahl auch in Betreff des Ortes als die rechtmäßige erscheinen zu lassen. Wenn weder die Wähler Ottos in ihrem Bericht an Innocenz noch dieser selbst bemerken, daß Philipp am unrechten Ort gewählt sei, so unterblieb dies gewiß nur deshalb, weil Otto selbst sich nicht rühmen konnte, zu Frankfurt gewählt zu sein.

[1]) Arnol. chron. Slav., a. a. O.

[2]) Daß, wie es Hädicke (S. 28) wahrscheinlich machen zu können glaubte, in Frankfurt bei der Wahl Ottos durch die Gesammtheit der Fürsten zum ersten Mal die vom Sachsenspiegel genannten 6 Fürsten ihr Vorrecht ausgeübt haben, ist eine reine Unmöglichkeit. Die zur Zeit des Frankfurter Tages noch unausgeglichenen Gegensätze zwischen den beiden Wahlparteien verbieten eine solche Annahme durchaus. Auch ohne daß diese Gegensätze mit ihrer ganzen Bedeutung für die weitere Entwickelung bisher erkannt wurden, führt eine sorgfältige Abwägung des Werthes der einschlägigen Berichte zu

Dieser Frankfurter Reichstag — bemerkt Cäsarius von Heisterbach mit scharfer Bezeichnung der Gegensätze — gereichte der Kölner Kirche zu großer Ehre; denn als der Herzog Philipp fast von allen Fürsten des Reichs erwählt und in der Kirche zu Mainz zum König gesalbt worden war, mußte zum Zeichen, daß der Erzbischof Adolf ihn allein wählte, der vorausgehende Wahlact cassirt werden; während andererseits die Wahl Ottos, welche der Erzbischof Adolf fast allein von den Fürsten vollzogen hatte, von den Fürsten, welche in Frankfurt zusammen gekommen waren, nicht cassirt sondern bestätigt wurde.[1])

Es ist wahr, die Schmähreden Vieler, die sonst behauptet hatten, Otto werde nie ein König werden, waren durch die Erfolge des Hoftages von Halberstadt und der Generalcurie zu Frankfurt ebenso Lügen gestraft werden wie der Unglaube des Königs von Frankreich:[2]) die Verlobung Ottos mit Philipps Tochter Beatrix, welche schon zu Frankfurt unter der sicheren Voraussicht des durch Innocenz zu gewährenden Dispenses begangen wurde, war, da sich alles nach Frieden sehnte, eine willkommene Aufforderung zur Versöhnung der beiden streitenden Familien und ihrer Gefolgschaften; aber dieser Conflict hatte anderen Gegensätzen eine Schärfe gegeben, die durch das in Aussicht gestellte Ehebündniß schwerlich zu heben war. Ich glaube, man hatte der schroffen Haltung der sächsischen Fürsten gegenüber sowol zu Frankfurt als zu Rom vollauf Grund auf ein ausgleichendes Mittel bedacht zu sein. Otto hatte den Römerzug, den Glanz der Kaiserkrone vor Augen, wie hätte er ein nicht völlig versöhntes Sachsenland zurücklassen können? Innocenz aber war erst am Ziel seiner Wünsche, wenn dem nach der Macht seiner Väter mit unverkennbarer Energie ringenden Geist des Staufensprößlings im Süden die Pforten zum Reich durch die Bestimmung der deutschen Fürsten verschlossen waren, daß, worauf Innocenz

der Ueberzeugung, daß Otto zu Halberstadt gewählt, zu Frankfurt aber nur bestätigt wurde. Vgl. Waitz, a. a. O. 204 ff. Die entgegenstehende Angabe der Braunschweiger Reimchronik ist schon von keiner Entscheidung, weil sie viel später abgefaßt ist; die Ann. Spirenses (M. G. XVII, 84) sprechen zwar von Wahl, die jedoch „communi principium accedente consilio et consensu" erfolgte. Die beiden übrigen Annalenstellen (Ann. Col. max. 823 und Ann. S. Trudperti 292) sind bedeutungslos gegen den klaren Sachverhalt, welchen Arnold von sächsischer, Cäsarius von Heisterbach von rheinischer Seite geben, womit für den Frankfurter Tag das Chron. Sampetr. und das Chron. Ursperg übereinstimmen.

[1]) Böhmer, Font. II, 280.

[2]) Arn. chron. Slav. p. 246.

sie so nachdrücklich hingewiesen hatte, die Nachfolge nur durch Wahl nicht durch Erbanspruch bestimmt werden dürfe, wenn das Princip, welchem Otto seine Erhebung verdankte, allgemeine Anerkennung gefunden hatte.

Nicht allein, daß die sächsischen Fürsten nicht zu Frankfurt erschienen waren, es war Otto zu Halberstadt nicht einmal von allen gewählt worden. Markgraf Albrecht von Brandenburg war dort nicht erschienen und eben so wenig hatte der König von Böhmen der päpstlichen Aufforderung, Otto anzuerkennen, Folge geleistet.[1])

Schon im Dezember 1208 kündigte Innocenz die Entsendung von Legaten an;[2]) er werde ihnen, schrieb er Otto, den Auftrag geben, den gewünschten, kaum nöthigen Dispens zu ertheilen. Im Januar beglaubigte er den Bischof Hugo von Ostia und den Cardinalpriester Leo von St. Croce, sie sollten an den König einige Forderungen stellen, welche geeignet wären, die Eintracht zwischen dem Kaiserthum und der Kirche auf immer zu befestigen und jeden Stoff zur Zwietracht zu beseitigen. Er empfiehlt die Legaten sämmtlichen deutschen Fürsten, geistlichen wie weltlichen, im Besonderen fordert er den Erzbischof von Magdeburg auf, die Legaten in dem, was sie ihm mittheilen würden, zu unterstützen.[3])

Die Legaten werden gleich, wie sie sollten, nach erhaltener Vollmacht aufgebrochen sein.[4]) Sie waren bereits in Schwaben und Sachsen gewesen, als sie nach dem Osterfest (29. März) in Köln eintrafen. Hier blieben sie fünfzehn Tage.[5]) Am 24. Mai finden wir sie auf dem Hoftage zu Würzburg, der wirklich den Namen eines allgemeinen verdiente,

[1]) Reg, Innoc. III, 156. Baluz. I, 753: cum eidem regi (Ottoni) nolimus in suo iure deesse, qui sumus omnibus in sua iustitia debitores.

[2]) Reg. 169. Baluz. I, 757.

[3]) Rayn. 1209. §, 1: ad compositam imperium inter atque ecclesiam concordiam perpetuo firmandam atque ad tollendam posthac omnem discordiarum occasionem et materiam plurimum valeant. Vgl. Reg. Imp. 179—184. Bal. I. 759—762.

[4]) 1209, Jan. 1. Ankündigung der Legaten, noch ohne Namennennung: e vestigio destinamus. Rayn. §. 1.

[5]) Ann. Col. max. 824; Qui (cardinales) singulos civitates tam Saxoniae quam Alemaniae visitantes et iusticiam undique ecclesiis facientes, post pascha Coloniam venerunt — et magno honore per dies 15 sunt detenti, Reineri Annales p. 661.

denn erschienen waren nicht allein die sächsischen Fürsten, welche Otto zu Halberstadt gewählt hatten, sondern auch der Markgraf Albrecht von Brandenburg, dann auch König Ottokar von Böhmen.[1])

Im Monat Mai, also nach dem Aufenthalt der Legaten in Sachsen, hatte Otto auf zwei Hoftagen, zu Altenburg und zu Braunschweig, die sächsischen Fürsten um sich versammelt, darunter auch den Brandenburger, auf jenem hatten sich auch neben den Meißnern und Zeitzern, Polen, Böhmen und Ungarn eingefunden.[2])

Der Zwiespalt war, gewiß nicht ohne das Verdienst der Legaten gehoben, aber durch welches Mittel? Ich denke, es gab nur eine Möglichkeit die Gegensätze auszugleichen, wenn man nämlich die beiden mächtigsten sächsischen Fürsten, den Herzog von Sachsen und den lange widerstrebenden Markgrafen von Brandenburg, in die Zahl der bevorzugten Wähler aufnahm, so daß dasselbe fortab aus drei geistlichen und drei weltlichen Fürsten bestehen sollte.[3]) Daß eine solche Bestimmung getroffen sein muß, fordert ihre Reproduktion durch den Sachsenspiegel, daß sie nur in dem Jahre 1209 getroffen sein kann, ergiebt die bisherige Erörterung.

Wäre die constitutio Ottonis, welche gleichfalls das Jahr 1209 giebt, in späterer Zeit gefälscht worden, so würde man doch wol auf Grund der längst und allgemein bekannten Quelle Arnolds von Lübeck, der nur von der Anwesenheit der beiden päpstlichen Legaten auf dem Hoftage

[1]) Arn. chron. Slav. 1, 1.

[2]) Arn. ch. Slav. 1, 1. — hist. Impp. ap. Mencken III, 118: post electionem suam universos principes congregavit et festum pentecosten Bruneswick cum illis gloriose peregit. — Nur, wenn man annehmen dürfte, daß die Chronik darunter sämmtliche sächsische Fürsten verstanden habe, ist das richtig; denn ausdrücklich sagt Arnold, lib. VII, c. 16: ad quod (festum) rex amicos tantum familiares adesse voluit und nennt dann nur sächsische Fürsten, darunter den Markgrafen von Brandenburg, der urkundlich schon zu Altenburg am 2. Mai an der Seite Ottos erscheint. Böhmer, Reg. Otto nr. 60. — Vgl. Langerfeldt S. 119.

[3]) Eine gleiche Bevorzugung hätte sich für den Erzbischof von Magdeburg erwarten lassen; es würde aber durch seine Aufnahme in das Collegium einmal das numerische Verhältniß zwischen geistlichen und weltlichen Wählern gestört worden sein und welch ein officium besaß er oder konnte er erhalten, um sich den rheinischen Prälaten ebenbürtig an die Seite zu stellen können? Er wurde auf dem Hoftage zu Braunschweig, Mai 1209, durch reiche Verleihungen an das Erzstift von Otto geehrt. Böhmer, Reg. Otto IV. nr. 62. 63.

zu Würzburg spricht, die Entstehung der constitutio auf diesen und nicht auf den von Frankfurt zurückgeführt haben.[1])

Und warum wählte man diesen Frankfurter Hoftag, von dem man wußte, daß er im Jahre 1208 und nicht 1209 stattgefunden hatte?

Die vorhandenen Quellen wissen zwar nichts von einer im Jahre 1209 zu Frankfurt in Gegenwart der Legaten mit den Fürsten abgehaltenen Besprechung, sie schließen aber auch die Möglichkeit des Factums nicht aus.[2])

Und verdient es nicht Beachtung, daß die Anschauung welche Johann von Osnabrück und die Magdeburger Schöppenchronik von der Entstehung des Kurcollegiums haben, mit der Entwickelung congruirt, die sich für uns aus der Prüfung der Verhältnisse ergab.

Johann läßt zwar das Collegium durch Karl d. Großen eingesetzt werden, aber historisch beglaubigt ist dabei die Zusammenfassung der Erzbischöfe von Trier, Mainz und Köln und des Pfalzgrafen als der ursprünglich vorberechtigten vier Wähler; später seien in Folge einer gewissen Nothwendigkeit durch einhelligen Beschluß der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg zur Theilnahme an der Wahl des Kaisers gelangt.[3])

[1]) Nicht übergehen will ich, daß Georg Fabricius lib. I. Rr. memor. Saxon. univ. p. 229 die sieben Kurfürsten gerade bei Erwähnung dieses Würzburger Reichstages aufführt. Die ganze Reihe der anwesenden Fürsten giebt er nach Arnold.

[2]) Die Beglaubigungsschreiben der Legaten, mit denen sie ohne Zögerung aufgebrochen sein werden, datiren vom 16. Januar, daß sie sich mit dieser zunächst zu Otto begeben haben werden, ist natürlich, dafür spricht auch die Darstellung des Otto Sambl: Qui ad regem — nach dem in quadragesima mit den Fürsten zu Hagenau abgehaltenen generale colloquium — venientes, vor Berufung des Würzburger Reichstages. Ein weiteres colloquium zu Frankfurt kann sehr gut im Monat März stattgefunden haben, sowie doch wol den von Otto am 22. März zu Speier dem Papst geleisteten Versprechungen eine Berathung mit den Legaten vorausgegangen sein wird. Diese wandten sich darauf nach Sachsen und waren nach Ostern (29. März) in Köln. Daß Arnold von Lübeck von einer Frankfurter Versammlung nichts weiß, spricht nicht gegen sie, die Sprache zu Hagenau kennt er eben so wenig, wie Otto von St. Blasien die von Altenburg und Braunschweig. Nach den Annl. Reineri waren die Legaten erst am 12. Mai in Köln, fünfzehn Tage können sie dann aber nicht dort geblieben sein, weil sie urkundlich am 24. Mai in Würzburg waren.

[3]) cap. 1: Et attende, quod Treverensis, Coloniensis et Maguntinensis civitatum et diocesum populi sunt Germani et eorum archiepiscopi tenentur regem eligere, adjuncto sibi comite palatino — Quod autem rex Bohemie (fehlt in einigen Handschriften) dux Saxonie et comes Marchiae ad regis seu imperatoris

Gleich mythisch ist die Darstellung, welche die Magdeburger Schöppenchronik von den Vorgängen giebt, welche zur Bildung des Collegiums führten: Zu den vier von Kaiser Karl eingesetzten Kurfürsten treten unter König Heinrich I. der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg, als Obmann bei streitigen Wahlen der König von Böhmen. Sieht man von diesen Fabeleien ab, so bleibt als historischer Grund der Gegensatz zwischen den Sachsen und den Franken, welche „den kore des rikes alleine hebben", eine verblichene Erinnerung an Zustände im Reich, wie sie nur zur Zeit Ottos IV. bestanden haben.[1])

Nach der constitutio sollen noch zwei wichtige Bestimmungen getroffen worden sein. 1. Daß für den Fall einer zwieträchtigen Wahl die Stimme des Königs von Böhmen entscheiden sollte. 2. **Imperatorum nullus heridatariam dignitatem vindicato.**

Zunächst ein Wort über diese zweite Bestimmung. Erwägt man, daß die römische Curie vor und nach Innocenz, so oft sie die Macht besaß, bestimmend in die Reichsentwickelung einzugreifen, diese vornehmlich zur Befestigung der Wahlmonarchie ausgeübt hat, daß seit der Erhebung Rudolfs von Rheinfelden, der nach dem Willen Gregors in Gegenwart von dessen Legaten jedem Erbrecht seiner Kinder an die Krone ausdrücklich entsagen mußte,[2]) sich zu keiner Zeit so günstige Gelegenheit geboten hatte, ihrem Willen Geltung zu verschaffen als gerade jetzt, so müßte man an der Natur Innocenz III. irre werden, wenn er die rechte Stunde zur Durchführung des Grundsatzes, welchen er den Fürsten so eindringlich nahe gelegt hatte, versäumt hätte.

Den Erlaß einer solchen Bestimmung machte, wie wir sahen, bei den Wahlen Heinrich (VII.) und Konrad IV. die Haltung Honorius III. und namentlich Gregor IX. wahrscheinlich, der als Cardinallegat die Fürsten nach dem Willen Innocenz zu berathen hatte. Gleich beachtenswerth sind Aeußerungen des Kanzlers und Marschalls des Reiches von Arles, des Gervasius von Tilbury, in seinen Kaiser Otto IV. im

electionem sunt vocandi, hoc est postmodum per quandam necessitatem introductum. cap. 6 nach vorausgegangener Aufzählung der vier Fürsten: Consensu itaque unanimi et voluntate concordi decretum extitit inter eos, ut ab illo die in antea principes Saxonie, videlicet ipse dux et comes Marchie (der Böhmenkönig wird nicht genannt) ad imperatoris electionem cum principibus. Waitz, Abhandl. d. Gesellsch. d. Wiss. z. Göttingen, 1869.

[1]) Magdeb. Schöppench. hrsg. v. Janicke, S. 45.

[2]) Vgl. Giesebrecht, Kaisergesch. III, S. 432.

Jahre 1212 gewidmeten otia imperialia. Wenn er diesem es beifällig zu machen sucht, daß es mit der Sicherheit der römischen Republik am besten gestanden habe, als das Imperium sich nicht durch Erbfolge sondern durch Wahl erhielt, so könnte man versucht sein zu glauben, es spräche aus dem Munde dieses Vertreters pontificaler Anschauungen der Wunsch Innocenz III., daß dieser gepriesene Zustand auch dem neuen Imperium zu Theil würde, es erhält aber diese Aeußerung des Kanzlers eine ganz andere Bedeutung durch seine klare Behauptung, daß Innocenz III. die Convention, welche Heinrich IV. mit den deutschen Fürsten „de successione imperii" traf, cassirt habe. Hier ist nicht etwa von der Lösung der Eide die Rede, welche einige Fürsten dem jungen Friedrich geschworen hatten, sondern von einem allgemeinen Grundsatz, welcher auch für den Welfen Otto Geltung haben sollte, wie er einst solche gehabt hatte für die gleiche päpstliche Creatur, Rudolf von Rheinfelden.

Wir wenden uns zurück zu der Bestimmung über die Cooptation des Böhmenkönigs. Daß der Fall vorgesehen wurde, wo von den sechs Vorwählern in zwiespältiger Wahl drei gegen drei standen, ist erklärlich. An eine Entscheidung durch die Majorität sämmtlicher Wähler war nicht mehr zu denken, sie konnte nur durch die Berufung eines Obmanns gewonnen werden. Daß man aber den durch Macht und päpstliche Gunst bevorzugten Böhmenkönig Otakar I., dem Sohn der Tochter des Landgrafen Ludwig II. von Thüringen, zwischen dem und König Otto durch die Heirath mit Philipps Tochter Beatrix, deren Schwester Kunigunde im Jahre 1207 mit Otakars ältestem Sohne Wenzel verlobt worden war, sich bald innige Bande knüpfen sollten, jenen bedingungsweisen Vorzug zuerkannte, wird man erklärlich finden.[1])

Wenn die bisherige Entwickelung der Verhältnisse die Gründe enthielt, welche zu der Aufnahme des Herzogs von Sachsen, des Markgrafen von Brandenburg und des Königs von Böhmen in das engere Wahlcollegium führten, so muß doch auffällig erscheinen, daß die Herzoge von Baiern und Oesterreich zurückgesetzt wurden und diese Zurücksetzung ruhig hinnahmen. Durch die Mitaufnahme noch einiger, ihrer Macht nach nicht weniger berechtigter Fürsten würde der Charakter dieser Fürstenoligarchie doch keineswegs alterirt worden sein. Es mußte also ein ganz bestimmter Grund bei der Einsetzung dieser sechs, eventuell sieben Fürsten den Ausschlag gegeben haben.

[1]) Winkelmann, Philipp v. Schwaben, S. 435.

Der Sachsenspiegel, Albert von Stade, andere Annalisten, auch Dichter des 13. Jahrhunderts[1]) sprechen es entweder ausdrücklich aus daß die von den vier weltlichen Fürsten ausgeübten Erzämter es waren, welche ihre bevorzugte Stellung begründeten, oder sie verknüpfen wenigstens auf das Engste das Kurrecht der Einzelnen mit den ihnen zustehenden Hofämtern, die von ihnen wie von der goldenen Bulle, „als gewisse Ehrendienste beschrieben werden, welche die Kurfürsten dem Könige bei seiner Krönung oder bei gewissen andern außerordentlichen Gelegenheiten persönlich oder durch ihre Vertreter zu leisten hatten."[2])

Zur Begründung der entgegenstehenden Behauptung, daß das Erzamt dem Kurrechte folgte, nicht aber umkehrt, ist unter anderem auch das Bestreben angeführt worden, den geistlichen Kurfürsten ebenfalls die Auszeichnung eines Hofamtes beizulegen. Es ist ganz richtig, wenn die Handschriften des Schwabenspiegels, der Freiburger und der Ambraser Codex, jener durch Einschaltung an unrechter Stelle, dieser hinter den Erzbischöfen von Trier und Köln den Zusatz machen: „Der bischof von Köln ist kanzeler ze Lamparten. der von Triere ist kanzeler ze den Kungerich ze Arle. daz sint drü ampt dü höret ze der Kur",[3]) während die sicherlich älteste Fassung[4]) des Rechtsbuches nur das Erzkanzleramt des Mainzer Erzbischofs erwähnt und der Sachsenspiegel[5]) und Albert von Stade nur bei den vier weltlichen Wählern die entsprechenden Aemter nennen, so werden jene Zusätze durch das Bestreben zu erklären sein, die sieben Kurfürsten auch äußerlich in gleichmäßiger Weise auszuzeichnen.[6]) Ich sehe nur nicht, was damit für jene Behauptung bewiesen sein soll.

[1]) Die Quellen bei Hädicke, S. 52. — Waitz, a. a. O., 214, wir kommen später auf dieselben zurück.

[2]) Hädicke, S. 62.

[3]) Ficker, Ueber einen Spiegel deutscher Leute, Wiener Sitz. Ber. XXIII, p. 232.

[4]) Laßberg, c. 130. Vgl. Ficker, a. a. O. 233. — Laband, Beiträge z. Kunde d. Schwabensp. S. 26.

[5]) Es ist ein Irrthum, wenn Hädicke, S. 57, meint, schon der Sachsenspiegel habe den Erzbischof von Mainz als Kanzler bezeichnet.

[6]) Ueber das Hervortreten des Erzkanzleramtes Trier siehe Hädicke, S. 58, Anm. 1. — In den wittelsbachischen Urkunden (Mon. Wittelsb. 186. 199) nennen sich die Erzbischöfe von Köln (1262) und Mainz (1264) mit ihren vollen Titeln; danach öfters. Hätte sich der von Trier nicht gleichfalls in dieser Zeit so genannt, so würde doch der Verfasser des Lohengrin nicht haben sagen können: so schreibt sich der von Triere ein kanzelaer von Wahlen lant, Rückert, S. 53.

Mainz besaß seit den Ottonen das Kanzleramt für Deutschland, die Erzbischöfe von Köln waren seit Konrad II. die Erzkanzler für Italien,[1]) wenn nun Eike und Albert von Stade, die das wissen mußten, diese Würden, während sie das Wahlrecht der weltlichen Fürsten durch den Besitz der Erzämter begründeten, nicht anführten, so hat man zuänchst daraus zu schließen, daß sie, und wol auch ihre Zeitgenossen in denselben nicht den Grund zu[illegible] Kurrecht jener Erzbischöfe, sondern in einem andern, ihnen, wie dem Erzbischof von Trier zukommenden Vorrecht sahen.

Die drei rheinischen Erzbischöfe, quorum consiliis consuerit Francia reges eligere,[2]) hatten darum die drei ersten Stimmen, weil ihnen bei Wahl und Krönung die Ausübung der hervorragendsten Funktionen oblag: Der Erzbischof von Mainz, weil er Kanzler des Reichs in Deutschland war und in seiner Diöcöse die Wahl erfolgte, hatte die Fürsten zu derselben zu berufen und sie zu leiten.[3]) Durch den Erzbischof von Köln wurde der Erwählte zu Aachen gesalbt, durch den Erzbischof von Trier auf den Stuhl Karl des Großen gehoben.[4]) Daß der Pfalzgraf vom Rhein in der Reihe der weltlichen Fürsten „summus in electione imperatoris"[5]) war, erklärt sich einfach, weil er als judex zum Dienst des

[1]) Hädicke, S. 57, Anm. 4.

[2]) Wipo, c. 1, de conventu principum, p. 256.

[3]) Lambert. ad ann. 1073: „His accensus episcopus Moguntinus, inquit, cui potissimum propter primatum Moguntiae sedis eligendi et consecrandi regis autoritas deferebatur." Vgl. Heinrich, De origine juris septem principum electorum. Paris, 1855.

[4]) Ligurinus VI, 607:

Praecipuam vocem praesul de iure vetusto
Maguntinus habet: pastori prima recentis
Agrippina tuo conceditur unctio regis.

Annl. Col. max. 806. ad ann. 1198: Nam Coloniensis et Trevirensis archiepiscopi electionem regis sui iuris esse firmantes. — Annl. Marb. 168 ad ann. 1198: Coloniensis et Treverensis, quorum unius iuris est regem inungere, alterius vero, id est Treverensis, eum Aquisgrani in sedem regni locare. — Die Wahlbestimmungen in der Bulle Urban IV., anno 1263 sprechen von dem „officium" des Erzbischofs von Köln.

[5]) In dem aus dem Anfang des 13. Jahrh. stammenden Staatskalender, Archiv VII, 627, steht in der Reihenfolge der weltlichen Fürsten bei dem Palatinus Reni bemerkt: Iste est summus in electione imperatoris. In Betreff der Zeit hat Hädicke (S. 15, Anm. 3) bemerkt, daß das Verzeichniß wol noch vor 1210 zu setzen sei, da der Markgraf von Landsberg, der 1210 starb und dessen Land an Meißen fiel,

Königs der Könige in Vertheidigung der Wittwen und Waisen und in Beschützung der Kirchen das Schwert führte.[1]) Es wurde also „secundum ordinem" so gestimmt, daß die drei rheinischen Erzbischöfe mit der Abstimmung begannen, dann die übrigen Prälaten folgten, ihnen sich an der Spitze der weltlichen Wähler der Pfalzgraf zunächst anschloß.[2])

Wie sich nun das Recht als die Ersten abstimmen zu dürfen bei

nicht genannt wird. Gehört die Einsetzung der 6 Kurfürsten in das Jahr 1209, so müßte man das Verzeichniß noch vor dieses Jahr setzen, da man wol annehmen darf, daß dann unter den Herzogen der von Sachsen, unter den Markgrafen der von Brandenburg die erste Stelle erhalten haben würde. Auch würde der Ausdruck „Iste est summus in electione imperatoris" nämlich als erster Wähler an der Spitze sämmtlicher genannter Fürsten nicht mehr recht auf das mit der Einsetzung der 6 bevorzugten Wähler eintretende Wahlverfahren passen. — Meister Rumelant (Hagen, Minnesänger III, 58) singt:

des Roemeschen riches erste(r) kieser an der kur
Ludewik, herzoge und pallenzgrave genannt.

Otto Fris. Gesta Fr. I, 16: Igitur Albertus — nam id iuris, dum regnum vacat Maguntini archiep. ab antiquioribus esse traditur — principes regni in ipsa civitate Maguntia — convocat. Zwar sagt der Braunschweiger Reimchrn. (Leibnitz III, 115) z. J. 1208: Fan Menze bishop Regefryd — Unde de palenzgreve Henrik — Boden einen hov fil herlik — Fan des rikes halve to Frankfort — es ist aber sehr wahrscheinlich, daß der später schreibende Autor den Brauch, wie ihn erst der Schwabenspiegel giebt, auf die ältere Zeit übertrug, vgl. Hädicke, S. 9. Das Chron. Samp. berichtet: Moguntinus regiam curiam omnibus principibus Francford adiendam in festo sancti Martini promulgavit.

[1]) „Cum non sine causa iudex gladium portet, scire nos convenit, qui gladio cingimur, quod illum ad militandum summo regi in defensione iuduarum et pupillorum et precipue in protectione sancte dei ecclesie et religiosarum domorum accepimus" Urk. des Pfalzgrafen Ludwig für das Kloster Schönau, 1214. Quell. u. Erört. V, 19.

[2]) Otto Fris. III, 16: electionis primam vocem Moguntino arch., deinde quod superest caeteris secundum ordinem principibus recognoscimus. Von der Wahl Friedrichs I. schreibt Wibald von Corvey cp. 375 (p. 503): Itaque concurrentibus omnium votis, immo, ut verius dictum est, precurrere certantibus singulorum desideriis. Wenn Töche bei der Wahl Friedrich II. i. J. 1196 (Heinrich VI. S. 444) von dem Erzbischof von Mainz und dem Pfalzgrafen sagt, sie seien die beiden Fürsten, die ihre Stimmen bei der Wahl zuerst abgaben, so giebt das eine falsche Anschauung. Ficker, dessen dissertatio de conatu p. 66 angezogen wird, sagt: constat enim, primum omnium suffragium tulisse archiepiscopum Moguntinum, primum e principibus saecularibus palatinam Rheni. In Folge der Einsetzung der 6 Wähler, übersprangen die 3 weltlichen sämmtliche Prälaten, die bisher nach den 3 rheinischen Erzbischöfen gestimmt hatten und reihten sich an diese an.

den rheinischen Erzbischöfen als Folge der Ehrenämter zu erkennen giebt, welche in directer Beziehung zur Erhebung des Königs standen, so sollte man meinen, seien es auch Ehrenämter gewesen, welche zu der Zeit, als sich in Folge der Doppelwahl das Princip der Ausschließlichkeit ausbildete und es wünschenswerth war die beiden sächsischen Fürsten und den Böhmenkönig für dasselbe zu gewinnen, ihrer Wahlberechtigung zu Grunde gelegt wurden.

Es handelt sich also um die Lösung der sehr schwierigen Frage, ob nachweisbar die vier obersten Hofämter des Truchseß, Marschalls, Kämmerers und Schenken vor dem Jahre 1209 sei es durch ausdrückliche Uebertragung oder durch Gewohnheitsrecht bestimmten Fürsten zukamen, und ob als die Träger dieser Dienste sich der Pfalzgraf, der Herzog von Sachsen, der Markgraf von Brandenburg und der König von Böhmen nachweisen lassen.

Hädicke, welcher jüngst diese Fragen in eingehender Weise behandelte, wurde durch seine Untersuchungen zu dem Resultat geführt, daß diese Hofämter vor dem Jahre 1209 noch keinen festen erblichen Charakter gehabt haben können; da nun aber, wie das nachzuweisen ist, in der Zeit von nach 1209 bis um das Jahr 1230, da der Sachsenspiegel abgefaßt wurde, sich weder durch öftere Uebertragung derselben Dienste an dieselben Fürsten ein Gewohnheitsrecht hätte bilden können, noch die Einsetzung der sechs respective sieben Fürsten denkbar ist, kam Hädicke auf die Vermuthung, es habe Otto auf dem allgemeinen Hoftage von Würzburg gerade den drei Fürsten, die bei seiner nicht lange vorher geschehenen Wahl zu Frankfurt die Ersten an der Kur gewesen waren, die Wartung der den obersten Hofämtern entsprechenden Dienste, dazu dem mächtigen König von Böhmen, der hier zuerst in Person erschienen war, den Schenkendienst übertragen.[1])

[1]) Hädicke, S. 35. — Unerklärlich ist es, wie der Verfasser trotz dieser seiner Annahme, trotz der zahlreichen Zeugnisse des 13. Jahrhunderts, nach welchen nur jene vier weltlichen Fürsten Besitzer der Erzämter waren, und trotz der Unmöglichkeit, den Nachweis dafür zu führen, daß in der Zeit von 1209 bis 1298 diese Hofämter je von einem der Könige nach seinem freien Willen an beliebige andere angesehene Fürsten übertragen worden seien, zu der Behauptung kommen konnte, daß erst König Albrecht auf dem Hoftage zu Nürnberg, in der Martiniwoche 1296, durch eine eigene Reichssatzung eben jene vier Kurfürsten zu erblichen Besitzern der Hofämter gemacht habe. S. 90. Zu dieser Annahme sollen die Worte des Chron. Colm. M. G. XVII, 267 nöthigen: pene omnes electores presentes extiterunt; et ibi dignitas cuiuslibet

Grundlos wie die erste in Betreff der Anwesenheit und Wahl des Herzogs von Sachsen und des Markgrafen auf dem Frankfurter Hoftage aufgestellte Vermuthung ist auch diese zweite.

Allerdings führen die Worte, welche Arnold von Lübeck nach der Verlobung König Otto zu den Fürsten sprechen läßt: **Ecce reginam habetis; ipsam, ut decet, honorate,** bestimmt darauf, daß hier die Fürsten dem König und der Königin gedient haben, viel eher aber würde aus dieser Stelle, da doch Arnold, wenn der König hier eben erst auf jene Fürsten diese Dienste, zu deren Ausübung er sie aufrief, übertragen hätte, dieses wichtige Factum gleichfalls erwähnt haben würde, zu schließen sein, daß sie bereits vor dem Hoftage bestimmten Fürsten zustanden.[1])

Eben dieses bestreitet aber Hädicke und zwar hauptsächlich deshalb, weil das Vortragen des Schwertes, welches später dem Marschall zukam, von ganz verschiedenen Fürsten geübt wurde. Zu Merseburg trug es

domini coram rege recitatur, et quilibet dominorum in officio suo, sicut debuit ministravit. Wie würde sich wol der Chronist so ausgedrückt haben, wenn es sich um mehr als eine feierliche Verlesung der Festordnung gehandelt hätte? Vgl. Waitz, die Reichstage zu Frk. u. Würzb., S. 217. — Und sind nicht die vor jener Stelle eingefügten, bekannten Verse: inde: palatinus dapifer, dux portitor ensis etc. fast 30 Jahre vorher landläufig gewesen? Es soll auffallen, daß Ottokar in seiner Reimchronik gerade bei der Schilderung dieses Festes die Dienste der Kurfürsten hervorgehoben haben soll und bei keinem der vorhergehenden zahlreichen Hoffeste. Aber wie hebt er sie hervor? nur als längst bestehende, cap. 687:

Groszer Chrach sich emport
Da man zu sach draven
Von Branburg den Margkraven,
Vnd den Phalczgraven pei den Rein,
Yr yettweder das Ambt sein
Wolt pegen vnd sein Recht
Vor dem chunig Albrecht.
So sach man auch fur zogen
Von Sachsen den Herczogen,
Vnd die Fursten all geleich
Die von jrn Ambten dem Reich
Dienstes sind gepunden
Die laisten das zu den Stunden
All an Widerrad da,
An von Pehem Kunig Wenczla.

[1]) Waitz, a. a. O., S. 217.

im Jahre 1135 der Herzog von Polen, ebendaselbst am Pfingstfeste 1152 der dänische Prinz Peter, auf dem berühmten Hoffest zu Mainz der Markgraf Balduin von Hennegau, im Jahre 1198 bei der Krönung Philipps zu Mainz König Ottokar von Böhmen und das Jahr darauf zu Magdeburg Herzog Bernhard von Sachsen.[1])

Die Folgerungen, welche hieraus für die Hofämter gezogen wurden, sind aber unzuläßig, weil, wie das bereits Waitz hervorhob, das Recht des Schwerttragens ursprünglich nichts mit dem Marschallamt zu thun hatte, dem die Sorge für die Rosse oblag.[2])

Auf die Richtigkeit dieses Verhältnisses mußte schon ein aufmerksamer Vergleich der beiden von Arnold von Lübeck und Giselbert von Hennegau über das Maifest des Jahres 1184 gegebenen Berichte führen. „Cum autem — schreibt der letztere[3]) — in coronamento illo principes potentissimi gestamentum gladii imperialis, de iure reclamarent, scilicet dux Boemie, qui in curia cum duobus militum milibus et dux Austrie Lupoldus, miles probus et largus, cum 500 militibus, et Bernardus dux novus Saxonie factus cum 700 militibus et Conradus comes palatinus Reni, ipsius frater imperatoris, cum mille et pluribus militibus et landgravius Duringie vir strenuus, imperatoris nepos, qui cum mille aut pluribus militibus erat, dominus imperator gladium illi comiti Hanoniensi commisit gestandum." Wir wollen von dem auffälligen Umstande absehen, daß Gieselbert, vorausgesetzt, er habe hier von einem der vier Hofdienste sprechen wollen, der andern drei auch mit keinem Wort gedenkt, schon hieraus würde man schließen können, daß der Vorzug, das Schwert vortragen zu dürfen, in keiner Beziehung zu den vier Hofämtern stand; ganz klar geht das aus der Stelle Arnolds hervor, der von den Aemtern sagt: „Officium dapiferi sive pincerne, camerarii vel marscalci nonnisi reges vel duces aut marchiones amministrabant",[4]) danach war weder der Graf von Hennegau welcher zu Mainz das Schwert trug, und ebenso wenig der Landgraf von Thüringen, welcher mit den anderen Fürsten einen Anspruch darauf zu haben behauptete, zur Führung eines jener vier Aemter berechtigt. Niemals wird das Vortragen

[1]) Häbicke, S. 65. Ficker, Entstehungsz. des Sachsensp., S. 129.
[2]) a. a. O. S. 216.
[3]) M. G. XXI, 538.
[4]) M. G. XXI, 152.

des Schwertes als officium erwähnt, aus sämmtlichen Berichten geht aber hervor, daß diese Ehre mächtigen Reichsfürsten bei Gelegenheit ihrer Krönung oder Huldigung zu Theil wurde.[1]) Leicht denkbar also, daß auch der Fall eintreten konnte, wo einer der vier Officialen dieser Ehre theilhaftig wurde.

Sehr lehrreich ist hierfür die Schilderung des großen zu Magdeburg, Weihnachten 1199, vom König Philipp abgehaltenen Hoftages, welche, gewiß als Augenzeuge, der Verfasser des Halberstädter Chronikon giebt. „Bernardus autem dux Saxoniae qui et ensem regium praeferebat, ceterique principes astantes viriquo nobiles, comites et barones, omnisque gradus plebs collecta in obsequio regum et tantae sollennitatis officio sedulitate ferventes erant."[2]) Wir können leider nicht nachweisen, welche Fürsten außer dem Herzog von Sachsen die hier unentbehrlichen Hofdienste vertraten, ob die späteren Erzbeamten, der Böhmenkönig und der Markgraf von Brandenburg, die Wähler Philipps, zugegen waren, oder durch wen sie etwa vertreten wurden; nur soviel geht aus dem obigen Bericht klar hervor, daß der Herzog zweierlei vertrat: außer dem von ihm auszuübenden officium wurde ihm, dem jüngst noch die Krone zugedacht gewesen und der sich nun aus eigenem Antriebe Philipp untergeordnet hatte, noch die Ehre zu Theil, das Schwert vortragen zu dürfen.[3])

Lassen die Darstellungen der beiden Hoftage, zu Magdeburg im Jahre 1199 und zu Würzburg im Jahre 1209, noch zu keiner Gewiß-

[1]) Häbicke führt S. 64 ff. die einzelnen Fälle an, die in ihrer Gesammtheit zu einer richtigen Auffassung der Sache hätten führen können. Gerade das, wie mir scheint, entscheidendste Moment, welches den Kaiser bestimmte, die Ehre des „gestamentum gladii imperialis" dem Grafen Balduin von Hennegau zuzusprechen, nämlich, wie Giselbert sagt, „cum . . . in curia novus videretur" hat Häbicke ausgelassen. Am klarsten zeigt der Bericht Ottos von Freisingen über die Entscheidung des dänischen Thronstreites durch Friedrich I., am Pfingsttage 1152 auf dem Hoftage zu Merseburg (gesta Frid. II, 5), worauf das Schwerttragen beruht: ut Gwoto, relictis sibi quibusdam provinciis, regium nomen per porrectum gladium abdicaret, — est enim consuetudo curiae, ut regna per gladium, provinciae per vexillum a principe tradantur vel recipiantur, — Petrus vero, accepto a manu ipsius regno, fidelitate et hominio ei obligaretur. Ita corona regni sibi per manum principis imposita, in die sancto pentecostes ipse coronatus, gladium regis sub corona incedentis portavit.

[2]) Chron. Halb. ed. Schatz 67.

[3]) Vgl. Winkelmann, Philipp v. Schwaben und Otto IV. Bd. I, S. 149.

heit darüber kommen, ob diese Hofämter bestimmten Fürsten zukamen, so erscheint das doch nach einer bisher unberücksichtigt gebliebenen Stelle der Annalen von Reinhardsbrunn angenommen werden zu müssen, wo der Verfasser bei der Geschichte des Jahres 1208 nach der Ermordung Philipps bemerkt: Festivi principes mutuis se occursibus prevenire gestiunt .... Occurrunt aulici de priore aula, primi et festivi officiales ab Ottone infeudari letantur.[1]) Wären die obersten fürstlichen Aemter (Erzämter), die hier scharf von den Reichshofämtern geschieden werden, nicht schon im Besitz bestimmter Fürsten gewesen, sondern von Philipp auf dem Hoftage zu Magdeburg auf gerade anwesende Fürsten übertragen worden, wie hätte dann gesagt werden können, daß diese Officialen von Otto belehnt zu werden sich freuten?

Wenn sich ferner die Erblichkeit der Reichshofämter im Beginn

[1]) Die ganze in Betracht zu ziehende Stelle der Annalen (Wegele, S. 117) lautet: Lugubres ergo ac funebres officiales regis pro pallio gaudii merore induuntur, madent lacrimis, pallore tabescunt, et qui paulo antea in summa letitia cum suo auctore arcem monarchie in solempni festivo tripudiando attingerant, modo inestimabiliter humiliati, priori fortune impares, adversis casibus miserabiliter subiciuntur. Porro rex inferior, qui paulo ante quasi superficiarius abiectior habebatur, sine venalitate, absque ulla commutatione, repentino transitu ad summa erigitur. Festini principes mutuis se occursibus prevenire gestiunt, segnis nature estimatur, piger officio, tardus inter alios qui prevenire manus suas non maturaret. Occurrunt aulici de priore aula, primi et festini officiales ab Ottone infeudari letantur, et qui modicum ante ei cachinando insultaverant jam calcaneis inclines et humiliati quasi procidunt Ethiopes, et si regi sit beneplacitum tamquam proceres comitantur Herules. Statt „festini“, welches namentlich an der zweiten Stelle keinen Sinn giebt, glaube ich „festivi“ lesen zu müssen. Schon im Gegensatz zu dem vorausgehenden „lugubres“ empfiehlt sich diese Lesart, sodann in Bezug auf den Ausdruck „in solempni festivo“. Selbst wenn man nun nicht annehmen wollte, daß der Autor unter den „primi et festivi officiales“ die „festivi principes“ verstanden habe, so bezieht sich doch auf sie der Ausdruck „proceres“, der in dieser Zeit dem Worte „principes“ noch gleich stand, vgl. Ficker, Reichsfürstenst. S. 137. Unter den „aulici“ wird man nur die Reichshofbeamten vom Hofe Philipps verstehen können. Da dieselben nach Fickers Untersuchungen (Die Reichshofbeamten, Wiener Sitzungsber. 40, S. 475) mit Ausnahme des Truchseß von Otto nach seiner allgemeinen Anerkennung beibehalten wurden, so werden die obersten Offizialen, die nach obiger Stelle bereits als ständige unter König Philipp erscheinen, von Otto nicht weniger anerkannt worden sein. — Siehe Dieffenbach, novum glossarium unter „festiuus“.

des dreizehnten Jahrhunderts festgestellt zeigt,[1]) so ist doch nicht einzusehen, warum mit den Erzämtern eine Ausnahme gemacht worden wäre. Auf Grund des vorhandenen Materials hielt man freilich die Erblichkeit für nicht nachweisbar, irrte sich aber darin ebenso wie mit der Behauptung, daß die Erzämter bis zum Sachsenspiegel sich nicht mit einem besonderen Namen nachweisen ließen.[2])

Für keinen anderen Laienwähler, meinte man, lägen auch nur annähernd solche Beweise für frühere Ausübung des Erzamtes vor als für den Böhmenkönig und zwar einmal in Rücksicht auf die Stelle Arnolds von Lübeck zum Jahr 1184: Officium dapiferi et pincernae, camerarii seu marschalci non nisi reges vel duces aut marchiones administrabant, indem man das reges auf Böhmen bezog,[3]) sodann in Erwägung, daß König Rudolf dem Böhmenkönig bestätigte, es habe das Schenkenamt suis progenitoribus, abavis, atavis, proavis, avis zugestanden.[4])

Wir wollen diese Behauptung keineswegs gering anschlagen, welche sich „principum, baronum, nobilium et procerum imperii nec non veteranorum communi assertione et concordi testimonio" stützte, wir werden sehen, wie schwach es mit dem Versuch bestellt war, den böhmischen Anspruch auf den erblichen Besitz des Schenkenamtes zu erschüttern. Aber es liegt ein Zeugniß für den erbrechtlichen Besitz eines der andern Erzämter vor, welches nicht angefochten wurde.

Im Jahre 1298 und danach im Jahre 1308 machten die Herzoge Johann und Albrecht von Sachsen, die Söhne des im Jahre 1285 verstorbenen Herzogs Johann ihr Wahlrecht geltend gegen Rudolf den Sohn ihres Oheims Albrecht († 1308). Am 4. August dieses Jahres beurkundete der Erzbischof von Köln, daß die Bevollmächtigten der beiden Brüder vor ihm erklärt hätten: dictos dominos . . . ratione ducatus sui predicti ius habere tanquam veros electores Rom. regis in electione eiusdem regis et apud ipsos officium marscalcatus im-

[1]) Ficker, Die Reichsbeamten d. staufischen Periode, Sitzungsber. d. Wiener Akad. Bd. 40, S. 541 ff.

[2]) Hädicke, S. 58, vgl. S. 55, Anm. 1.

[3]) Ficker, Entstg. d. Sachsensp. 125. 127. — Hädicke, S. 76. In Betreff des Plural „reges", den man auf Böhmen gezogen hat, will ich auf die Stelle Arnolds z. J. 1209 verweisen. Hos sequuntur nomina regum sive principum, er nennt nur den König von Böhmen.

[4]) 1290 Sept. 26. Sommersberg, Scr. I, 941.

perii de iure et successione originali et primeva progenitorum suorum, cum idem dux Johannes pater eorum fuerit et primogenitus domini Alberti d. Saxoniae avi dictorum Johannis et Alberti nunc ducum.[1])

Hieraus folgt zunächst, daß sie Erblichkeit des Marschallamtes und Stimmrechts für sich von Albrecht I. herleiteten. Da Albrecht nach dem Sachsenspiegel beide Rechte schon besaß, so konnten sie ihm in der Zeit von seinem Regierungsantritt (1212) bis gegen das Jahr 1230 verliehen worden sein; diese Annahme ist aber unstatthaft, nicht sowohl deshalb, weil der Herzog erst kurz vor dem Jahre 1220 zu Friedrich II. übergetreten ist, sondern dieser, wie wir sahen, den von Innocenz III. durchgeführten Grundsatz einer ausschließenden Wählerzahl verwarf. Es ist ja aber auch gar nicht die Absicht der beiden sächsischen Brüder gewesen, in ihrem Protest ein Zeugniß von dem Alter ihres Erbrechts zu geben, dann würde die Urkunde ganz anders lauten müssen, sie wollen nur den Anspruch des Vertreters der jüngeren Linie gegenüber den Beweis führen, daß ihnen als den Söhnen des erstgeborenen Sohnes Herzog Albrechts Marschallamt und Wahlrecht zukommen.

Werden wir nach diesen Erweisen auf die Regierung des Herzogs Bernhard zurückgeführt, so ist es, zumal die Stelle der Reinhardsbrunner Annalen auf ein Festgewordensein der Erzämter vor dem Jahre 1208 schließen läßt, mehr als wahrscheinlich, daß der Herzog bereits auf dem Hoftage zu Magdeburg das officium des Marschallamts als ein ihm nicht erst hier übertragenes ausgeübt hat. Wohl aber ist aus dem Bericht des Halberstädter Chronisten und aus dem Umstande, daß erst das Jahr zuvor der Böhmenkönig das Reichsschwert vortrug, zu schließen, daß diese Ehre mit dem Erzamt noch nicht verknüpft war. Vielleicht ist dem Herzog dafür, daß er Otto anerkannte und seine Opposition gegen dessen ursprüngliche Wähler aufgab, die Ehre, das Schwert vortragen zu dürfen, dauernd zuerkannt worden. Freilich wird erst im Schwabenspiegel dieser mit dem Marschallamt unzertrennlichen Function gedacht, doch spricht der Sachsenspiegel nicht dagegen, da er überhaupt nicht die Ehrendienste specialisirt.[2]) In Betreff der Machtstellung

[1]) Böhmer, Reg. Reichsf. Add. II, nr. 430. 442.

[2]) Es ist aber falsch, daß später die Function des Marschalls nur in dem Vortragen des Schwertes bestanden hat (Hädicke, S. 62). Im vierten Capitel der goldenen Bulle werden erst die Dienste der drei Kurfürsten bei dem Festmahl erwähnt

Brandenburgs hat man mit Recht von den ersten Jahrzehnten der Regierung Friedrich II. absehen zu müssen geglaubt, denn Herzog Albrecht hielt noch zu Otto VI., dann trat es seit dem Jahre 1220 bei der Minderjährigkeit der beiden Fürsten zurück. Abgesehen davon, werden wir auch für Brandenburg und die Rheinfalz auf die vorhergehenden Zeiten allein in Anbetracht der politischen Gesichtspunkte Friedrichs zurückgeführt. Zwar fehlt es an jedem Zeugniß, daß beide Fürsten zur Zeit Philipps und Ottos die Hofämter ausgeübt haben, welche ihnen nach dem Sachsenspiegel zukamen, wird denn aber dieser Mangel ausdrücklicher Erwähnung nicht aufgewogen durch die nothwendigen Folgerungen, welche wir für sie aus den für die beiden anderen Kurstimmen gewonnenen Resultaten zu ziehen berechtigt sind?

dann heißt es: dux Saxonie marescallatus officium exercebit, ut solitum est fieri ab antiquo. Unter den auf dem Hoftage zu Metz, Weihnachten 1356, gegebenen Zusatzbestimmungen wird c. XXVII. das Ceremoniell bei dem Festmahl für alle drei Kurfürsten ausführlich behandelt. In dem Usus des Hafermessens wird der Dienst versinnbildlicht, welcher dem Marschall in der Sorge für die Rosse oblag. Im cap. XXII. wird von dem Ceremoniell beim Festzuge gesprochen, hierher gehört das Vortragen des Schwertes, des Reichs-Apfels und des Scepters. Daraus, daß im Lohengrin (ed. Rückert. v. 1958 ff.) nur der Truchseß, Kämmerer und Schenke beim Mahl fungirend aufgeführt werden, folgt doch nicht, daß der Marschall nur auf das Vortragen des Reichsschwertes beschränkt gewesen sei. Gerade in jenen Zusatz-Artikeln (c. 27. 28) beruft sich Karl IV. auf den althergebrachten Usus, wonach unter Anderem der Vizemarschall von Pappenheim das Roß, den Strichstab und das Maaß des Herzogs von Sachsen für sich behalten. Wo bleibt da die Behauptung, daß die erwähnte Function des Marschalls bei der fast ein Jahr zuvor erlassenen Goldene Bulle noch nicht üblich gewesen sei? — Die Annl. Gernrodens. ap. Meibom. III, 434 berichten: cum optime abbatiae praefuisset, ann. dom. 1221 mortua atque ei medio ecclesiae, magno piorum luctu, sepulta est, imperante Friderico II., protegente abbatiam Bernhardo Anhaltino, electore et duce Saxoniae. — Das Chron. Citizense ap. Pist. I, 801 läßt Fridrich I. nach dem Sturz Heinrich des Löwen „ducatum Saxoniae cum electura imperii" auf Bernhard übertragen.

Fünftes Capitel.

Die Wahlen der Pfaffenkönige.

Daß Gregor mit der im Jahre 1227 über den Kaiser verhängten Excommunication nicht nur eine kirchliche Censur ausübte, zeigt der zu gleicher Zeit gewagte Versuch in Deutschland die Wahl eines Gegenkönigs durchzusetzen. Nicht etwa auf eine Herabsetzung des höchsten Herrschers der Erde kam es der Curie an, sondern auf eine Absetzung. Friedrich galt dem Papst abgesetzt, insofern er excommunicirt war. Ein wolunterrichteter Berichterstatter sagt: „Gregor stiftete gewisse angesehene Fürsten dazu an und fand auch bei Erzbischöfen, Bischöfen und Baronen Anklang. Von ihnen ertheilte vorzugsweise der Herzog von Baiern Zuspruch und Rath, der zu der Zeit Verstellungskünste gegen den König übte. Auf dessen und anderer Fürsten Ansinnen, wie man glaubt, entsandte der Papst einen Kardinal, um Zwietracht zwischen König und Fürsten zu säen und den gegen den Kaiser erlassenen Bann zu verkünden in der Absicht, die Wahl eines neuen Königs bei der Uneinigkeit zwischen Vater und Sohn leichter durchsetzen zu können.[1]) Wer diese angesehenen Fürsten waren, fand leider der vorsichtige Konrad von Pfäfers rathsam zu verschweigen. Jedenfalls sind sie nicht im Sachsenlande zu suchen. Der Herzog Albert von Sachsen, sein Bruder Heinrich, der Graf von Ascanien und andere sächsische Große, mahnten nicht umsonst in einem Schreiben an alle Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands die Rechte der Vorfahren aufrecht zu erhalten und das Joch dauernder Sclaverei von sich abzuwenden, auch wol zu bedenken, daß sie im Vergleich mit den Prälaten anderer Reiche mit ganz besonderen Vorrechten ausgestattet seien, die Würde nicht allein von Bischöfen, sondern auch von Fürsten

[1]) M. G. II, 181. — Schirrmacher, Fried. II., I, S. 165.

und Herren zu vertreten hätten.[1]) Der Kaiser war so klug, das Netz, zu welchem die Curie Kirchliches und Politisches verschlungen hatte, zu zerreißen, indem er sich zwar Absolution erbat, in Betreff aller übrigen Differenzen aber die Vermittlung der deutschen Fürsten aufrief.[2]) Daß diese nicht einseitig durch die sechs süddeutschen Fürsten den Patriarchen Berthold von Aquileja, den Erzbischof Eberhard von Salzburg, den Bischof Sigfried von Regensburg und die Herzoge Leopold von Oesterreich, Bernhard von Kärnthen und Otto von Meran, die persönlich in Italien erschienen, erfolgte, kann man aus der reichsgetreuen Gesinnung der sächsischen Fürsten schließen. Was man in Sachsen von der Berechtigung des Papstes hielt, den Kaiser um des aufgeschobenen Kreuzzuges willen zu excommuniciren, kann nichts klarer abspiegeln als der Satz des um diese Zeit entstandenen Rechtsbuches: Den koiser ne mut de paves noch neman bannen, seder de tiet, dat he gewiet is, ane umme dre sake: of he an' me geloven twivelt, oder sin echte wif let oder godeshus tostoret.[3])

Ebenso wenig Erfolg hatten die unmittelbar nach der zweiten Excommunication des Kaisers im Jahr 1239 in Deutschland gemachten Anstrengungen der Curie, einen Gegenkönig zu erheben. Wiederum waren es der Pfalzgraf und Herzog von Baiern, auf den sie rechnen konnte, an dessen Erhebung sie aber eben so wenig dachte wie im Jahre 1227 an die seines Vaters. Dem ebenso politisch gewandten wie hierarchisch fanatischen Albert dem Böhmen gelang die schwere Aufgabe den Reichsschenken den König von Böhmen, den streitbaren Herzog von Oesterreich und Otto von Baiern trotz ihrer widerstreitenden Interessen zu einem engen Bunde gegen das staufische Haus zu vereinigen, freilich

[1]) H. B. III, 439: An nescitis quod estis inter episcopos aliarum terrarum singulari privilegio decorati, cum non tantum episcopi, sed et principes et domini sitis?

[2]) Vgl. Winkelmann, Frid. II. Bd. I, S. 329. — Ebenso in seiner Vertheidigungsschrift gegen die zu Lyon ausgesprochene Absetzung: de quo (imperatore) temporales pene sumende, cum temporalem hominem superiorem non habeat, non sunt in homine, sed in Deo. Spirituales autem penas, per sacerdotales nobis penitentias indicendas, tam procontemptu clavium quam pro aliis transgressionis humane peccatis, nedum a summo pontifice, quem in spiritualibus patrem nostrum et dominum profitemur .... sed per quemlibet sacerdotem reverenter accipimus et devote servamus. H. B. VI, 335.

[3]) Landr. III, 57, §. 1.

bei der Unnatur dieses Verhältnisses, nur auf kurze Zeit. Auch dieses Mal wollte sich in Deutschland kein Gegencandidat finden. Die überwiegende Majorität der deutschen Fürsten, geistlicher wie weltlicher, vertrat auch diesmal die Sache des Reiches mit der des Kaisers und bereitete gemeinschaftliche Schritte vor zur Aussöhnung der beiden Gewalten.

Sämmtliche Prälaten Deutschlands waren nicht der päpstlichen Ansicht, daß die weltliche Macht des Reiches der geistlichen Macht der Curie unterzuordnen sei. Sie sagten ihre Mitwirkung zur Wiederherstellung des Friedens bereitwillig zu, soweit sie es mit Rücksicht auf die Ehrfurcht gegen die Mutterkirche und die Würde des heiligen Reiches (cum reverentia matris ecclesie et honore sacri imperii) vermöchten.[1]) Wurde der Curie der Friede abgezwungen, so galt das der schwersten Niederlage gleich.

Wo es darauf ankam, um jeden Preis eine Neuwahl zu Stande zu bringen, fragte die Curie nicht nach dem Recht der bevorzugten Wähler, welches Innocenz III. im Interesse des Welfen gegen die Majorität der Wähler Philipps von Schwaben so scharf betont hatte. Da von den sechs berechtigten Wählern — man wird doch nicht etwa annehmen wollen, daß Albert der Böhme, der unter Innocenz III. Anwalt der Curie gewesen war und die deutschen Verhältnisse gründlich kannte, nicht hätte wissen sollen, was in Deutschland Rechtens war — nur der Pfalzgraf zur Verfügung stand, versuchte man es mit den Stimmen des undeutschen Böhmenkönigs Wenzel und des Herzogs von Oesterreich, zu welchen der Pfalzgraf eine vierte als Herzog von Baiern brachte. Als aber der Oesterreicher abfiel, Wenzel bei der Aussichtslosigkeit des Unternehmens zurücktrat und der Herzog von Baiern in gedrückter Stimmung den Gedanken aufkommen ließ, auf seine beiden Wahlstimmen verzichten zu wollen,[2]) hat die Curie in allem Ernst daran gedacht, die von

[1]) H. B. V, 398. Im Eingang sagen die Bischöfe: Et nos quos mediatores quodammodo Dei et hominis Ecclesia et imperium principes statuerunt, ad utrumque sic oportet et expedit habere respectum, quod explere partes officii nostri non possumus si quantumvis in altero claudicemus. Den Bischöfen ist es nicht in den Sinn gekommen, daß sie nur Menschen gehorchten, wenn sie ihren auf Eiden ruhenden Verpflichtungen gegen das Reich nachkamen. Dieses war ihnen ein heiliges trotz seiner Opposition gegen die Curie. Und trotz des universalen Charakters dieses Reiches waren sie deutsche und nicht Allerwelts-Bischöfe.

[2]) Albert v. Beham, Excerpt. S. 16: Dominus dux . . . mihi respondit: utinam dominus noster papa hoc ipsum iam fecisset, propter hoc enim vellem utrique voci renuntiare, videlicet palatii et ducatus.

Innocenz III. aufgestellte Translationstheorie durch Uebertragung des Imperiums an eine fremde Nation zur Anwendung zu bringen.[1])

Was Gregor IX. mit Hülfe der drei weltlichen Fürsten Ostdeutschlands nicht gelungen war, das gelang Innocenz IV. mit Hülfe der drei rheinischen Erzbischöfe. Am 17. Juli 1245, dem Tage der Absetzung Friedrichs, erließ er mit der Verkündigung derselben eine Aufforderung an diejenigen Fürsten, welchen die Wahl des Kaisers im Reiche zustehe, frei zu derselben zu schreiten,[2]) als ob noch von einer freien Ausübung des Wahlrechts die Rede sein konnte, wo den Fürsten der zu Erhöhende von der Curie dem Reiche aufgedrungen wurde und ein päpstlicher Legat, der Erwählte von Ferrara die Mission erhielt, Geistliche und Weltliche durch Strafen zur Anerkennung des neu zu wählenden römischen Königs anzuhalten. Trotz dieser und weiterer Eingriffe und Machtgebote ist der Curie die Behauptung, daß das Wahlrecht durch sie nie vermindert worden sei, sehr geläufig gewesen.[3]) Ueber die wichtige Frage,

[1]) Exc. S. 16: et quod ecclesia romana, quae advocato catholico diu carere non potest, maxime cum ab haereticis impugnetur, sibi providere poterit de persona alius Gallici vel Lombardi, ant alterius in regem vel Patricium aut etiam advocatum, Teutonicis inconsultis, et per hoc posset imperium, sicut prius, ad exteras nationes pervenire. Vgl. Schirrmacher, Albert v. Possemünster S. 78. — In Betreff des ungenannten Lombarden hat es Wilmans (Reimar von Zweter, Haupt, Zeitschrift f. deut. Alterth. I, S. 449 ff.) mit Bezug auf diese Stelle und den Spruch Reimars Str. 147:

> Venediere die hant vernomen,
> Daß Roemesch riche veile si, des sind in brieve komen;
> nu hant si sich vermezzen, sie wellen gerne dazu ir stiure geben,
> Daz ez noch kome in ir gewalt.

wahrscheinlich gemacht, daß die Curie die Krone dem Dogen von Venedig habe übertragen wollen.

[2]) H. B. VI, 326: Illi autem ad quos in eodem imperio imperatoris spectat electio, eligant libere alium in eius locum successorem.

[3]) So schrieb Clemens IV. im Jahre 1268 an den König von Böhmen: Nec intentionis ecclesiae ipsius, aut nostrae unquam extitit vel existit, ius eligendi, quod tibi et eisdem principibus competere non negamus, quoquo modo minuere aut tibi vel ipsis circa illud, aut eius libertatem in aliquo derogare. Quin potius in votis gerimus et cordi nobis est admodum, sic illud vobis conservare integrum penitus et illaesum, quod sive alterutram praedictarum electionum confirmari, sive utramque cassari, iustitia cogente, contingat; idem ius perinde omnino non imminutum habeatis et liberum sicut tibi et illis, vestrisque predecessoribus competiisse dignoscitur ab antiquo. Rayn. §. 46.

ob Innocenz einen Unterschied machte zwischen einer engeren und weiteren Wahlberechtigung giebt sein Schreiben vom 21. April 1246 leider keinen Aufschluß. Insofern der Anfang lautet: Quia inter ceteros orbis principes honorem ecclesie ac imperii Romani tenemini specialiter procurare etc. — die Angeredeten sind die Erzbischöfe und andere edle Fürsten Deutschlands — und es zum Schluß heißt: Nos enim eiusdem imperii, ac vestra et aliorum principum Theutonie negotia curabimus promovere, wäre man zu glauben versucht, daß Innocenz sich an die sechs Wahlfürsten gewandt habe; denselben Ausdruck gebraucht er aber in den an demselben Tage ausgefertigten, an den König von Böhmen, den Bischof von Würzburg, die Herzoge von Baiern, Brabant, Sachsen, Braunschweig, die Markgrafen von Meißen und Brandenburg gerichteten Schreiben.[1]) Der Ausdruck „specialiter" bezieht sich nicht auf ein bevorzugtes Wahlrecht, sondern auf die hervorragende Stellung der genannten Fürsten. Uebrigens bediente sich Innocenz III. zur Bezeichnung der Wahlbevorzugung des Wortes „principaliter"

Am 22. Mai wurde Heinrich Raspe zu Hochheim bei Würzburg, denn Frankfurt hielt an Konrad IV. fest, von den drei rheinischen Erzbischöfen, sodann von den Bischöfen von Würzburg, Naumburg, Regensburg, Straßburg, Metz und Speier, und einer Anzahl von Grafen erwählt. Der Pfalzgraf, der Herzog von Sachsen und die Markgrafen von Brandenburg betheiligten sich nicht bei der Wahl und erkannten den Gewählten auch nicht an;[2]) er war in vollstem Sinn ein Pfaffenkönig.

Auch der Böhmenkönig wollte nicht Folge leisten. Da Wenzel sich

[1]) Mon. Germ. II, 361. 362.

[2]) Zu den von mir (Friedrich II., Bd. 3, 426) zusammengestellten Quellen kommen noch die Annales st. Pantaleonis. Böhm. Font. IV, 484; als Wähler werden nur die Erzbischöfe von Mainz und Köln genannt, übereinstimmend mit den Annal. st. Rudb. 789. Den Antheil Arnolds von Trier an der Wahl bezeugen die Gesta Trev. ap. Honth. 802. — Hefele, Conciliengesch. V. Auf der einen Seite (1008) wird der Erzbischof von Bremen als Mitwähler aufgeführt und auf der nächsten seine Excommunication durch den päpstlichen Legaten, weil der Erzbischof sich nicht auf der 3 Tage nach der Wahl zu Frankfurt abgehaltenen Curie eingefunden hatte. Vgl. das Schreiben des Legaten vom 13. Aug. 1246 ap. H. B. VI, 449. — Als Wähler führt Hefele auch die Herzoge Heinrich von Brabant und Albrecht von Sachsen auf, nach dem Vorgange Böhmens (Reg. Heinrich Raspe), während die Regesten Innocenz IV. nr. 3 das Richtige geben.

mit dem Erzbischof von Mainz, der wahrscheinlich im Anfang des Jahres 1245 nach Böhmen gekommen war,[1]) wieder versöhnt hatte und sein Hinzutritt um so mehr gewünscht werden mußte, als auf die Stimme der sächsischen F[illegible]en nicht zu rechnen war, so hatte er, zumal Albert der Böhme, gleichfalls mit ihm ausgesöhnt, dem Mainzer zur Seite stand, von diesem sicherlich keinen Einspruch gegen die Ausübung des Wahlrechts zu besorgen. Auch der Dichter Reimar von Zweter, der alte Verehrer des Böhmenkönigs und Lobspender des Mainzer Erzbischofs, an dessen Hofe man ihn vor der Erhebung Heinrich Reispes mit gutem Grunde finden zu müssen geglaubt hat, suchte Wenzel für die Pläne des Mainzers, die die der römischen Curie waren, zu begeistern. Wenzel sollte mitwählen; ihn, den der Sachsenspiegel ausschloß, obwol er ihn als Besitzer des Schenkenamts anerkannte, stellte er an die Spitze der weltlichen Wähler, er ruft ihn auf zur Wahl mit der Mahnung:[2])

Her künek von Beheim, dran sult ir gedenken,
daz man iuch nent des riches werden schenken.

Der König von Böhmen, der die Vorgänge im Reich stets danach bemaß, wie sie seinen eigenen Interessen dienten, war weit entfert, den Einfluß der rheinischen Kurfürsten, den sie als Schöpfer des neuen Königs gewinnen mußten durch seine Beihülfe zu verstärken und den an die Spitze des Reichs stellen zu helfen, der wenig Jahre zuvor sich mit ihm nach kaiserlicher Bestimmung in dessen Procuratur hatte theilen dürfen.

Schon nach drei Vierteljahren bedurfte die Curie eines neuen Gegenkönigs. Am 15. März versah Innocenz IV. zu Lyon den Cardinaldiacon von St. Georg, Petrus Capocius als seinen Legaten mit unbeschränkter Vollmacht nach Deutschland, dessen Fürsten seinen Befehlen unbedingten Gehorsam leisten sollten.[3]) Am 3. October 1247 wurde Wilhelm von Holland zu Neuß — auch diesmal hielt Frank-

[1]) Schirrmacher, Albert v. Possemünster S. 125. — Die Passauer Annalen nach Schritovinus 500: Boemiam intrans (Albertus) cum Sifrido Moguntino archiepiscopo mediante rege Boemie componitur et reconciliatur, pro eo quod ipsum deposuerat de speciali domini papae mandato. Compositione celebrata cum eodem archiepiscopo per Alemanniam proficiscitur ad curiam domini papae versus Lugdunum.

[2]) v. d. Hagen, Minnesänger II, S. 221. — Wilmanns, Reimar von Zweter, S. 456 flg. — Waitz, a. a. O. S. 211.

[3]) Rayn. 1247, §. 2: legato intendatis humiliter et devote, ipsius monita et praecepta — adimplendo. An weltliche und geistliche Fürsten.

furt seine Thore geschlossen — von den rheinischen Erzbischöfen und dem von Bremen, den Bischöfen von Würzburg, Straßburg, Münster und Speier, vom Herzog von Brabant und den Grafen von Geldern und Los gewählt.[1]) Er war wie sein Vorgänger [illegible] rex clericorum, eine Pflanze aus päpstlicher Hand, wie Innocenz rühmte.[2])

Nach den Wahlberichten des Königs und des Legaten war Wilhelm, wie Innocenz an den Rector von Santa Maria in Cosmedin zu Rom meldete, durch die Stimme der Fürsten erhoben worden, qui in electione Cesaris ius habere noscuntur, — applaudentibus ceteris principibus, die Anerkennung einer Scheidung, welche beweist, daß man bei der Wahl zwischen den vorzugsweise Berechtigten — in diesem Falle nur die drei rheinischen Kurfürsten — und den übrigen consentirenden Fürsten unterschieden hatte.[3])

Auch diesmal waren weder die Stimmen der drei weltlichen Kurfürsten noch die des Böhmenkönigs zu gewinnen gewesen. Der Pfalzgraf Otto schloß sich auf das engste an die Staufer, dagegen fielen nach dem Tode Friedrich II. sowol der Herzog von Sachsen und die Markgrafen von Brandenburg, als auch König Wenzel völlig von Konrad IV. ab. Am 25. Januar hatte König Wilhelm zu Braunschweig seine

[1]) Päpstliches Dankschreiben an die genannten Fürsten vom 19. Nov. 1247. Rayn. §. 5. — Mon. Germ. IV, 364. — Die Quellenangaben bei Böhmer, Reg. Wilhelm, S. 3. — Schirrmacher, Fr. II. Bd. IV, S. 449. Dazu Annal. st. Pantal. 486: Ipso anno Petrus legatus et multi episcopi videlicet Conradus Coloniensis, Syfridus Moguntinensis, Arnoldus Treverensis, Gerardus Bremensis et multi alii episcopi et dux Brabantiae cum multis comitibus in campo iuxta villam Worinch — novum regem eligunt Wilhelmum. Auf Grund dieser wichtigen mit den Gesta Trev. 802 übereinstimmenden Quelle, zu welchen sich noch der spätere Beca gesellt, wird man doch gut thun, die Wahl Wilhelms nach Woringen und nicht mit Albert von Stade nach Neuß zu verlegen. „In curia iuxta Coloniam" schreibt Innocenz. Bärwald, 431.

[2]) Guden. Cod. dipl. I, 644: utpote plantam nostram nostrisque manibus consitam. An den Erzbischof von Mainz, 1254, Juli 23.

[3]) Bärwald, a. a. O.: electioni eius noveris plurimos de principibus tam ecclesiasticis quam mundanis personaliter affuisse, procuratores etiam quorundam . . . . votivum pro illis interposuere consensum, preter innumeros nobiles et magnates, qui predicto electo mox capita subdiderunt. Vgl. Alexander IV. Schreiben an den Erzbischof von Köln, 28. Aug. 1255: in cuius personam vota eorum quorum intererat convenerunt; und das an die deutschen Fürsten von demselben Tage: quem fidelium principum legitimus approbavit consensus. Bärwald, S. 186. 190.

Vermählung mit Elisabeth der Tochter Herzog Ottos von Braunschweig gefeiert, am 25. März erwählten ihn daselbst in Gegenwart der päpstlichen Legaten und des ihm beigesellten Bischofs Heinrich von Embrun, der Herzog von Sachsen und der Markgraf Johann von Brandenburg. Ein Gleiches thaten — wie der Erfurter Chronist hinzufügt — die Bürger von Goslar. Auch der König von Böhmen ehrte ihn mit kostbaren, königlichen Geschenken zum Zeichen der Wahl.[1]) Hat hiernach, wie man angenommen hat, eine ununterschiedene Wahl der beiden genannten Fürsten und aller übrigen Magnaten des Sachsenlandes stattgefunden und ist König Wenzel wirklich von den sächsischen Fürsten als Wahlberechtigter, gegen die Bestimmungen des Sachsenspiegels, anerkannt worden? Eine Antwort auf die erste Frage giebt das Schreiben des Legaten Hugo aus dem Jahre 1252 an den Bischof von Lübeck worin er ihn auffordert, die Lübeker zum Gehorsam gegen König Wilhelm anzuhalten: Licet . . . dominus Wilhelmus fuisset a principibus, quorum intererat, legitime in regem electus . . . , tamen quia se aliquot civitates excusabant, dicentes, quod . Wilhelmo non debebant intendere tamquam regi pro eo, quod nobiles principes dux Saxonie et marchio Brandenburgensis, qui vocem habent in electione predicta, electioni non consenserant . . . fraternitati vestre intimamus, quod nos presentes fuimus in Brunesvic, ubi et quando dux et marchio electionem de predicto rege factam ratam habuerunt.[2]) Die Lübecker berufen sich nicht zu ihrer Entschuldigung darauf, daß sämmtliche-sächsische Fürsten die Wahl Wilhelms nicht anerkannt haben, sie heben die beiden Wahlfürsten „qui vocem habent in electione" aus der Zahl der übrigen heraus, „quorum intererat regem eligere."[3]) Man ersieht auch aus dem Schreiben, daß Seitens beider Fürsten nicht eine förmliche Nachwahl stattfand, sondern nur die Anerkennung des Gewählten erfolgte. Am allerwenig-

[1]) Chron. Erford: Rex Wilhelmus a marchione Brandenburgensi et duce Saxoniae ceterisque huius terre magnatibus in Romanum sollempniter electus est principem; eodemque tempore cives Goslarienses fecerunt similiter . . . . Rex quoque Boemie pretiosis atque regalibus donis in signum electionis ipsum honoravit. Daß beide Markgrafen von Brandenburg, Johann und Otto, die Wahl bestätigten, ergiebt Wilhelms Urkunde vom 26. März, Reg. nr. 124.

[2]) Urkdb. d. Stadt Lübeck I, n. 182.

[3]) Auf diesen beachtenswerthen Unterschied wies bereits Hädicke hin, S. 31. — Vgl. Böhmer, Reg. Wilhelm, S. 19.

sten ist aber aus dem ungenauen Ausdruck des Erfurter Chronisten: „cives Goslarienses fecerunt similiter" zu folgern, daß auch auf diese die „electio" zu beziehen sei.[1]) Sie, wie die Lübecker und andere Städter, hatten dem König zum Zeichen der Anerkennung nur Treue zu leisten. Der Legat fordert die Lübecker nur zum Gehorsam auf.

Aus dem Gesagten ergiebt sich daß, da die Wahlberechtigung der drei rheinischen Erzbischöfe und des Pfalzgrafen außer allem Zweifel steht, die Bestimmungen des Sachsenspiegels in Betreff der bevorzugten Sechs bei der Wahl Wilhelms und deren Bestätigung und gewiß nicht weniger bei der Wahl Heinrich Raspes in allgemeiner Geltung war. Die sächsischen Städte werden auch Letzterem ihre Anerkennung aus dem Grunde versagt haben, weil die beiden sächsischen Wahlfürsten seine Wahl nicht anerkannt hatten.[2])

Nicht nur ungenau, sondern geradezu anfechtbar ist der Bericht des Erfurter Chronisten von der Uebersendung der Geschenke durch den Böhmenkönig zum Zeichen seiner Wahl. Er steht ganz vereinzelt da, dann aber widerspricht ihm das Verhalten des Böhmenkönigs in den nächsten Zeiten. Am 6. Juli 1253 beauftragte Innocenz IV. seinen zu Prag weilenden Legaten Hugo zu der Ehe zwischen Ottokar, Herzog von Oestreich, dem Sohne des Königs von Böhmen, und der Margaretha, der Herzogin von Oestreich die erforderliche Dispensation nicht eher zu ertheilen, bevor beide, Vater und Sohn, ihm die eidliche Versicherung gegeben, daß sie dem römischen König Wilhelm getreulich beistehen und auf dessen Verlangen, der König allenfals durch Machtboten, der Herzog aber persönlich, Huldigung leisten und ihre Regalien von ihm empfangen wollen.[3]) Darauf hin leistete Ottokar, vor dem 17. September, an welchem er den Papst darüber berichtete, den Eid, dem jeweiligen Papst, und dem König Wilhelm, so lange er der Kirche anhange, beizustehen, sowie auf des letzteren Verlangen sobald als möglich persönlich vor ihm zu erscheinen und die Regalien von ihm zu empfan-

[1]) Bärwald, S. 44, faßt die Stelle des Chronisten in diesem Sinn auf. Die Goslarer erklären selbst, nach dem Schreiben des Legaten: Wilhelmo non debebant intendere tamquam regi.

[2]) Auf die erste Wahl Wilhelms und dessen spätere Anerkennung zu Braunschweig glaubte Böhmer (Reg. Wilhelm, S. 4. 19) die Entstehung der sieben Kurwürden hauptsächlich zurückführen zu müssen. Dem aber widerspricht die Bestimmung des etwa 20 Jahre früher abgefaßten Sachsenspiegels.

[3]) Boczek, Cod. Mor. III, 173. — Böhmer, Reg. Innocenz IV, no. 125.

gen. Ob König Wenzel, welcher bereits am 22. September verstarb, schon vorher vor seinem Sohn den geforderten Eid geleistet habe, wissen wir nicht.[1]) Ebensowenig hören wir, daß Ottokar persönlich die Regalien in Empfang genommen habe, wozu er sich als König von Böhmen am 8. November zu Prag nochmals verpflichtet hatte. Daß die Huldigung nicht in der Zeit vom Sommer 1254 bis dahin 1255 erfolgt sein kann, in welcher auf Antreib der Gräfin von Flandern und des mit König Wilhelm zerfallenenen Erzbischofs von Köln mit Ottokar wegen Uebernahme der römischen Königskrone verhandelt wurde, liegt auf der Hand.[2])

Wie die Kurfürsten, namentlich die sächsischen, in der Zeit der Gegenkönige über das Maaß der Wahlberechtigung des Böhmenkönigs dachten, das ist nicht zu ersehen. Obschon ihm von keiner Seite der Besitz des Schenkenamts abgesprochen, ja sogar, wie Reimar von Zweter lehrt, aus demselben für ihn das Wahlrecht abgeleitet wurde, hat Wenzel sich von aller Betheiligung bei den beiden Wahlen fern gehalten.

Eines Zeugnisses ist schließlich noch zu gedenken, auf welches man sich für das Hervortreten von vier weltlichen Kurfürsten schon für diese Zeit berufen hat. Matthäus Paris spricht bei den Jahren 1245 und 1257 von den deutschen Magnaten. An erster Stelle trennt er sieben „electores Imperii" von neun „magnates Alemanniae qui non sunt electores" an der zweiten zählt er siebzehn Fürsten ohne Unterschied auf, „ad quorum nutum pendet electio regis." Nennt er dort die Erzbischöfe von Köln, Mainz und Salzburg, so tritt hier an des letzteren Stelle der von Trier. Der König von Böhmen hat nach ihm für das Jahr 1245 gar kein Wahlrecht, im Jahre 1257 läßt er

[1]) Ottokar schrieb am 17. Juli von Krems aus, er hätte den Eid geleistet in Gegenwart des päpstlichen Nuntius Bruder Velascus und der Bischöfe von Freising, Regensburg und Passau. Boczek, III, 173. Die beiden letzteren waren mit dem Erzbischof von Salzburg und den Bischöfen von Bamberg, Meißen und Olmütz Ende März 1253 am Prager Hofe gewesen. Quare autem venerint vel quid cum rege fecerint, manet incognitum, Cont. Cosm. 174. Vor ihnen konnte König Wenzel natürlich den Eid nicht geleistet haben, welchen der Papst erst am 2. Juli forderte.

[2]) Vgl. die vortreffliche Untersuchung Busson's: „Ueber einen Plan, an Stelle Wilhelms von Holland Ottokar von Böhmen zu erwählen". — Unter der am 17. Nov. 1254 von Ottokar zu Krems ausgestellten Urkunde steht: vacante imperio, regnante rege Wilhelmo. Urkdb. d. Landes Ob der Enns III, 211.

ihn auf den Erzbischof von Trier folgen. Dort wird weder der Markgraf von Brandenburg noch der Pfalzgraf, nur der dux Bavarie genannt, hier alle drei, und zwar letzterer zugleich als dux Suauiae. Dort stellt er an die Spitze der electores den dux Austriae, in welchem man den König von Böhmen vermuthet hat, aber noch lebte ja Friedrich der Streitbare.[1]) Wie darf man auf dieses Gemisch von Unklarheiten, Widersprüchen und Irrthümern, Schlüsse über die Zahl der Wähler bauen. Ihnen gegenüber ist der Umstand, daß Matthäus vor 1259 geschrieben hat, gewichtlos. Nur in sofern ist jene Stelle beachtenswerth, als sie erstens zeigt, daß auch der den Verhältnissen fern stehende Engländer für diese Zeit 16 Fürsten den höheren Rang zuerkennt, den sie in der That hatten, wobei ihm fremd geblieben ist, daß es sich dabei nur um den weltlichen Charakter handelt; er rechnet drei Erzbischöfe mit ein. Als er zweitens — vorausgesetzt, daß er jene erste Stelle kurz nach dem Jahre 1245 einschaltete — die auch sonst hevortretende Anschauung von sieben berechtigten Wählern bestätigt. Eine durchaus unverdiente Wichtigkeit erhielt ferner diese Stelle beim Matthäus dadurch, daß man darin eine Anordnung Papst Innocenz IV. erblicken zu müssen glaubte, wodurch er die genannten sieben Fürsten eingesetzt und ihnen Vorschriften über die Vornahme der Wahl ertheilt haben soll. Man übersah, daß bei Matthäus der ganze Abschnitt de principibus Germaniae als eine Digression in die hier aufgenommenen, von Innocenz IV. auf dem Concil zu Lyon erlassenen Statuten hinter den Abschnitt de electionibus pontificum eingeschaltet wurde. Am Tage der Absetzung

[1]) Waitz, a. a. O. 211, Anm. 3. — Hädicke, 33: „Der Herzog von Oestreich ist sicher kein anderer als der König von Böhmen, der, seitdem er sich Oestreichs bemächtigt hatte, auch den Titel dux Austriae führte, wie denn ja auch Innocenz IV. ihn 1242 in einem Schreiben an denselben (Böhmer, Reg. Inn. IV. n. 135) dux Austriae nennt und auch die Salzburger Jahrbücher ihn mit diesem Titel ohne weiteren Zusatz bezeichnen; auch Thomas Wikes begeht denselben Irrthum." Für das Jahr 1257 kann allerdings ein solcher Irrthum nur in dieser Weise erklärt werden. Matthäus nennt auch für dieses Jahr den König von Böhmen und den Herzog von Oestreich neben einander. Ottokar hat ja aber erst im Jahre 1251 Oestreich erworben, erst am 6. Juli 1253 nennt ihn Innocenz dux Austriae, die Salzburger Annalen (p. 794) erst zum Jahre 1257. — Sieht man die Stelle beim Matthäus genauer an, so muß man sich noch aus anderem Grunde überzeugen, daß er den unter den electores genannten dux Austriae nicht für den Böhmenkönig hielt, denn gleich danach bemerkt er, qui (Fridericus) . . . maxime duci Austriae vinculo affinitatis confoederatus.

Friedrichs, am 17. Juli 1245 forderte Innocenz diejenigen Fürsten „ad quos in eodem imperio imperatoris spectat electio" zur Wahl Heinrich Raspes auf,[1]) und er sollte zu gleicher Zeit jene genannten Sieben zu Kurfürsten bestimmt haben, von denen, wie er wußte, der Erzbischof von Salzburg, und die Herzöge von Baiern, Oestreich und Sachsen am wenigsten für seine Absichten zu gewinnen waren? Was aber die Insel auf dem Rhein betrifft, wo sich die Wähler wie zum Conclave versammeln sollten, so wäre doch zu erwarten, daß die päpstlichen Legaten, die Leiter der beiden nächsten Wahlen, von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht haben würden, wenn sie von Innocenz getroffen worden wäre.[2])

[1]) H. B. VI, 327: Dagegen: de prefato vero Sicilie regno providere curabimus . . . . sicut viderimus expedere. — Schon Olenschlager, Gold. Bulle, S. 17, spricht, auf Grund der Nachricht des Matthäus, von einer päpstlichen Verordnung. Man hat das bei diesem vorausgehende Statut: cum actus legitimi etc. als päpstliche Bulle angesehen (Lorenz, S. 189, Anm. 3), was sie auch ist, vgl. corpus jur. can. Sexti decret. lib. I, tit. VI, cap. II, nur nicht in Bezug auf die Königswahl. — Auch Philipps, a. a. O. 107, sah darin ein päpstliches Schreiben. In Deutschland war man aufgebracht über die Anmaßungen des Papstes, den Kaiser abzusetzen und den Wahlfürsten einen anderen aufzuzwingen, von einer Einsetzung jener genannten Kurfürsten durch Innocenz IV. verlautet natürlich nichts. Annl. Stad. 369, ad ann. 1245: Qua sententia per mundum volante, quidam principum cum multis aliis reclamabant dicentes: Ad papam non pertinere, imperatorem eis vel instituere vel destituere, sed electum a principibus coronare.

[2]) Isti ducentur in insulam quandam Rheni et dimittentur soli in ea et amovebuntur omnes naviculae et ibi tractabunt de electione imperatoris: nec adueniet aliquis ad eos donec sint concordes. Huic negotio praeerit archiepiscopus Coloniensis, secundus Maguntinus, tertius Salburgensis. Olenschlager, a. a. O., bringt hiermit in Zusammenhang die Bestimmung des Rechtsbuches nach Distinctionen, Buch VI, cap. IX, dist. VI: Wen man czu irsten den koning kuset, daz sal man thun czu frangfort an deme hove under der brug unde in eyme schiffe (Ortloff, S. 320).

Sechstes Capitel.

Die Doppelwahl des Jahres 1257.

Nicht lange nach dem am 28. Januar 1256 erfolgten Tode König Wilhelms, nämlich am 12. März, beschloß der zu Mainz abgehaltene Städtetag, es solle jede Stadt sich nach Kräften rüsten, das Reichsgut während der Vacanz zu schirmen und Gesandte an diejenigen Fürsten zu schicken, ad quos spectat regis electio, mit dem dringenden Gesuch zum Frommen des ganzen Vaterlandes ihre Wahl einträchtig auf eine Person zu lenken, damit nicht etwa aus ihrer Zwietracht dem heiligen Friedenswerk eine Störung erwachsen könne. Sollten aber mehrere in Zwietracht gewählt werden, so wollen sie, wozu sie sich eidlich verpflichten, keinem derselben den Eintritt in ihre Städte gestatten, Treue oder Dienst auf keine Weise leisten, keine Lebens- oder Geldmittel, weder heimliche noch öffentliche Hülfe gewähren.[1])

Man möchte glauben, daß diese Beschlüsse weniger durch löbliche Vorsorge als durch berechtigte Sorge dictirt wurden, denn in der That hören wir nicht lange nach eingetretener Vacanz von mehrfachen Bemühungen zur Erlangung der deutschen Königskrone.

Schon im März[2]) beauftragte König Heinrich III. von England

[1]) M. G. IV, 376. — Böhmer, Cod. Moenofr. I, 109.

[2]) Rymer I, 337: Ea propter fidelitati vestrae significamus, quod nostrae intentionis existit et voti, ut talis in regem Alemannie eligatur, qui ecclesiae Romanae devotus et nobis dilectus existat, et maxime cum Gallici, sicut nostis in praeiudicium nostri ad hoc aspirent. Ueber den Grund, das undatirte Schreiben in den Monat März zu setzen, wohin es nach Lipkau (De Richardo comite Cornubiae, Regimont. 1865) und Busson (Doppelw. S. 11) vermuthlich gehört, vgl. Schirrmacher, d. letzt. Hohenst., S. 453.

den Wilhelm Bonquer, seinen Bevollmächtigten bei der Curie, dem Papst seinen Wunsch zu erkennen zu geben, daß ein der Kirche ergebener und dem König willkommener Mann zum römischen König gewählt würde, zumal von französischer Seite, zum Nachtheil Englands, danach getrachtet wurde. Der Bevollmächtigte sollte die Entsetzung eines der drei vom König genannten Cardinäle erbitten, damit er die Wahlangelegenheit in Deutschland im englischen Interesse leite.

Von der Entsendung und Anwesenheit eines Legaten in Deutschland verlautet nichts, auch scheint Papst Alexander keine Befürchtungen gehabt zu haben, daß etwa die staufische Partei diese Gelegenheit zur Erhebung Konradins benützen möchte, sonst würde er es an einer rechtzeitigen Warnung wohl nicht haben fehlen lassen; ob die nach späterem päpstlichem Zeugniß an die Kurfürsten gerichteten eifrigen Ermahnungen, einträchtig zu wählen, schon auf die ersten Wahlunterhandlungen zu beziehen sind, ist nicht zu entscheiden,[1] so viel läßt sich aber aus der ruhigen Haltung Alexanders wol folgern, daß man in Deutschland einen Fürsten ins Auge gefast hatte, dessen Wahl er ruhig mit ansehen konnte.

Gegen Ende Mai waren die Vorberathungen so weit gediehen, daß der Wahltag auf den 23. Juni zu Frankfurt hatte festgesetzt werden können. Ob er zu Stande gekommen ist oder nicht, entzieht sich durchaus unsrer Kenntniß, jedenfalls hatte er keinen Erfolg. Böhmer hat vermuthet,[2] es möchte auf ihm die Krone Ottokar von Böhmen angeboten sein, die dieser aber ausschlug: eine Annahme, die mir nach wiederholter Prüfung der Verhältnisse aus folgenden Momenten die richtige zu sein scheint.

Erstens spricht dafür die Wahrscheinlichkeit, daß der Erzbischof Konrad von Köln den von ihm bereits im Jahre 1254 beförderten Plan, Ottokar zu erheben, unter den jetzt obwaltenden günstigen Verhältnissen wieder aufgenommen haben wird. Nun hat man sich aber in neuerer Zeit der Annahme zugeneigt, daß der Aufenthalt des Erzbischofs zu Prag vom 17. Juli bis zum 10. August, also kurz nach dem möglicherweise zu Frankfurt abgehaltenen Wahltage, den Zweck gehabt habe, auch

[1] Rayn. 1268. §. 46: electores eosdem — nämlich die sieben — schreibt Clemens IV. von Alexander IV. — ad concordiam sedulis monitionibus invitavit.

[2] Böhmer, Reichsf. nr. 49.

den Böhmen für das vielleicht schon aufgestellte englische Project, für die Wahl Richards, zu interessiren.[1])

Aus dem Umstande, daß Johann Mansel, der spätere Agent Richards, die am 12. Juni 1256 von Heinrich III. bei den deutschen Fürsten beglaubigten Boten, den Grafen von Glocester und Robert Walerand begleitete, glaubte man folgern zu können, daß er als Richards Emissär hinübergegangen sei, um zu erforschen, auf welchen Erfolg die englischen Bemühungen zu rechnen hätten.[2]) Auch ich halte es für wahrscheinlich, daß er die Stimmung sondirt habe. Gesetzt nun, das Auftreten der englischen Gesandten wäre von solcher Wirkung gewesen, daß der erste Wahltag resultatlos blieb, der Erzbischof von Köln für das englische Project gewonnen wurde und andere dafür zu gewinnen suchte, so mußte sich doch in den nächsten Monaten irgend eine Spur dieser Wirksamkeit erhalten haben.

Statt dessen designiren die sächsischen Fürsten zur Zeit, da der Erzbischof noch in Prag war, auf der Versammlung zu Wolmirstädt den Markgrafen Otto von Brandenburg,[3]) auch die wittelsbachisch-staufische Partei muß mit ihrem Candidaten im Klaren gewesen sein, sonst würde der Pfalzgraf, in Vertretung des gefangenen Erzbischofs von Mainz nicht einen zweiten Wahltag auf den 8. September ausgeschrieben haben. Richard war ihr Candidat nicht, der tritt nachweislich erst nach dem 8. September, da auch der zweite Wahltag resultatlos blieb, ernstlich als Bewerber auf und hat dann schnell genug sein Ziel erreicht. Auch hätte das unter dem 28. Juli, also etwa einen Monat nach dem ersten Frankfurter Wahltage gegen die Erhebung Konradins erlassene Warnungsschreiben des Papstes ja kaum einen Sinn, wenn nicht wirklich zu dieser Zeit der Entschluß ihn zu wählen gefaßt worden wäre.[4])

Daß nun dem Böhmen wirklich die Krone angeboten ist und zwar durch den Erzbischof Konrad von Köln, wird sich kaum bestreiten lassen; zwar sind es nur spätere deutsche Quellen, welche das Factum in das Jahr 1256 versetzen, während die Annales Otocariani und danach andere böhmische Quellen nur von einem Antrag der Krone im Jahre

[1]) Lorenz, deut. Gesch. I, 150. — Busson, die Doppelwahl, S. 13. — Schirrmacher die letzt. Hohenst. S. 141. 454.

[2]) Busson, S. 12.

[3]) Mon. Germ. IV, 378. — Böhmer, Cod. Menofr. I, 110.

[4]) Schirrmacher, a. a. O. 454.

1271 wissen.[1]) Es wird sich aber zeigen, daß ein solcher garnicht stattgefunden haben kann. Man hat eingewandt, Ottokar hätte damals bei der klar zu Tage tretenden Abneigung der Wahlfürsten gegen einen kräftigen König nicht die geringste Aussicht gehabt, die Zustimmung der übrigen Wähler zu erlangen,[2]) dieser Einwand wird aber hinfällig durch den Versuch eben dieses Erzbischofs und anderer Fürsten, Ottokar im Jahre 1254 zur Annahme der Krone zu bestimmen. Griff der König nicht mit beiden Händen zu, so mag ihn dabei die Zuversicht geleitet haben, daß die Zeit nicht fern sei, wo ihm die Kaiserkrone unter noch günstigeren Verhältnissen nicht aus der Hand einiger, sondern aller Kurfürsten, gewiß sein würde, ohne daß er genöthigt sein würde, sie sich durch Handsalben zu erkaufen.

[1]) Joh. Victor. Böhmer, Font. I, 389: Anno domini 1256 vacante regno et imperio summus pontifex electoribus mandat, ut virum ydoneum eligant, qui iura ecclesie defendat, iudicium et iustitiam exerceat, et regni gubernacula provide possideat ac disponat. Qui dum convenirent quidam regem Bohemie Ottakarum elegerunt. Sed renuit dicens: se data sibi divinitus gloria contentari. Davon weiß Johannes von Victring nichts, daß Ottokar im Jahre 1271 die Krone angeboten wurde. — Christian Küchenmeister, Casus st. Galli, Hardegger, Mittheilungen d. hist. Ver. Die Canon. Prag. contin. Cosmae M. G. IX, 176 berichtet von dem Aufenthalt des Erzbischofs Konrad von Köln im Sommer 1256 zu Prag „ut credimus, cum principe Bohemiae de imperio tractaturus", und nennt als dessen Begleiter: dom. praepositus Henricus de Sefflica, Philippus comes de Falkensteyn, Henricus comes de Wirrenburc, Wernherus comes de Bolant, Dietrich nobilis de Milendunck, Gottfridus notarius archiepiscopi et alii nobiles. Auch diese Quelle weiß von einem späteren Anerbieten nichts. Dagegen erwähnen die Annales Otokariani dieser Legation des Erzbischofs Konrad im Jahre 1256 gar nicht, sprechen aber von derselben ohne ihn bei Namen zu nennen für denselben Monat August im Jahre 1171 (p. 189). Der Anonymus Pragensis, Pessina III, 7, der sich auf die Annl. Otokar. stützt, nennt sogar den Erzbischof Konrad. Dazu kommt das Chron. Bohem. Ludwig, Reliq. manusc. XI, 307, welches gleichfalls das Jahr 1271 angiebt und den nobilis de Rziczam aus der Zahl der böhmischen Edlen hervorhebt, auf deren Rath der König die Krone ablehnte. Daß von einer Anerbietung derselben am wenigsten im Jahre 1271, aber auch nicht im folgenden die Rede sein konnte, wollen wir später beweisen. Zu gleicher Ueberzeugung gelangte Riedel, Graf Rudolf v. Habsburg und Burggraf Friedrich III. v. Nürnberg, Abhandl. d. Berl. Akad. d. Wiss. 1852, S. 559 ff., er bezieht den Bericht der Reimchronik Ottokars über dieses Ereigniß auf das Jahr 1256 und vermuthet, daß der „Herr Heinrich von Nürnberg" (Pez, Scr. III, 125) kein anderer sei, als der von der cont. Cosmae genannte Henricus comes de Wirrenburc.

[2]) Lorenz I, 150. — Busson, S. 13.

Es wären demnach bei den Wahlverhandlungen des Jahres 1256 drei Phasen zu unterscheiden. In der ersten, bis zum ersten Wahltage (Juni 23.) wird von einigen Wahlfürsten, Kurköln an der Spitze, die Wahl Ottokars betrieben. Danach treten zwei Candidaten auf: Seitens der sächsischen Fürsten, welche schwerlich der Erhebung des Böhmen zustimmten, da sie schon während der Anwesenheit des Erzbischofs zu Prag über ihre Ziele einig waren, wird der Markgraf von Brandenburg auserkoren, während die wittelsbach-staufische Partei für die Wahl Konradins wirkt. Erst in der dritten Phase seit dem erfolglosen zweiten Wahltage vom 8. September tritt Richard von Cornwall als Bewerber auf. Daß Alfons von Castilien frühzeitig für seine Erhebung in Deutschland gewirkt hat, ist wahrscheinlich, soviel steht aber fest, daß in der zweiten Phase die sächsischen Fürsten, seine späteren Wähler, an ihn noch nicht dachten, und auch in Verbindung mit Trier zur Zeit von Richards Wahl mit ihm noch nicht handelseins geworden waren, da sie ihn sonst ohne Verzug gewählt haben würden, oder man müßte annehmen, daß sie zögerten, um sich erst der böhmischen Stimme zu versichern.

Siebentes Capitel.

Der Brief Urbans IV. vom 31. August 1263.

Die Bedeutung dieser Urkunde[1]) beruht auf zwei Stücken: sie enthält erstens einen Theil der Wahlordnung, nach welcher im Jahre 1257 gewählt wurde und zweitens die Relation beider Parteien über die Wahlvorgänge der Tage des 13. Januar und des 1. April. Es läßt sich erwarten, daß wir urkundlich Aufschluß erhalten werden über die Zahl der Wähler, wie über ihre Persönlichkeiten, daß ferner der Inhalt der Relationen Anhaltspunkte bieten wird, um zu prüfen oder zu entscheiden, ob die erwählte Wahlordnung, die wir danach in Betreff ihres Alters mit den Bestimmungen des Sachsenspiegels vergleichen wollen, wirklich für beide Parteien Geltung gehabt hat.

Als sich im Jahre 1263 die beiden Erwählten durch ihre Gesandten in Folge der Aufforderung Papst Urban IV. endlich bereit erklärten, sich seiner richterlichen Entscheidung zu unterwerfen, unbeschadet der Rechte des römischen Reichs und jener Fürsten, welchen vorzugsweise das Recht der römischen Königswahl zukommt,[2]) beriefen sich die Procuratoren Richards auf gewisse Gewohnheiten, welche bei der Wahl eines neuen römischen Königs von den wahlberechtigten Fürsten, welche

[1]) Die „wol einen Platz in den Leges der Monumenta verdient hätte", Busson, die Doppelwahl d. J. 1257, S. 129. — Rospatt, die deutsche Königswahl, S. 97, kommt zu folgendem Resultat: Mit dieser Theorie, denn als etwas Anderes kann man es doch noch nicht ansehen, stimmen auch die Stellen aus dem Sachsen- und Schwabenspiegel.

[2]) „salvis semper in omnibus et per omnia jurisdictione, potestate, officio, auctoritate, dignitate, honore et libertate sacri Romani imperii, eiusque principum, ad quos specialiter spectat Romani regis electio et quibus praeiudicare non intendebant, vel alias quomodolibet derogare". Rayn. 1263, §. 51.

sieben an der Zahl sind, seit unvordenklicher Zeit als zu Recht bestehend beobachtet werden: quasdam consuetudines circa electionem novi regis Romanorum in imperatorem postea promovendi, apud principes vocem in huiusmodi electione habentes, qui sunt septem numero pro iure servari et fuisse hactenus observatas a tempore, cuius memoria non existit. Diese Gewohnheiten lauten:[1])

§. 1. infra annum et diem, postquam vacat imperium, talis debet electio celebrari, quacumque parte ipsorum anni et diei, quam ad hoc iidem principes duxerint deputandam et ad archiepiscopum Maguntinum et comitem Palatinum Rheni, vel ipsorum alterum, altero nequeunte, vel forsitan non volente, pertinet ad electionem ipsam celebrandam, diem praefigere ac caeteros electores principes[2]) convocare.

Nach eingetretener Vacanz des Imperii muß innerhalb Jahr und Tag an dem von den (sieben) Fürsten beliebten Termine die Wahl feierlich vollzogen werden: und zwar ist es die Pflicht des Erzbischofs von Mainz und des Pfalzgrafen vom Rhein oder eines von Beiden, wenn der andere nicht kann oder vielleicht nicht will, den Wahltag anzuberaumen und die übrigen dazu einzuladen.

§. 2. Quibus omnibus, vel saltem duobus ex ipsis die praefixa convenientibus apud oppidum de Franckenford, intus vel extra ipsum oppidum, in terra

Sind alle oder doch wenigstens zwei von ihnen an dem festgesetzten Tage nach der Stadt Frankfurt gekommen, so kann und muß nach löblicher Gewohnheit des Reiches,

[1]) Raynald, 1263, §. 53. 54. — Rymer Foedera anno 1263. — Eine theilweise Uebertragung giebt Phillips, die deusche Königswahl, S. 126. — Die Abtheilung in Paragraphen habe ich der Uebersichtlichkeit halber gewählt.

[2]) Der Ausdruck „principes electores“ kommt also nicht erst im Jahre 1273 vor; vgl. Böhmer, Reg. Rudolf, S. 54. — Bärwald, das Baumgartb. Formelb., S. 235. — Es spricht aber schon im Jahre 1256 Papst Alexander IV. von coelectores, geistlichen wie weltlichen. Rayn., 1256, §. 6, und der Pfalzgraf im Rückblick auf die Wahl von 1257 von „principes coelectores“, Mon. Wittelsb., S. 278. — Da früher das Ausschreiben des Wahltages, so weit wir wissen, nur Sache des Erzbischofs von Mainz gewesen war, möchte man glauben, die Bestimmung in Betreff des Pfalzgrafen sei kurz nach der im Januar 1256 erfolgten Gefangennahme des Erzbischofs getroffen worden. Der Schwabenspiegel fordert: Daz sol gebieten der bischof von Magenze bi dem banne, und der phalzgrave von dem Rine bi der achte.

quae dicitur Francheserde, loco[1]) quidem ad hoc deputato specialiter ab antiquo, ad electionem ipsam procedi potest et debet secundum morem ipsius imperii approbatum:

sei es in oder außer der Stadt auf der sogenannten fränkischen Erde, dem von Alters her dazu bestimmten Platz, zur Wahl geschritten werden.

§. 3. et electione taliter celebrata, electus si electioni consenserit, apud Aquisgranum[2]) per dies aliquos facta mora, infra annum et diem post celebratam electionem eandem, quando electus voluerit per Coloniensem archiepiscopum, ad quem id ex offfcio suo spectat, inungitur, consecratur et etiam coronatur.

Hat der durch solche Wahl Erhobene seine Zustimmung gegeben, so wird er zu Aachen nach einem mehrtägigen Aufenthalt daselbst, zu welcher Zeit er will, innerhalb Jahr und Tag nach erfolgter Wahl von dem zu diesem Dienst berufenen Erzbischof von Köln gesalbt, geweiht und gekrönt.

§. 4. Quo facto cuilibet via praecluditur contra electionem, vel electum, iam regem Romanorum effectum, dicendi aliquid vel etiam opponendi: sed idem electus, praedicto modo iniunctus, consecratus et coronatus pro rege habetur et ei tamquam regi debet[3]) a subditis vel vasallis imperii obediri, suo more homagia et fidelitatis iuramenta praestari, assignari civitates, oppida, castra et specialiter cas-

Ist das geschehen, so ist es Jedermann benommen, sich gegen die Wahl oder den zum König der Römer Gewählten zu äußern oder aufzulehnen: sondern eben der Gewählte und auf genannte Weise Gesalbte, Geweihte und Gekrönte gilt als König und ihm müssen alle Unterthanen und Vasallen des Reichs gehorchen, die Huldigungs- und Treueide leisten, alle Städte, Ortschaften und Burgen, vornehmlich die von Trifels und die an-

[1]) Rayn. „loca — deputata. Rymer dagegen „loco".

[2]) Rayn. „ante". Rymer „apud".

[3]) Rymer hat „debent", die Worte „vel vasallis bis fidelitatis" fehlen — Die gleiche Bestimmung im Deutschsp. 285 und Schwabensp. 118. Diesem übrigens alten Grundsatz entsprechend, zählen Wilhelm, Richard und Rudolf ihre Regierungsjahre vom Krönungstage ab, während Friedrich II. die seinigen vom Wahltage ab rechnete. Wilhelm erklärte am 11. Juli 1252: quod, postquam nos electi fuimus a principibus in Romanorum regem, per summum pontificem confirmati, et con-

trum de Treveles, ac alia iura imperii infra annum et diem a tempore coronationis eiusdem: ita quod, si qui de vasallis imperii ei homagia non praestiterint consueta et non reddiderint civitates, castra et alia supra dicta, illis, quae ab imperio tenent eodem, sunt eo ipso privandi.

§. 5. Et si votis principum, ad quos spectat eligere, ad eligendum convenientium, divisis in plures, duo in discordia eligantur, vel alter electorum per potentiam obtinebit, vel ad praedictum comitem Palatinum, tamquam ad hujusmodi discordiae iudicem est recursus habendus, ni forsan super electione vel coronatione huiusmodi suborta discordia, per apellationem vel querelam praedictorum principum ad examen sedis apostolicae, quo casu ipsius est in tali causa cognitio, deferatur.

§. 6. Intelligitur autem, is electus esse concorditer, in quem vota omnium electorum prin-

deren Rechte des Reiches binnen Jahresfrist übergeben werden, so daß diejenigen Reichsvasallen, welche etwa die gewohnten Huldigungseide nicht leisten, Städte und Burgen nicht herausgeben sollten, aller Lehen, welche sie vom Reich tragen, eo ipso beraubt werden sollen.

Wenn aber die Stimmen der Fürsten, welchen die Wahl zusteht, sich getheilt haben und zwei in Zwietracht gewählt werden, so wird entweder durch die Gewalt entschieden, wer von den Gewählten das Reich behauptet, oder es muß an den Pfalzgrafen als den für solche Zwietracht berufenen Richter Recurs genommen werden, wenn nicht etwa in Betreff der über Wahl oder Krönung ausgebrochenen Uneinigkeit durch Appellation oder Klage der genannten Fürsten die Sache dem apostolischen Stuhl zur Prüfung übertragen wird, in welchem Fall ihm die Entscheidung zusteht.

Für einmüthig gewählt gilt aber derjenige, auf welchen die Stimmen aller oder wenigstens

secrati ac coronati, prout moris est, solemnitate qua decuit apud Aquis, parebant et competebant nobis de iure civitates, castra et omnia bona ad imperium pertinentia; et quod omnes principes, nobiles et ministeriales, principatus et feoda sua infra annum et diem a nobis requirere et relevare tenebantur M. G. IV, 266. In Betreff Rudolfs vgl. Böhmer, Reg. S. 58. Laband behauptet dagegen, es habe Rudolf vom Wahltage ab gerechnet, die angeführten Beispiele (Beiträge zum Schwabensp. S. 24) können nichts entscheiden.

cipum, vel saltem duorum, tantammodo in electione praesentium diriguntur.

§. 7. In discordia vero is etiam reputatur electus, de quo in loco non solito electio celebratur et in termino[1]) de communi consensu dictorum principum non statuto, quem si forsan praedicti principes infra annum et diem a tempore vacantis imperii concorditer statuant, licet non exprimant quod ipsum peremptorium esse velint, terminus tamen ab eis praefixus taliter peremptorius reputatur.

zweier Wahlfürsten, wenn nicht mehr anwesend, gefallen sind.

Als in Zwietracht gewählt ist auch derjenige anzusehen, der nicht am rechten Ort oder nicht an dem durch einstimmigen Beschluß der genannten Fürsten festgesetzten Termin gewählt worden ist. Es gilt ein solcher von ihnen in Eintracht innerhalb Jahr und Tag von der eingetretenen Vacanz des Reiches ab anberaumter Termin für peremptorisch, selbst wenn sie nicht ausdrücklich bemerkt haben, daß sie ihn für peremptorisch angesehen wissen wollen.

Insofern in den beiden Relationen der englischen und der spanischen Procuratoren nur Bezug genommen wird auf die drei rheinischen Erzbischöfe, den Pfalzgrafen, den Herzog von Sachsen, den Markgrafen von Brandenburg und den König von Böhmen, auch von keiner der streitenden Parteien über die Kränkung eines nicht zur Ausübung gekommenen Wahlrechtes anderer Fürsten Klage geführt wird, kann dieses Schreiben, in welchem zum ersten Mal des Siebenercollegs urkundlich gedacht wird, weder als seine eigentliche Grundlage, noch Papst Urban IV. als der Begründer desselben angesehen werden. Die von beiden Seiten genannten Fürsten sind eben diejenigen, deren Rechte, insoweit ihnen vorzugsweise die Wahl eines römischen Königs zustehe nach der Erklärung der Gesandten trotz der Unterwerfung unter den päpstlichen Schieds-

[1]) Die Wahlstatuten unterscheiden zwischen dem von allen Fürsten einmüthig zu bestimmenden Wahltermin und dem Wahltage, welchen der Erzbischof von Mainz oder der Pfalzgraf ausschreibt. In dem Schreiben Urban IV. 1263, heißt es: cum memorati Trevirensis archiepiscopus et dux Saxoniae, recusando dicto die procedere, reliqui vero, non veniendo ad terminum concorditer assignatum. — Bei der Wahl Rudolfs war der Wahltag „ab omnibus indicta et acceptata concorditer“, Bärwald, Baumg. Formelb. 311.

spruch nicht Schaden leiden sollten.[1]) Es läßt sich nicht allein voraussetzen, daß Urban IV. eben so gut gut wie die Gesandten wußte, wie viel Fürsten, und welche unter jenen vorzugsweise Berechtigten zu verstehen waren; es läßt sich auch beweisen, daß eben jene genannten Sieben schon vor erfolgter Doppelwahl bei der Curie als solche angesehen wurden, denn wie Papst Clemens IV. bezeugt, waren es eben diese, an welche sich Papst Alexander IV. vor der Wahl mit eindringlichen Ermahnungen zur Eintracht wandte,[2]) wonach also, scharf genommen, nicht einmal in dem Schreiben vom 31. August die erste urkundliche Erwähnung desselben enthalten ist.

Papst Alexander ist keineswegs ohne allen Einfluß auf die deutsche Wahl geblieben;[3]) er hat zwar nicht nach dem Wunsch König Heinrichs von England einen der erbetenen Cardinäle entsandt, aber er hat die Versuche zur Erhebung Konradins unter Strafandrohung zurückgewiesen und kurz vor dem Wahltermin die Kurfürsten zu einheitlichem Handeln ermahnt, wobei sich, da ihm, wie gesagt, nicht unbekannt geblieben sein konnte, um welche beiden Häupter es sich handelte, seine Wünsche sicherlich mehr der Erhebung Richards, den er bald sichtlich bevorzugte, als der des Castiliers, der sich solcher Zuneigung nicht zu rühmen hatte, hingeneigt haben werden. Weiter ging aber Alexander nicht, am allerwenigsten ist daran zu denken, daß die Curie einen Einfluß ausgeübt haben sollte bei der Abfassung der obigen Wahlordnung, auf Grund deren die Kurfürsten wählten: das erweisen die Bestimmungen des fünften Paragraphen, durch welche die auf Grund der Decretale „Venerabilem" von der Curie aufrecht erhaltene Forderung der alleinigen Entscheidung möglichst in den Hintergrung geschoben wird. Bei zwiespältiger Wahl soll es auf die Entscheidung durch die Waffen[4]) oder den Ausspruch des Pfalzgrafen ankommen, wenn nicht etwa Appellation an den Papst

[1]) Urbans Schreiben an Richard, Rayn. 1263, §. 51, welches die Antwort der Gesandten enthält und deren Reservation: salvis semper in omnibus et per omnia iurisdictione, potestate, officio, auctoritate, dignitate, honore ac libertate sacri Romani imperii, eiusque principum, ad quos specialiter spectat Romani regis electio et quibus praeiudicare non intendebant, vel alias quomodolibet derogare.

[2]) Rayn. 1268, §. 46: electores eosdem (nämlich die 7, von denen seit 1257 die Rede gewesen) ad concordiam sedulis monitionibus invitarit.

[3]) Busson, die Doppelwahl, S. 11, meint, es habe wahrscheinlich die römische Curie keinen Einfluß auf die deutsche Neuwahl auszuüben versucht.

[4]) Clemens IV. macht es den beiden Königen im Jahre 1268, in seinem Schreiben an Ottokar, zum Vorwurf „electis ipsis non curantibus subire iudicium, sed

eingelegt wird. Es war im Sinn und Geist dieser von den Kurfürsten getroffenen Bestimmungen, wenn die Auslandskönige, obwol jeder für sich frühzeitig die Kaiserkrone erbat,[1]) lange genug zögerten, bevor sie dem päpstlichen Stuhl ein Entscheidungsrecht zugestanden; es ist aber offenbar zu viel gesagt, wenn man ihnen deshalb, im Vergleich mit den vorausgehenden Pfaffenkönigen aus deutschem Stamme höhere Begriffe von der Würde des deutschen Königthums zuschrieb.[2])

Sind nun diese Bestimmungen, mit denen ja keineswegs die ganze Wahlordnung gegeben sein kann,[3]) als reine Quelle für das deutsche Reichsrecht anzusehen, oder nur als mit Vorsicht aufzunehmende Behauptungen der englischen Partei, an welche sich die Gegner nicht in allen Stücken gebunden erachten durften?

Man hat sich für die letztere Auffassung entschieden und zur Begründung angeführt[4]) einmal den §. 2: „quibus omnibus vel saltem duobus convenientibus" und in §. 6: „Intelligitur autem is esse electus concorditer, in quem vota omnium principum vel saltem duorum tantummodo in electione praesentium diriguntur," insofern bei Richards Wahl eben zwei Fürsten, der Erzbischof von

proprius se velle inniti viribus expresse dicentibus. Rayn. 1268, §. 44 und §. 43: ut illius iudicium subire electi recusassent, remque potius armis decernere statuissent.

[1]) Schon am 8. Sept. 1267 mußte Richard den Bürgern Frankfurts versprechen: Et si forte a sanctissimo patre nostro . . . quod absit per diffinitivam sententiam reprobati, et alius rex contra nos erigatur, qui ad obtentum regni et imperii romani nobis potior sit in iure. Böhmer, Cod. Moenofr. I, 11. — Und am 16. Aug. 1262 schrieb König Heinrich von England an den König von Castilien über Richard: et etiam, quod oporteat nos ipsum, quem ecclesia Romana regem reputet et appellat, pro rege tenere, propter quod, imperii pendente negotio sub examine Romanae ecclesiae, non possumus etc. Rymer, 420.

[2]) Busson, a. a. O. S. 41. — Nach den Wahlvorschriften war es Sache der Wahlfürsten, nicht der Gewählten, an die Curie zu appelliren.

[3]) Es fehlt einmal die namentliche Aufzählung der Wähler und ihre Reihenfolge, die Bestimmung über die Berufung der außerhalb des Collegiums stehenden Wähler, vielleicht auch die im Schwabenspiegel zuerst auftretende Erklärung, warum die Zahl der Fürsten ungerade gesetzt ist, wenn diese nicht erst, wie ich glaube, gerade in Rücksicht auf die Wahl von 1257 entstanden ist.

[4]) Rayn. 1263, §. 54, in Parenthese: cum nimirum duo tantum comitiis interfuerint, a quibus Richardi oratores eius electionem iure celebrari potuisse contendebant: idque adversus Alphonsum, a Trevirensi archiep. tantum praesente Francofurti regem designatum. — Busson, S. 130.

Köln und der Pfalzgraf, bei der späteren, des Castiliers, nur der Erzbischof von Trier anwesend war. Dagegen ist aber einzuwenden, daß jene Bestimmung keineswegs weder vor der Wahl im Interesse der englischen Partei getroffen, noch nach derselben zur Begründung ihrer Rechtmäßigkeit hinzugefügt worden sein kann, da sie über vier Stimmen verfügte, von denen zwei durch Vertretung des Erzbischofs von Mainz und des Böhmenkönigs abgegeben wurden, die castilische gleichfalls über vier, indem der Erzbischof von Trier zugleich als Bevollmächtigter Sachsens, Brandenburgs und Böhmens stimmte. Diese Gewohnheit, durch Vollmachten zu wählen, ist eben sowol bei der Doppelwahl Philipps und Ottos als bei der Wahl Rudolfs geübt und als zu Recht bestehend anerkannt worden.[1]) Hätte die englische Partei wirklich geglaubt, an jenem Paragraphen einen Halt zu haben, um die Unrechtmäßigkeit der Wahl des Castiliers zu erhärten, so würde sie schwerlich verfehlt haben, in ihren Begründungen davon Gebrauch zu machen.[2])

Ebensowenig Gewicht kann dem Einwurf zugeschrieben werden, daß die Bestimmung in §. 7. über den Termin „quem si forsan praedicti principes infra annum et diem a temporo vacantis imperii concorditer statuant, licet non exprimant quod ipsum peremptorium esse velint: terminus tamen ab eis praefixus taliter peremptorius reputetur," insofern die Procuratoren des Königs von Castilien hervorhoben, daß der 13. Januar nicht zur Wahl sondern zu Vorverhandlungen und zur Anberaumung des Wahltages nicht von allen sondern nur von gewissen der Fürsten festgesetzt worden sei. Die Procuratoren leugneten überhaupt, daß gewohnheitsmäßig die Wahl innerhalb Jahr und Tag erfolgen müsse.[3]) Gegen das erstere ist Fol-

[1]) Nach der Wahl Wilhelms von Holland meldet Innocenz IV., im Oct. 1247, dem Rector von Santa Maria in Cosmedin zu Rom: electioni eius noveris plurimos de principibus tam ecclesiasticis quam mundanis personaliter affuisse, procuratores etiam quorundam, qui absentes fuerunt ex causa necessaria vel honesta. Bärwald, 431. — Gesta Trevir. c. 101. ed. Wyttenbach: Coloniensis archiepiscopus . . . habens et ipse vocem electionis nomine quorundam principum peregre profectorum.

[2]) Die Procuratoren Richards greifen es durchaus nicht an, daß der Erzbischof von Trier in Vollmacht anderer gewählt habe, aber sie verwerfen diese Wahl wegen der dabei erfolgten Verletzung der Form; §. 56: nulla omnino forma servata; in camera eiusdem Trevirensis archiep.

[3]) Rayn. §. 59: consuetudinem, quae de celebranda tempore vacantis im-

gendes einzuwenden. Zwei Tage waren bereits von den Fürsten nach Frankfurt festgesetzt worden, der 23. Juni und der 8. September, an welchen, wie die Berichte der Städte ergeben, nicht etwa Vorberathungen sondern die Wahl selbst stattfinden sollte.[1]) Welchen Glauben verdient demnach die castilische Partei, daß der 13. Januar ein weniger peremptorischer Termin gewesen sei? Wenn wir auch darüber keine Gewißheit haben, wie weit die wittelsbachische Partei vor dem ersten, auf den 23. Juni anberaumten Wahltermin nach vorausgegangenen Vorberathungen zu festen Entschlüssen gelangt war, so wissen wir doch, daß sie vor dem zweiten, auf den 8. September, nach Frankfurt ausgeschriebenen Termin sich über ihr Ziel völlig klar war. Der Pfalzgraf, welcher den Tag auszuschreiben hatte, erklärte am 26. November in Bezug auf den 18. Januar: „ad diem a conprincipibus nostris ac a nobis condictam seu prorogatam et observatam,"[2]) wäre damit gegen die Wahrheit gefehlt, also jener Termin, gleichviel ob er nach der Ansicht der Gegner nur den Vorberathungen gelten oder andererseits peremptorisch sein sollte, nicht von allen, sondern nur von gewissen Fürsten, worunter doch nur die Anhänger Richards zu verstehen wären, anberaumt worden; warum fanden sich diese Gegner, die sich nicht für geladen glaubten, am bestimmten Termin so früh ein, daß sie sich in Frankfurt selbst festsetzen konnten? Selbst wenn sich nur der Erzbischof von Köln und der Pfalzgraf, welche vor der Stadt lagerten, bequemt hätten, auf die Aufforderung der Gegner, in dieselbe zu kommen, um mit ihnen den Wahltag festzusetzen, so würden sie sich doch nur für einen der nächsten Tage bis zum Ablauf des gesetzlichen Jahres haben entscheiden können. Aber auch an diese Bestimmung hielten sich ja die Gegner nicht gebunden. Bis zu welchem Termin nach eingetre-

perii infra annum et diem regis Rom. electione praeponitur, ac alias omnino negantes.

[1]) ad electionis terminum a principibus statutum und ad curiam principum pro electione novi regis indictum. Böhmer, Cod. Moenof. 110. 112.

[2]) Monu. Wittelsb. 158, vgl. 160. Uebereinstimmend heißt es in der Relation der englischen Procuratoren §. 56: utpote post annum et diem contra easdem imperii consuetudines et termino ad hoc statuto, de communi principum praedictorum (nämlich der 5 erwähnten) consensu transacto. — Auch Hermann von Altaich ist Zeuge hierfür: (p. 397) principes regni pro eligendo rege iam diu habitis diversis conventibus, tandem diffinitivum electionis diem in octava epiphanie statuerunt in Franckenfurt celebrandum.

tener Vacanz die Neuwahl stattfinden sollte, das sind die Gegner Richards anzugeben schuldig geblieben. Als im August 1240 Albert der Böhme dem Papst schrieb,[1]) daß Herzog Otto von Baiern und seine Mitwähler das Wahlrecht eingebüßt hätten, da es von ihnen innerhalb der für die Neuwahl festgesetzten Zeit nicht ausgeübt worden sei, waren seit der Absetzung des Kaisers, der Lösung seiner Unterthanen vom Treueid und der Betreibung einer Neuwahl vier Monate über ein Jahr verflossen; einen ausreichenden Erweis über das gesetzliche Intervall bietet dieser Fall also nicht; wenn es denn aber feststeht, daß binnen Jahr und Tag seit der Wahl die Krönung zu Aachen erfolgt sein, und von diesem Act wiederum binnen Jahr und Tag die Huldigung der Unterthanen des Reichs erfolgt sein mußte,[2]) so wird dasselbe Zeitmaß, wie es eben die Wahlordnung angiebt, auch wol für die Vornahme der Wahl gegolten haben.

Ein dritter Einwurf der castilischen Partei betraf den Ort der Wahl; sie behauptete, daß diese nur innerhalb der Stadt Frankfurt stattfinden dürfe, während die Gegner die Rechtmäßigkeit der von ihnen vollzogenen Wahl auf das Gewohnheitsrecht stützten, wonach entweder innerhalb oder außerhalb der Stadt, auf dem Boden, welcher Frankenerde heiße, zu wählen sei. Zwei Anlässe konnten zu dieser Bestimmung geführt haben. Wenn auch in Betreff der Wahlen, welche seit der Erhebung Friedrichs I. gewohnheitsmäßig zu Frankfurt stattfanden,[3]) von keiner ausdrücklich überliefert wird, daß sie vor der Stadt erfolgt war, so ist es für die Zeiten der zweiten Hälfte des zwölften und den Anfang des folgenden Jahrhunderts, wo die noch sehr ansehnliche Schaar der sich rechtlich betheiligenden Fürsten und Edlen innerhalb Frankfurts — das stets oppidum genannt wird — schwer Raum gewinnen konnte, wahrscheinlicher, daß außerhalb derselben gewählt wurde. Wollte man nun annehmen, es sei die in Rede stehende Bestimmung erst von der Partei Richards getroffen worden, aus Sorge, daß ihnen die Frankfurter, die es mit den Gegnern hielten, die Thore sperren möchten, so muß doch

[1]) Alb. Boh. Excerpt. S. 16. Vgl. Schirrmacher, Albert v. Possemünster. S. 78.

[2]) Am 2. Dez. 1252 bestätigte Innocenz IV. die von den Fürsten auf dem Reichstag zu Frankfurt erlassene Sentenz: illos omnes bonis quibuscumque . . . . privare curasti, qui super iis investituram infra annum a die, quo apud Aquisgranum in Romanorum regem fuisti etc. Raxn. §. 17. — Vgl. Böhmer, Reg. Wilhelm 1252, Juli 11.

[3]) Siehe S. 40 Anm. 3.

auffallen, daß sie, da ihr wirklich der Zutritt verwehrt wurde, den Grund für ihr Verfahren nicht ausdrücklich angab. Da aber der nicht lange nach dem Jahre 1257 abgefaßte Schwabenspiegel, offenbar im Rückblick auf diesen Streitpunkt[1]) die Wahl in Frankfurt als die Regel hinstellt, für den Fall aber, daß die Bürger ihre Thore verschließen, die Ausnahme, nämlich die außerhalb erfolgte Wahl gleichwol als eine rechtmäßige anerkennt, so scheint damit doch auf eine ältere Entscheidung Bezug genommen zu sein.[2])

Wenn dergestalt die von der castilischen Partei erhobenen Einwürfe sich als haltlos erweisen, vielmehr die Prüfung der von den Gegnern angezogenen Wahlbestimmungen ergiebt, daß sie nicht nach der Wahl im englischen Interesse fabricirt, sondern seit längerer Zeit als zu Recht bestehend beobachtet worden seien, so daß es Papst Urban IV., wenn sein politischer Standpunkt ihm nicht den rechtlichen verschoben hätte, leicht hätte werden müssen, den von seinem Vorgänger Alexander, allerdings auch aus politischen Erwägungen, zu Gunsten Richards betretenen

[1]) Alse man den kiunig kiesen wil, daz sol man tuon zc Frankenfurt. Und lat man die fursten niut in die stat, so mugen si in mit rehte kiesen vor der stat. Vgl. Laband, Beiträge zur Kunde des Schwabensp. S. 23.

[2]) Alse man den kiunig kiesen wil, daz sol man tuon zu Frankenfurt. Und lat man die fursten niut in die stat, so mugen si in mit rehte kiesen vor der stat. — Uebergehen will ich hiebei nicht, daß Hornek (Cap. 101) berichtet, zur Zeit Kaiser Friedrichs hätten die Frankfurter den Wahlfürsten die Thore verschlossen:

Do er den nägsten Hof het
Der seczt an der stet
Und gepot daz,
Daz daz Recht fürbaz
Stet solt bleiben:
Er hiez ez auch schreiben
An allen den Puehen
An den man dew Recht sol suehen,
Wenn hinfur
Die Herren zu der Chur
Hincz Frankoffurt chemen,
Und ob sy daz vernemen,
Daz man sew nicht entvole
Lan in dew Stat, so solt
Man den Kunig hie vor welen.

Hornek irrt schon, daß er dieses Factum bei der Wahl Wilhelms von Holland berichtet, indem er offenbar auf diesen die Vorgänge bei der Wahl Richards bezieht.

Weg einzuschlagen, steht es doch fest, daß der Anspruch unvordenklichen Bestehens, welcher für die vorliegenden Wahlbestimmungen erhoben wurde, in Betreff der vollen Wahlberechtigung des Böhmenkönigs keine Gültigkeit hat. Nach dem Sachsenspiegel hat dieser, obwol er das Schenkenamt besitzt, keine Stimme, da er kein deutscher Mann ist. Wenn nun trotz dieser Bestimmung Ottokar im Jahre 1273 Konrad IV. gewählt hatte, so hatte er doch seine Stimme nicht als Mitglied des engeren Wahlcollegiums abgegeben; als dieses nach der Wahl Wilhelms von Holland und nach dem Tode Friedrichs II. der an der Gleichberechtigung sämmtlicher Wahlfürsten festhielt, wieder in den Vordergrund trat, hat sich Ottokar von aller Betheiligung fern gehalten. Er lehnte ab, als man ihn im Jahre 1254 an Stelle Wilhelms von Holland erwählen wollte, und hat vermuthlich im Jahre 1256 ein Gleiches gethan. Daß darnach die Boten Richards mit ihm unterhandelt haben, geht einmal hervor aus dem Bericht des Thomas Wikes,[1]) denn unter dem von ihm genannten dritten weltlichen Wahlfürsten, dem dux Austriae, kann nur der Böhmenkönig verstanden werden; es geht das ferner hervor aus dem Schreiben König Richards an den päpstlichen Legaten in England, als ihm Ottokars Zustimmung zu seiner Wahl mitgetheilt worden war.[2]) Desgleichen hat Alfons mit Ottokar in Unterhandlungen

Sollten die Frankfurter wirklich Friedrich die Thore verschlossen haben, so könnte das nur bei seiner Wahl am 5. Dez. 1212 geschehen sein. Die Stadt Frankfurt hielt allerdings zu Otto, der noch Ende März dort war, auch konnte es auffallen, daß aus diesen Tagen und aus den nächsten Jahren keine Urkunde Friedrichs zu Gunsten der Frankfurter vorhanden ist. In dem Schreiben des Reichscanzlers an den König von Frankreich (H. B. I, 230) steht: apud Frankenvort, das erweist nichts; es verdient aber der Umstand Beachtung, daß Otto mit dem Plan umging, Friedrichs Wahl zu Frankfurt zu sprengen, was ihm aber nicht gelang. Rein. Leod. M. G. XVI, 665: Otto aquis venit, auxiliatores quesivit, set non invenit, electionem predicti Frederici impedire voluit set non perfecit, vgl. Winkelmann, Fried. II., Bd. I, 36. Bei einer Wahl vor der Stadt hat der Gedanke Ottos allerdings Sinn.

[1]) Böhmer, Font. II, 451: Primus secularium dux Bavarie, secundus dux Saxonie, tercius dux Austrie, quartus marchio Brandenburgensis. Pepigerunt igitur nuntii supradicti cum principibus.

[2]) Rymer, 353: Sciatis, quod hoc die Martis post prandium, accepimus rumores per nuncios Alemannicos, quod de novo venerunt nuncii solemnes a rege Bohemiae, transmissi usque Conum cum litteris suis patentibus. Et ibidem ex parte tua publicaverunt, quod in electionem nostram totaliter consentit; et cum venerimus in Alemanniam, ad mandatum nostrum veniet fidelitatem et

gestanden.[1]) Seine Procuratoren erschienen mit den Wählern zu Frankfurt. Die sechs Kurfürsten vertraten also nicht, oder nicht mehr, gleichviel ob sie dem Böhmenkönig eine gleichwerthige Stimme mit sich zugestanden oder ihn nur etwa als Obmann gelten lassen wollten, die strenge Anschauung des Sachsenspiegels sondern die laxere des Schwabenspiegels „Dise vier suln tusche man sin von vater und von muter, oder von ir eintwederm." Sie sahen in Ottokar, den Sohn der Kunigunde, König Philipps Tochter, einen deutschen Fürsten.

Da die Wahlbestimmungen im §. 5. für den Fall einer zwieträchtigen Kur das Recht der Entscheidung dem Pfalzgrafen zuschreiben, so werden wol die Kurfürsten den Böhmen nicht als Obman sondern als vollberechtigten Wähler angesehen haben und von diesem Recht hat er so reichlichen Gebrauch gemacht, daß er zuerst dem concorditer gewählten Richard und danach dem discorditer gewählten Alfons seine Stimme geben ließ. Zwar behauptete letzterer von der Majorität der Wahlfürsten gewählt zu sein,[2]) indem er die Stimme, welche Ottokar zuvor Richard gegeben hatte, negierte; es ist aber vom Papst bezeugt, daß jener successive beiden Bewerbern seine Stimme gegeben hat.[3])

Erwägt man, daß sich bald nach der Wahl, wie wir sehen werden, eine Opposition gegen Ottokar erhob, die ihm nur eine Stimme bei Zwiekuren zugestand, eine Behauptung, die, so hartnäckig wie sie sich aufrecht erhielt, kaum aus der Luft gegriffen sein konnte, so scheint es fast, als habe Ottokar dies trügerische Spiel nicht allein in der Absicht gespielt, um einen Zwiespalt in Deutschland zu nähren. Wie leicht konnte diese Absicht bei der Hinneigung Papst Alexanders IV. zu Richard

homagium nobis praestiturus, cum sexdecim millibus scutis, ad servitium nostrum praeparatis. Et hoc communicetis cum fratre Johanne de Dya, ut tibi talia exponat quo est iturus; quia si talia scivissemus, quando ab eo recessimus, sibi exposuissemus. — Schirrmacher, d. letzt. Hohenst., 460.

[1]) Chronik des Boudouin d'Avesnes ap. Bouquet XXI, 175, er sagt von Ottokar: „qui estoit un des esliseurs". Damit ist freilich nicht gesagt, daß er den anderen Wählern völlig gleich stand, auch der tractatus de coronatione (Waitz, Forsch. XIII, 209) zählt ihn als septimus zu den Wählern und räumt ihm doch nur eine Stimme „in casu discordie" ein.

[2]) Rayn.. 1263, §, 50: videlicet quod quando aliqui ad imperium in discordia principum eliguntur, sedes apostolica illum, qui electus est a parte maiori etc. — Das chron. Waldeccense (Hahn, Coll. I, 843) sagt: Richardo quamvis „tribus electoribus electo".

[3]) Rayn. 1268, §. 46.

vereitelt werden. Ottokar konnte nunmehr darauf hinweisen, daß beide Parteien ihn als vollberechtigten Wähler anerkannt hatten.

Schließlich dürfen wir die Frage nach der Theilnahme Herzog Heinrichs von Niederbaiern bei der Wahl nicht unerörtert lassen, obwol dieselbe, insofern derselbe als siebenter Wähler gegen den König von Böhmen, oder als achter seine Stimme abgegeben hat, von Busson mit überzeugenden Gründen gelöst worden ist.

Im Vergleich mit den Quellen, welche der Theilnahme Heinrichs unter den Sieben nicht gedenken, sind diejenigen, welche sie behaupten nicht allein sehr spärlich sondern auch auf einen lokalen Kreis eingeschränkt, innerhalb dessen das Interesse für den Herzog sehr erklärlich ist.

Es berichtet Herrmann von Altaich: Principes regni, pro eligendo rege iam diu habitis diversis conventibus, tandem diffinitivum electionis diem statuerunt in octava epiphanie in Frankenfurt celebrandum. Ubi dum quidam convenissent, Mogontinus et Coloniensis Archiepiscopi et Ludwicus comes palatinus Rheni et frater suus dominus H. Dux Bavarie in Rychardum fratrem regis Anglie convenerunt.[1])

Uebereinstimmend hiermit heißt es in den Salzburger Annalen: Ludvicus comes palatinus Reni et Heinricus dux Bavarie, frater eius cum episcopis Moguntino et Coloniensi fratrem regis Anglie in regem Romanorum, accepta ab eo magna quantitate pecunie, elegerunt.[2])

Nach dem Sachsenspiegel: kisen des rikes vorsten alle, papen unde leien, und nach dem Sachsenspiegel: Sullen (der Erzbischof von Mainz und der Pfalzgraf) dar gebieten zuo dem gespracche ir gesellen, die mit in da weln sullen; darnach den andren fursten, als vil sie der gehaben mugen, mithin werden sich auch im Jahre 1257 außer den vorzugsweise berechtigten Wählern andere Fürsten zur Wahl in Frankfurt eingefunden haben. Das ergiebt sich aus den uns urkundlich vorliegenden Vorverhandlungen. Es hebt ferner die Relation der englischen Procuratoren die Anwesenheit von Prälaten und Herzogen ausdrücklich hervor,[3]) und ebenso bezeugen die obigen Quellen, wenigstens

[1]) M. G. XVII, 397.
[2]) M. G. IX, 794.
[3]) Rayn. §. 54: cum praelatis, ducibus et aliis ibidem praesentibus,

für die Wahl des Castiliers, die Theilnahme anderer Fürsten,[1]) so daß es sehr gewagt ist, aus ihnen zu folgern, Herzog Heinrich habe die siebente oder eine achte Wahlstimme — Hermann von Altaich giebt die 7 namentlich an — vertreten. Beide Stellen enthalten keine klare Behauptung über den Charakter der Theilnahme des Herzogs und sind ohne alle Entscheidung, erst die Urkunde König Rudolfs vom 15. Mai 1257 verleiht ihm eine Bedeutung, die aber wieder, soweit es sich um Hermann von Altaich handelt, schwindet, wenn man sich sagt „daß dieser gut bairisch gesinnte Autor in einer Zeit schreibt, wo bereits wol die Frage nach dem Anspruch Baierns oder Böhmens auf die siebente Kur angeregt war, und er somit leicht etwas von den Anschauungen seiner Zeit in die Darstellung der Vorfälle bei der Wahl von 1257 dürfte übertragen haben."[2]) Ist das ganze Annalenwerk erst nach dem Jahre 1268 verfaßt, wie ich aus gutem Grunde vermuthe,[3]) so ist das eben, wie wir sehen werden, die Zeit in welcher sich die Ansprüche des Herzogs auf die siebente Kur gegen Böhmen Geltung zu verschaffen suchten.

Entscheidend ist, wie das bereits Busson erwiesen hat,[4]) erstens, daß Richard in der Urkunde vom 15. Dezember 1256 erklärt, für seine Wahl mit den 3 Stimmen von Mainz, Cöln und Pfalz zufrieden sein zu wollen,[5]) und daß zweitens diesem Ergebniß der Verhandlungen entsprechend es nach dem englischen Bericht in der Bulle Urbans IV.

[1]) Annl. st. Rudb. 794: Marchio Brandenburgensis cum ceteris electoribus imperii et principibus ac nobilibus tocius Swewie, de consilio domini pape ac aliorum principum Romano imperio subjectorum, regem Castellie de Hyspania in regem Rom. elegerunt. — Annl. Altah: Dom. autem Treverensis ep. cum aliis quibusdam principibus consentire nolens electioni predicte, fretus litteris et auctoritate regis Boemie, ducis Saxonie, marchionum de Brandenburch et multorum principum, elegit dom. Alphonsum regem Hyspaniae. Schon aus dem Grunde, weil beide Quellen den Erzbischof von Mainz als gegenwärtigen Wähler nennen, der Erzbischof von Trier in den Salzburger Annalen gar nicht genannt wird, sollte man gewarnt sein, auf dieselben mit Sicherheit zu bauen.

[2]) Busson, S. 122.

[3]) Albert v. Possemünster, S. 8. Anm.

[4]) Busson, S. 122.

[5]) „si ipse Richardus infra octavam epiphanie regni receptionem renuerit, vel si ipse horum trium videlicet Maguntinensis Coloniensis et Palatini Reni non fuerit electione contentus." Meyer u. Erhard, Zeitschr. V, 129.

heißt: et tandem praefatus Coloniensis pro se ac dicto Maguntino, cuius vices gerebat, et comite (Ludovico) praesente et consentiente, divino nomine invocato, te in regem Romanorum elegit." Ich füge hinzu: auch die castilische Partei nennt nur sieben Wähler; möglich ja wahrscheinlich, daß schon jetzt für diese siebente Stimme zwei Competenten da waren, Böhmen und Baiern, anerkannt wurde von beiden Parteien nur die erste Macht.[1]) Die Verletzung eines Rechtes, auf welches Herzog Heinrich Anspruch hätte machen können, würde für sie ein neuer Grund gewesen sein, das Verfahren der gegnerischen Wähler anzutasten.

Noch verdient die Nachricht der Salzburger Annalen insofern Rücksicht, als nach ihnen auch Herzog Heinrich von Baiern sich von Richard bezahlen ließ. Aus dem Umstande daß der gut unterrichtete Thomas Wike erwähnt, der Pfalzgraf habe für seine Stimme 18,000 Mark erhalten, während für Köln 12,000 und für die übrigen nur 8000 Mark bestimmt waren, hat man geschlossen, daß Ludwig eine so hohe Summe gefordert habe, weil auch sein Bruder auf eine „Handsalbe" Ansprüche machte. Man hätte diese Behauptung durch jene Nachricht der Salzburger Annalen noch stärken, und es wahrscheinlich machen können, daß der Herzog für einen Anspruch seinerseits, den man nicht anerkannte, zufrieden gestellt wurde. Des Thomas Wikes Zahlenangaben werden aber durch Urkunden widerlegt, nach welchen der Erzbischof von Köln nur 8000 Mark, der Pfalzgraf nur 12,000 Mark erhielt,[2]) diese höhere Summe aber ausdrücklich mit Rücksicht auf das zwischen ihm und einer englischen Prinzessin zu schließende Ehebündniß.[3])

Genug, Herzog Heinrich kann nach diesen Zeugnissen nicht als achter bevorzugter Wähler gelten,[4]) und ist am allerwenigsten als solcher

[1]) Vgl. Waitz, Gött. G. Anzeigen 1857, S. 500 ff.

[2]) Hädicke, S. 37. — Philipps, S. 123, hält sich gleichfalls nur an die Angaben bei Thomas Wikes. Die urkundlichen Nachweise in den Mon. Wittelsb. S. 158. 159 kannte er noch nicht, aber die für Köln angegebene Summe konnte nach der am 15. Dez. ausgestellten Urkunde (Böhmer, Reg. Reichsf. no. 58) rectificirt werden.

[3]) Mon. Wittelsb. 159: filiam fratris regis Anglie seu sororis dicti regis — magnifico principi Ludowico duci Bauwarie et comiti palatino cum duodecim milibus marcarum sterlingorum legalium — ab ipso desponsandam dare promisimus in uxorem.

[4]) Vgl. Bärwald, Ueber d. Echtheit der Urk. K. Rudolfs, S. 48.

durch die Autorität des Papstes beseitigt worden; sie sind so beweiskräftig, daß es schwer abzusehen ist, wie sie durch ein späteres Zeugniß abgeschwächt werden sollten; voraussichtlich werden sie dazu dienen, der Urkunde Rudolfs vom 15. Mai 1275 in Betreff der Theilnahme Heinrichs an Richards Wahl nicht mehr Bedeutung zu verleihen, als jener selbst ihr beimaß.

Achtes Capitel.

Stimmen für und wider die volle Wahlberechtigung des Böhmenkönigs.

In Folge der Wahl des Jahres 1257 mußte sich die Anschauung, daß sieben Fürsten rechtlich das engere Wahlcollegium bildeten, verbreiten und befestigen. Das wichtigste Zeugniß giebt der Schwabenspiegel. „den kunc — heißt es im Landrecht — suln kiesen dri pfaffen fursten und vier leigen fursten. der bischof von magenze ist kanzlaer ze tyschem lande. der hat die ersten stimme an der kur. der bischof von triele die andern kur. der bischof von koln die dritten. under den leigen ist der erste an der stimme zeweln der pfalzgrafe von dem rine. des riches truhsaes der sul dem kunge die ersten schutzeln tragen. der ander ist der herzoge von sachsen des riches marschalle. der sol dem Kunge sin swert tragen. der dritte ist der marcgrave von brandenburch des riches kamerare. der sol dem kunge wazzer geben. der vierde . . . daz ist des riches schenke. der soll dem kunge sinen becher tragen.

In den sechziger Jahren, da der Schwabenspiegel entstanden ist, singt der Dichter des Lohengrin:[1])

> Welt ir hoeren, von wie hânt die sieben kür
> die vürsten, des lâz ich nicht lange warten.

[1]) Lohengrin, ed. Rückert, v. 1957 ff. — Frauenlob (Hagen, Minnes. III, 385):

> daz rîch ûz siben münden
> maz ie sîn kür mit kreften.

Als ersten nennt er den Böhmenkönig, der faktisch die erste Stelle bei der Wahl Adolfs einnimmt.

Eben in dieser Zeit wurde die Stirnmauer des älteren Rathhauses zu Aachen mit dem bildlichen Schmuck der sieben Kurfürsten geziert.[1]) Und in denselben Zeiten fanden die bekannten, von Martinus Polonus um das Jahr 1270 in seine Chronik aufgenommenen lateinischen Verse allgemeine Verbreitung:[2])

Maguntinensis, Treverensis, Coloniensis
Quilibet imperii fit cancellarius horum.
Et Palatinus dapifer, dux portitor ensis.
Marchio praepositus Camerae: pincerna Boemus:
Hii statuunt dominum cunctis per secula summum.

Keineswegs aber stand diese Rechtsanschauung und ihre Befolgung im Reich unangefochten da. Ihr gegenüber wurde die Behauptung aufrecht erhalten, daß, wenn die sechs Kurfürsten zwieträchtig wählten, der Böhmenkönig als Obmann einzutreten habe. Als glaubwürdigster Gewährsmann für diese zu dieser Zeit bestehende Anschauung ist der Cardinal Heinrich von Segusio zu nennen, welcher zu dem Worte „illis" der Decretate „Venerabilem" die Glosse setzte: sc. Maguntino, Coloniensi, Treverensi archiepiscopis, comiti Rheni, duci Saxoniae, marchioni Brandenburgensi. Et septimus est dux Bohemiae, qui modo est rex. Sed iste secundum quosdam non est necessarius, nisi quando illi discordarent, nec istud habuit ab antiquo, sed de facto hodie tenet.[3])

[1]) Loersch, Die Siebenzahl der Kurfürsten, Forsch. XIII, 279. „Eigenthümlich ist, daß zwei der weltlichen Kurfürsten mit der Krone geschmückt sind." Sollte sich nicht aus der Reihenfolge erkennen lassen, welche beiden Fürsten gemeint sind? Etwa der erste der Pfalzgraf? sicherlich, als der letzte, der König von Böhmen. Im Jahre 1263, April 16., hatte Konradin als Jerusalem et Sycilie rex, Swevie dux jenem „omnes proprietates — quibuscumque terris sitas — pleno iure proprietatis perpetuo possidendas" für den Fall seines kinderlosen Todes geschenkt. Mon. Wittelsb. 193.

[2]) Waitz, a. a. O. S. 212 und Hädicke, S. 53, wo die verschiedenen Quellen zusammengestellt sind, in welche jene Verse Aufnahme gefunden haben. Wir fügen hinzu: Joh. Bromton ap. Twysden p. 878. Mag. chron. Belg. ap. Pist. Struve III. 89, und Ptol. Lucens. hist. eccles. lib. 18. cap. III.

[3]) Ausgabe Venet. 1581 I, S. 59, c. 34, angeführt von Waitz, a. a. O. 208, früher mit unwesentlichen Abweichungen bei Grupen, Observationes S. 473, und danach bei Homeyer, Stellung des Sachsenspiegels, S. 94 und 100 und Hädicke, S. 19. — Auch Ptolem. Luc. hist. eccles. 1047 spricht davon, er verwirft aber die Behauptung als eine falsche: Quidam dicunt, quod ad tollendam electionis discordiam iste est additus, sed falsum est, quia rex Bohemiae ita est officialis imperii, sicut alii, et ex officiis sunt assumti.



Sehr mit Unrecht hat man diese Notiz eine berüchtigte genannt.[1]) Es wäre doch billig gewesen, nachzusehen, woher dem Glossator diese Kenntniß kam. Der Cardinal Heinrich von Ostia kannte die deutschen Verhältnisse aus eigener Anschauung sehr genau. Auf Gebot des Papstes hatte er als Erzbischof von Embrun, um dem König Wilhelm von Holland und dem Reich zu dienen, Ausgang des Jahres 1251 auf längere Zeit seine Kirche verlassen. Er folgte dem König von Köln nach Braunschweig, war vermuthlich schon am 25. Januar 1252 daselbst bei dessen Hochzeit mit der Prinzessin Elisabeth, und am 25. März Zeuge der durch den Markgrafen von Brandenburg und den Herzog vollzogenen Anerkennung Wilhelms.[2]) Der Erzbischof müßte taub und blind gewesen sein, wenn er nicht aus der Zeit dieses Aufenthaltes im sächsischen Lande gute Kenntniß davon erhalten haben sollte, wieviele Fürsten man für die berechtigten Wähler hielt, wie man über den Anspruch des Böhmenkönigs auf den Besitz der siebenten Wahlstimme dachte. Heinrich von Segusio ist aber auch als Cardinal mit Deutschland in Verbindung geblieben[3]) und wenn es Papst Urban IV. als er zwischen den Gegenkönigen entscheiden sollte, etwa an Klarheit über die deutschen Wahlverhältnisse gefehlt haben sollte, so konnte sie ihm niemand besser geben als der Cardinal von Ostia. Ende des Jahres 1262 trat er in das Collegium ein, sein Tod erfolgte im Jahre 1272; innerhalb dieser Zeit fällt die Abfassung seiner Summa, und eben für diese Zeit hat seine Aussage Geltung, daß der König von Böhmen de facto, nicht

[1]) Pernice, Die Verfassungsrechte, I, S. 106, Anm. 1.

[2]) Vgl. Böhmer, Reg. Wilhelm, S. 18. 19. — Von seiner Legation in Deutschland spricht der Cardinal selbst, in summa lib. III, rub. 2, de feudis §. 7: De consuetudine imperii non succedit, nisi filius descendens, imo revertitur feudum ad imperatorem et ipse non fert cui vult. Sic vidi hoc, quando fui in Alemannia, per proceres iudicari. — Homeyer, d. Stellung des Sachsensp. S. 94 nennt den Cardinal eine Creatur Alexanders IV. (1254—1261) und kurz vor dem Jahr 1261 sagt Ptol. Luc. hist. eccl. p. 1153 über ihn: Hoc eodem tempore floret dom. Henricus card. Ostiensis, qui prius fuerat archiep. Ebredunensis. Im Jahre 1259 übernahm er als solcher eine Legation für Oberitalien (Rayn. 1269, §. 6); am 23. Dec. 1262 wurde er von Urban IV. zum Cardinal erhoben. Rayn. §. 35, vgl. Rymer, S. 415: littera regi, de promotione cardinalium.

[3]) Am 28. Juli 1266 ermächtigte Heinrich, Bischof von Ostia als Pönitentiarius des römischen Stuhls den Erzbischof Werner von Mainz, daß er den Rheingrafen Wernher und die Bürger von Oppenheim von dem Kirchenbann lossprechen möge. Böhmer, Reg. Ergänzgsheft S. 421, no. 402.



ab antiquo, der siebente Kurfürst ist — das Factum ist gegeben durch die Wahl des Jahres 1257 — wenn er dann hinzufügt, von gewissen Seiten werde er nicht in allen sondern nur in Fällen zwieträchtiger Wahlen als solcher angesehen, so ist doch wol anzunehmen, daß der Opposition eben durch die Zwiekur des Jahres 1257, bei welcher der Böhme das volle Wahlrecht sogar zweimal ausübte, Gelegenheit gegeben wurde, den älteren Grundsatz dagegen aufzustellen, wonach er nur als Obmann die siebente Stimme zu beanspruchen hatte. Der Cardinal selbst hat kein Wort übrig, jene entgegenstehende Anschauung als eine falsche zurückzuweisen, er referirt einfach. Man wußte also — woran wir festhalten wollen — bei der römischen Curie sehr wol, daß trotz der Mitwählerschaft des Böhmenkönigs im Jahre 1257 sein Recht auf die Wahl in Deutschland nicht unbestritten dastand.

Da der Cardinal über eine in Deutschland herrschende Anschauung berichtet, so werden die Nachrichten, welche sie gleichfalls wiedergeben, doch wol auch von dort her stammen, und nicht auf Heinrich von Segusio und die angezogene Glosse zurückzuführen seien.[1]) Daß der König von Böhmen kein Wahlrecht sondern nur ein Entscheidungsrecht in streitigen Fällen hat, findet sich auf das Bestimmteste ausgesprochen in der Magdeburger Schöppenchronik,[2]) in dem jüngst von Waitz edirten Tractat de

[1]) Vgl. Waitz, a. a. O. S. 2[illegible].

[2]) S. 45: also sint dre papenvorsten und drei leienvorsten nu an dem kore. dar is sedder de koning van Behmen to genomen to einem overen heren, eft de sesse twidrechtig worden, dat der koning schal dragen und de merer meininge schal vort varen na kores rechte. Daß der Verfasser des ersten Theils dieser Chronik für diese Stelle den Jordanus vor Augen gehabt und ihn ergänzt habe (vgl. Waitz, Die Reichstage z. Frankfurt u. Würzburg, S. 211), ist mir unwahrscheinlich, weil jener den Böhmenkönig an der einen Stelle gar nicht nennt, an der anderen ihn als vollberechtigt mit Kursachsen und Kurbrandenburg und zwar vor diesen aufführt. Mag dies immerhin der Text sein, welcher im allgemeinen als der authentische angesehen werden muß (Waitz, Jordanus, S. 20), so wird doch die Erwähnung des Böhmenkönigs als eine spätere Einschaltung angesehen werden müssen, da dieser, mit Ausschluß der Stelle bei Reimar von Zweter, überall da, wo ihm das volle Wahlrecht zuerkannt wird, wie z. B. im Schwabenspiegel, als siebenter genannt wird. Erst in dem Bericht der Kurfürsten über die Wahl Albrechts (M. G. IV, 470) st[illegible]: Wenczlaus rex Boemiae vor dem comes Palatinus Reni. So consequent konnte nun freilich derjenige, welcher diese Einschaltung machte, nicht sein, denn nach der Anschauung des Jordanus gehörte die gleichzeitige Einsetzung der vier Kurfürsten, der 3 Erzbischöfe und des Pfalzgrafen, der Zeit Karls des Großen an, es durfte also der Böhmenkönig nicht vor den Pfalzgrafen gesetzt werden. Wie ganz anders die Darstellung der Magd. Schöppen-

coronatione imperatoris,[1]) bei dem monachus Hamerslebensis[2]) chronik, welche zwar auch jene vier auf Karl d. Große zurückführt, die übrigen drei aber auf die Zeit Heinrich I., den Böhmenkönig zuletzt nennt, die geistlichen Kurfürsten nicht, wie Jordanus, mit ihren Erzämtern anführt, was wol zu beachten, und die Einsetzung der drei weltlichen Kurfürsten an die Ausgleichung des Gegensatzes zwischen Franken und Sachsen knüpft; eine in Betreff der Zeit getrübte Erinnerung an die von uns geschilderten Zustände nach dem Tode Philipps von Schwaben. Nur in ihnen kann die Quelle für die von der Tradition verwischten Darstellung liegen. Ich zweifle nicht, daß der Verfasser des ältesten Theiles der Schöppenchronik, der nicht vor 1360 schrieb, und sich zu sagen erlaubte: „also sind dre papenvorsten und drei leienvorsten nu an dem kore", auch diesen ganzen Abschnitt über die Einsetzung der Kurfürsten aus einer älteren Quelle schöpfte. Vgl. Weiland, zur Quellenkritik der Sachsenchronik, Forschungen 1872. S. 188.

1) Waitz, Die Reichstage v. Frankfurt u. Würzburg, S. 208: Imperator autem Romanus non per successionem sed per electionem assumitur ad imperium per sex electores de Alemania, per tres scilicet archiepiscopos et tres dominos mundales. Qui sunt hii videlicet: Imperii electores { Maguntinensis, Coloniensis, Treverensis, Principes electores { Marchio Brandenburgensis, Dux Saxonie, Dux Bavarie. In casu tamen discordie et in quo predicti electores non concordarent septimus est rex Bohemie, qui olim dux erat. Et hii electores habent eum eligere apud Frankchfordam Maguntinensis dioc., nisi de alio loco communiter concordarent. Quorum singuli penes imperatorem habent certa officia deputata. Nam archiepiscopus Maguntinensis archicancellarius est pro Romano imperio vel Romano imperatore per totam Germaniam, archiepiscopus Coloniensis est archicancellarius imperatoris per totam Italiam sive in partibus Italie, archiepiscopus Trreverensis archicancellarius est pro imperatore Romano per totum regnum Arellatense. Dux vero Bavarie, qui est comes palatinus in Rheno quandoque habet in nova sui creatione multos conferre comitatus. Item est dapifer imperatoris. Dux Saxonie ensis portitor. Marchio sive dux Brandenburgensis prepositus est camere. Et rex Bohemie pincerna. Da die Erzkanzlerwürden erwähnt werden, so wird der Tractat wol nicht vor der Zeit Rudolfs abgefaßt sein. Die Stellung des Markgrafen von Brandenburg in erster Linie ist von keiner Bedeutung, da er in der Ausführung als dritter, der Pfalzgraf als erster weltlicher Wähler genannt wird. Der Tractat scheint, nach der Ansicht von Waitz, in Italien verfaßt. Auch das Chron. Modoet. ap. Murat. XII, 1095 nennt 7 Wähler, sagt aber vom Böhmenkönig „et non habet locum ad dandas voces, nisi alii sex discordent.

2) Compilatoris Hamerslebiensis Leibnitz I., 576: Hic (Gregor) instituit, ut deinceps imperatores Germani a sex Germanis viris, addito rege Bohemiae, legerentur. Hi sunt: Coloniensis, Maguntinus et Treverensis praesules. Duces Saxoniae, comes Palatinus, marchio Brand.

bei Johann Victring,[1]) bei dem Dichter Muscatblut.[2]) Diese seit der Wahl des Jahres 1257 mit Lebhaftigkeit vertretene Rechtsanschauung behauptete sich mit solcher Zähigkeit, daß sie, trotz der von König Rudolf zu Gunsten Böhmens in den Jahren 1289 und 1291 getroffenen Entscheidungen, trotz des Seitens dieser Krone bei den nächsten Wahlen ausgeübten Wahlrechts, von dem Glossator des Sachsenspiegels, wie von dem Verfasser des vermehrten Sachsenspiegels aufgenommen wurde. „Ab sich aber — erklärt dieser im VI. Buch der Distinctionen cap. IX. — dy phaffen unde leygen czweygen, so sol derselbe koning von bemen eyn obirman sin czu scheyden, daz sy des eyntrechtig werden.[3]) Da der Verfasser selbst erklärt, er habe sein Buch aus kaiserlichen Büchern, aus dem Landrechtsspiegel der Sachsen, aus Weichbildsbüchern und aus geistlichen Büchern gezogen, darf man schließen, daß die angeführte Bestimmung nicht dem Volksmund entstammt, sondern auf eine ältere Entscheidung zurückzuführen ist, die in Folge der politischen Umwandlungen, welche die Zeiten Friedrich II. und der päpstlichen Gegenkönige mit sich brachten, zu keiner Anwendung kommen konnte.[4]) Die Wahlhandlung, welche der Sachsenspiegel giebt, weist gleichfalls auf eine Reichsbestimmung zurück, welche nach dem Erlaß der Decretale „Venerabilem" und vor der Zeit Kaiser Friedrichs II. liegen muß; wenn er jene ältere Bestimmung nicht erwähnt, so ist damit die Existenz derselben in der angegebenen Zeit keineswegs ausgeschlossen. Er begnügt sich, jeglichen Anspruch des Böhmenkönigs auf die siebente Stimme mit der Erklärung abzuschneiden, daß er, wenn auch Schenke des Reiches, doch kein Deutscher ist.

[1]) Böhmer, Font. III, 340: Rex Bohmiae non elector reputatur, sed, dissensio eligentium si evenerit, arbitrator, et pars cui innititur valentior estimatur. — Wenn die discriptio Theutoniae (M. G. XVII, 238) tres principes seculares anführt, quorum interest regem eligere Romanorum und dann doch den Böhmenkönig und zwar als vierten nennt, so ist das mit ein Beweis für die Unsicherheit, welche in Betreff des böhmischen Wahlrechts herrschte.

[2]) ed. Groote, S. 185:

Ses sint der heubt, den sin erleubt
Die kur mit grossen eren.
Ein kunyng von Behem ist oberman.

[3]) ed. Ortloff, S. 320.

[4]) Zöpfel, Deut. Rechtsgesch. I, S. 180. — Stobbe, Gesch. d. deut. Rechtsquellen, S. 414.

Neuntes Capitel.

Versuche zur Erhebung Konradins. Stellung Ottokars von Böhmen.

Einen zweiten Versuch, Konradin zum römischen König zu erheben, hat die staufische Partei im Jahre 1262 gemacht, da König Richard über ein Jahr das Reich gemieden, und gerade vor einem Jahr Konradin, am 8. Mai 1261, mit Zustimmung seines Oheims, Ludwigs des Pfalzgrafen und Herzogs von Bayern zu Illmünster den Guelfen seinen Schutz gegen König Manfred zugesagt hatte. Wäre erst der Rath der deutschen Fürsten und seiner Unterhanen eingeholt, so würde er entweder selbst nach Italien kommen oder statt seiner einen Legaten entsenden.[1])

Im Frühjahr 1262 war der Plan der staufisch-bayerischen Partei so weit gediehen, daß Werner von Eppstein, Erzbischof von Köln, vermuthlich im April, den Mitwählern Zeit und Ort bestimmt hatte, um über die Wahl eines neuen Königs zu verhandeln.[2]) Dabei scheint er

[1]) Schirrmacher, die letzten Hohenstaufen, S. 196. 225. Gebauer, Leben Richards 597: spe nos firmissima, de adventu nostro accelerando in Italiam, vel legati nostri, prehabito tamen prius principum Alamanie et aliorum subditorum nostrorum consilio, quos ipso adhuc presente non poteramus tam subito convocare. Das klingt, als wäre das Reich schon vacant gewesen, wie das der Pfalzgraf Ludwig im Mai 1267 urkundlich bezeugte. Böhmer, Wittelsb. Reg. S. 31.

[2]) Rayn, 1261, §. 5. Urban IV. an den König von Böhmen: qualiter venerabilis frater noster archiepiscopus Maguntinus tibi et aliis principibus regni Theutoniae, ad quos Romani regis in Imperatorem promovendi spectat electio, certum de novo diem et locum praefigere ac assignare curavit, quo personaliter conveniatis in unum de electione ac creatione futuri Regis ad invicem tractaturi. Also eine Vorversammlung. Das Schreiben ist vom 2. Juni. Vgl. Böhmer, Reg. Reichsſ., nr. 85.

auf die Zustimmung des am 8. Oct. 1261 erwählten Erzbischofs von Köln, Engelbert II. von Falkenburg und des vom Papst im August 1260 ernannten Erzbischofs von Trier, Heinrich II. von Vinstingen gerechnet zu haben.[1]) Ob die Markgrafen von Brandenburg und der Herzog von Sachsen geneigt waren von Alfons von Castilien abzulassen und die beabsichtigte Neuwahl zu unterstützen, wissen wir nicht.

In Alemannien war es ein offenes Geheimniß, daß der achtjährige Konradin, welcher, nun auch unter die Tutel des Bischofs Eberhard II. gestellt, zu Pfingsten dieses Jahres vom Herzogthum Schwaben Besitz ergriffen hatte, erwählt werden sollte.[2])

Gerüchte über diese Vorgänge waren bereits nach Rom gedrungen, zuverlässige Aufschlüsse über die drohende Gefahr verdankte Urban IV. der im Interesse der Kirche längst bewährten Wachsamkeit des Königs Ottokar von Böhmen.[3])

Auch Richard von England wurde rechtzeitig gewarnt.[4]) Während die an die drei geistlichen Wahlfürsten gerichteten Mahnschreiben Urban IV. bei Strafe der Excommunication zu keiner Zeit den Knaben Konrad zum römischen König zu erwählen, wol schon ihre Bestimmungsorte erreicht haben mochten, schickte sich Richard zu seiner dritten Abreise nach Deutschland an.[5])

[1]) Siehe S. 101.

[2]) Rayn. §. 5: et qualiter etiam in illis partibus (nämlich, Alemanniae, Urban spricht gleich darauf vom regnum Theutoniae) vulgaris rumor insonuit, quod nonnullorum ex praedictis principibus ad hoc tendit intentio, ut videlicet Conradus puer natus quondam Conradi filii quondam Frederici olim Romanorum imperatoris ad Romani culmen imperii sublimetur.

[3]) „quod regiae circumspectionis industria, de honore ipsius ecclesiae sollicita, pervigil et attenta etc.“ Schreiben Urbans an Ottokar, vom 3. Juni, Rayn. §. 5.

[4]) Rymer, 420: Richard an König Heinrich: serenitati vestrae duximus significandum, quod ita multiplicibus et urgentibus negotiis quae nobis propter festinum iter nostrum versus regnum nostrum Alemanniae, onerosa incumbunt, sumus graviter impediti; ac propter nuncios nobilium Alemanniae, de novo pro arduis negotiis, nos et ipsos tangentibus, supervenientes. Vom 11. Mai. Gebauer, 380.

[5]) Urban richtete sich direct nun an die 3 geistlichen Wahlfürsten und den König von Böhmen: praedictum archiepiscopum et alios ecclesiasticos principes coelectores, diesen wurde bei Strafe der Excommunication eingeschärft: statim sententiam — antiquam ad nominationem, vel electionem aliquam aliquo tempore proce-

Noch ehe einer der Wahlfürsten vor Richard erschienen war, hatte ihn Ottokar nach jahrelanger Weigerung eiligst als römischen König anerkannt, freilich für einen Preis, der Richard nur einige Worte kostete, Ottokar aber über Alles ging. In der ihm am 9. August 1262 zu Aachen ausgestellten Urkunde bezeugt Richard zwar, daß Ottokar nicht durch Geschenke gewonnen sei, sondern ihn aus freiwilligem Antriebe anerkannt habe, zum Dank aber für die bezeugte Devotion belehnte er ihn nicht nur mit dem Königreich Böhmen und der Markgrafschaft Mähren, sondern auch sammt seinen Erben mit dem Herzogthum Oesterreich und der Markgrafschaft Steier, die dem Reich heimgefallen seien. Durch diese Verleihung hatte Ottokar Ersatz gewonnen für den durch die Verstoßung seiner Gemahlin Margaretha erfolgten Verlust des Rechtstitels, welchen er bis dahin auf das Babenbergische Erbe geltend gemacht hatte,[1]) Richard aber konnte hoffen durch die Wachsamkeit und Macht des Böhmenkönigs alle weiteren ihm feindlichen Schritte der staufisch-wittelsbachischen Partei zu durchkreuzen.

Von den rheinischen Kurfürsten scheint allein Heinrich von Trier gewonnen worden zu sein: Richard nahm ihm am 21. August 1262 zu Andernach 2000 Mark von seiner schwer drückenden Schuld am päpstlichen Hofe ab.[2]) Anfang September finden wir Engelbert von Köln zu Boppard, erst im November und zwar im Elsaß den Erzbischof von Mainz an der Seite des Königs. Auch der Pfalzgraf hatte sich zu Boppard eingefunden,[3]) mit dem vielleicht eine Versöhnung zu Stande

datur reliquis suis coelectoribus innovari. Diese drei Schreiben waren bereits vor der am 3. Juni an Ottocar abgefaßten Antwort ergangen. Am 2. Juni verließ Richard London, um sich am dritten Tage danach einzuschiffen. Thomas Wikes, Böhmer, Font. II, 454. — Rayn. §. 5. 8. — Marini diplom. pontif. 57. — Act. Imp. 681. Urbans Schreiben an den Bischof Eberhard von Constanz: quin immo eius eleccionem, nominacionem, si de illa tractari contingerit, toto posse impedire procures. — Von der Ropp, Erzb. Werner, S. 27.

[1]) Gebauer, 424. — Böhmer, Reg. Otakars, S. 437. 438. — O. Lorenz, deut. Gesch. im 13. u. 14. Jhrh. Bd. I, S. 217, legt dagegen auf den Zusammenhang dieser Ereignisse kein großes Gewicht, während von der Ropp, S. 31, Anm. 3, gleichfalls die Ansicht Böhmers vertritt.

[2]) Böhmer, Reg. Richard, no. 75. — Bei der am 21. Juni 1264 zu Hemsbach zwischen dem Erzbischof von Mainz und dem Pfalzgrafen errichteten Landfrieden wird der Erzbischof von Trier ausgeschlossen. Mon. Wittelsb. 202. — Von der Ropp, S. 35.

[3]) Dieses Factum ist bei Lorenz, S. 218, übersehen. Von der Haltung Heinrichs von Niederbaiern hören wir nichts.

gekommen wäre, wenn Richard sein ihm bereits im Jahre 1257 geleistetes Gelübde erfüllt, und Konradin mit dem Herzogthum Schwaben belehnt hätte.[1])

In Folge der abermaligen, noch längeren Abwesenheit und langwierigen Gefangenschaft des römischen Königs,[2]) da das Reich so gut wie vacant war, hat unter günstigeren Auspicien als im Jahr 1262 die staufisch-wittelsbachische Partei neue Anstrengungen zur Erhebung Konradins gemacht, der in der Zeit der Abwesenheit Richards mit Einwilligung seines Oheims Ludwig mit der Machtvollkommenheit eines römischen Königs handelte.[3])

Der Fall Manfreds, die glänzenden Anerbietungen der Gibellinen, deren Häupter in Person oder durch Gesandtschaften zur Heerfahrt nach Italien drängten,[4]) machten eine baldige Entscheidung in Betreff der Reichsfrage wünschenswerth. Bereits Anfang Mai 1266 wußte Papst Clemens IV., daß man damit umging, Konradin König Richard entgegen zu setzen, und nun endlich sollte der seit neun Jahren zwischen den Gegenkönigen schwebende Streit entschieden werden; es erhielt der päpstliche Cardinallegat in England Ottobonus den Auftrag, den erwählten römischen König Richard vor den Papst zu citiren.[5]) Früher schon, wol kurz nach seiner am 9. September 1263 erfolgten Befreiung aus der Gefangenschaft hatte Richard Maßregeln getroffen, um den Anmaßungen Konradins Stillstand zu gebieten. König Ottokar, der nicht verfehlt hatte, dem Befreiten seine Glückwünsche darzubringen,

[1]) Am 20. Nov. hob Richard die Acht auf, welche Konrad über die reichsunmittelbaren Bürger von Zürich verhängt habe, „qui se ducem Sueviae nominat, ea non contentus iniuria". Daß Richard es bei dieser Erklärung bewenden ließ, und Konradin nicht förmlich unter Androhung der Reichsacht das Herzogthum absprach, ist ein Beweis seiner Machtlosigkeit, die ihn zur Rücksichtsnahme gegen seine Widersacher nöthigte. Gebauer, 387. Die Urk. ist ohne Zeugen; am 18. Nov. war Erzbischof Werner von Mainz Zeuge Richards, den er wol von dort nach Mainz begleitet haben wird, wo sich der König am 3. Dez. befand.

[2]) Der Aufenthalt Richards in England währte vom 10. Feb. 1263 bis zum 4. August 1268.

[3]) Vgl. Böhmer, Reg. Conradin nr. 21.

[4]) Schirrmacher, d. letzten Hohenst. S. 324. ff.

[5]) Rayn. §. 36: nam expedit modis omnibus imperii negotium terminari cum multi laborent Conradinum preficiendum eidem.

wurde die Beschützung der Reichsgüter auf der rechten Seite des Rheins übertragen, auch sollte er bei den Markgrafen Johann und Otto von Brandenburg und bei dem Erbherzog von Sachsen seinen Einfluß zu seiner Anerkennung geltend machen.

Für die linke Rheinseite war dem Erzbischof von Mainz ein gleicher Auftrag zu Theil geworden.[1])

Ottokar ließ keine Zeit verstreichen, diesem Gebot im eigenen Interesse gegen Konradin und die Herzöge von Bayern nachzukommen: er trat als Schutzherr der Bürger von Eger und Regensburg auf.[2])

Daß der Erzbischof von Mainz sich durch die ihm übertragene Würde habe gewinnen lassen, mit der staufischen Partei zu brechen, ist dagegen durchaus zu bezweifeln.[3])

Aus dem an die rheinischen Erzbischöfe am 18. September ergangenen päpstlichen Mahnschreiben erfahren wir, daß etliche von den Fürsten und Prälaten, denen das Recht, einen römischen König zu erwählen, zusteht, heimliche und öffentliche Berathungen über die Wahl Konradins abgehalten hatten. Clemens beraubt die weltlichen Fürsten, welche sich daran betheiligt haben, bis auf die vierte Generation des Wahlrechts; sind die Wähler Prälaten, so sollen sie ipso facto abgesetzt sein, ohne Aussicht auf Restitution.[4])

Man würde die Wirkung dieser Drohungen überschätzen, wollte man behaupten, ihnen sei es zuzuschreiben, daß die Wahl Konradins vor seinem Aufbruch nach Italien nicht zu Stande kam. Vermuthlich

[1]) Palacky über Formelbücher 263. — Emler, Reg. Boh. et Moraviae II, 195. Richard nennt den Böhmenkönig: vividum et excellens membrum imperii.

[2]) Emler, nr. 520. 524. — Monum. Wittelsb. S. 216.

[3]) Bei der Errichtung des Landfriedens erklärten der Erzbischof und der Pfalzgraf am 21. Juni 1264 zu Hemsbach: Ab obtinendum etiam iura nostra et honores utrinque in terminis memoratis iuvabimus nos invicem feliciter et amice, domino nostro rege Richardo et imperio dumtaxat exceptis. Mon. Wittelsb. S. 202. — Hätte der Erzbischof die ihm im Jahre 1266 angetragene Würde übernommen, so würde sich doch wol eine Spur seiner Thätigkeit entdecken lassen. — Vgl. von der Ropp, S. 41.

[4]) Bärwald, 201. Magn. Bull. Rom. 8, 765. — Sudendorf, Regist. 1, 111. — Schannat Vind. litter. 1, 207. — Böhmer, Reg. Clem. IV, 344: Porro non sine magno cordis amaritudine nuper accepimus, quod nonnulli hiis principibus et prelatis, ad quos ius pertinet eligendi Romanorum regem ad imp. postmodum promovendum, in eam devenerint audaciam, ut super electione Chunradini eiusdem ad imperium occultos audeant et apertos inire tractatus.

wollten die zur Wahl Entschlossenen erst die Entscheidung der Waffen abwarten, jedenfalls ließen sie sich nicht abschrecken. Konradin nahm urkundlich in Deutschland und in Italien Verpflichtungen auf sich, die er zu erfüllen gelobte, sobald er zu einem römischen König erwählt sein würde. Sein Oheim, der Pfalzgraf, belehnte sogar im Namen des Reichs, weil ihm bei erledigtem Thron nach dem Recht des ihm vom Reich überkommenen Ehrenamtes die Uebertragung sämmtlicher Lehen zustehe,[1]) zu Kadolsburg am 28. Mai 1267 die Gemahlin des Grafen Ludwig von Oettingen, Tochter des Burggrafen Friedrich von Nürnberg, für den Fall, daß dieser ohne männliche Erben sterben sollte, in Anerkennung seiner dem Reich geleisteten Dienste mit den Lehen, welche er vom Reich trage.[2])

Retardirend wirkte auf die von Bayern beförderte Wahl offenbar die von der Curie in Aussicht gestellte endliche Entscheidung des Kronstreites. Ein letzter und peremptorischer Termin war für Richard und Alfons auf den 26. März 1268 anberaumt; als aber zur Zeit, da Konradins Sache in Italien den besten Fortgang hatte, die Nachricht nach Deutschland kam, daß Clemens einen neuen peremptorischen Termin auf den 1. Juni 1269 gesetzt hatte,[3]) zeigten sich mehrere Kurfürsten, voll Unwillen über die Unentschiedenheit des Papstes, zur Neuwahl entschlossen. Der Wahltag wurde ausgeschrieben. Auch diesmal erging die Einladung an Ottokar, aber auch diesmal setzte er die Curie davon in Kenntniß mit der Betheuerung, daß er als ihr ergebener Sohn nichts gegen ihren Willen vorzunehmen gedenke.

Als Clemens dem König am 7. November antwortete, waren bereits zehn Tage seit Konradins Enthauptung verflossen.[4])

[1]) „vacante imperio Romano omnes feudorum collationes sive ordinationes iure dignitatis officii nostri quod ab imperio tenemus ad nos pertineant indifferenter," Böhmer, Wittelsb. Reg., S. 31. vgl. Ellenh. Chron. 122: Vacante autem regno predicto, Conradinus etc.

[2]) Schirrmacher, d. letzt. Hohenst. S. 328.

[3]) Böhmer, Reg. Clemens IV. no. 192. 197. — Busson, S. 56 flg.

[4]) Die einzige Nachricht über diese Vorgänge enthält das Schreiben Clemens IV. an Ottokar vom 7. Nov. 1268, Rayn. §. 43. 599: ex parte tua inter caetera retulerunt, quod nonnulli principes Alemanniae, ad qnos regis Romanorum in imperatorem postmodum promovendi spectat electio, per charissimos in Christo filios nostros, Alfonsum regem Castellae ac Legionis illustrem et Richardum in Romanorum regem electos; nec non Romanam ecclesiam, in eo quod alterutrius

illorum electionem confirmare, vel utramque si iustitia suadebit, infirmare distulit, sibi conquerentes illusum; die statuto ad electionem de tertio celebrandam, te ut eodem die cum ipsis ad id convenias citaverunt, variis nihilominus ad hoc suggestionibus inducentes. Hören wir für das Jahr 1262 nur von Vorversammlungen, so war es in diesem Jahr bereits zur Anberaumung eines Wahltages gekommen, und zwar konnte das geschehen sein, gleichviel ob nach den Wahlbestimmungen, an welche man sich bei der Wahl des Jahres 1257 gehalten, oder nach denen, die der Schwabenspiegel wiedergiebt, entweder durch den Erzbischof von Mainz oder den Pfalzgrafen. Da sich nun annehmen läßt, das die „nonnulli principes" von denen Clemens in obigem Schreiben spricht, dieselben gewesen sein werden, die er in seinem Warnungsschreiben vom 18. Sept. 1266 erwähnt, an letzterem Ort aber hinzufügt „ex hiis principibus et prelatis, ad quos ius pertinet eligendi Rom. regem", zu diesen Prälaten aber der Erzbischof Heinrich von Trier, da er im Jahr 1267 sich zu Viterbo dem päpstlichen Verhör unterwerfen mußte und am 19. Dez. suspendirt wurde, nicht gehört haben kann, so muß man folgern, daß die Erzbischöfe von Mainz und Köln, die sich am 22. Juli 1277 auf das Engste zu gemeinschaftlicher Handlungsweise verbündet hatten, die Neuwahl betrieben haben. Schwieriger ist die Frage zu beantworten, wer von den weltlichen Wahlfürsten zu den nonnullis zu rechnen ist. Wollte man darüber folgende Behauptung aus dem obigen Schreiben entscheiden lassen: „Haec si memorati principes, qui de tertia electione, ut supra exprimitur, satis inconsulte cogitare dicuntur, consultius attendissent, puderet eos super iura imperii eiusdem inter electos ipsos, quos constat eosdem principes elegisse, pendente iudicio", so bliebe nur der Pfalzgraf übrig, da Ottokar, der außer diesem von den Wählern des Jahres 1257 allein am Leben war, nicht in Betracht kommt. Ueber die Stellung nun, welche Brandenburg und Sachsen zur böhmischen oder wittelsbachischen Partei während der Wahlangelegenheit nahmen, dürfte die von Ottokar am 24. Juli 1266 zu Tust den Bürgern von Regensburg ausgestellte Urkunde einige Klarheit geben. Diesen wird Schutz gewährt gegen die Herzoge von Baiern und gegen Jedermann, ausgenommen Bela, König von Ungarn, Otto, Markgraf von Brandenburg, der Markgraf von Meißen, der Landgraf von Thüringen u. s. w., mithin war der Bund doch auch gerichtet gegen den nicht genannten Markgrafen Johann II. von Brandenburg, der seit dem 4. April 1266 regierte, wie gegen die beiden Herzöge von Sachsen, Johann und Albrecht. Wie Otto III. und Otto V. der Lange auf der Seite ihres Verwandten Ottokar standen, so wird wol auf die Parteistellung Johanns II. bestimmend eingewirkt haben das Verlöbniß seiner Nichte Sophie, der Tochter seiner Schwester Helene und des Markgrafen Dietrich von Landsberg mit Konradin (über dessen Verlobung oder Vermählung vgl. Wegele, Friedrich d. Freidige, S. 349). — Von nicht geringerer Wichtigkeit ist die Frage, ob die Kurfürsten zur Zeit, da der Wahltag ausgeschrieben wurde, noch an die Erhebung Konradins dachten: unzweifelhaft konnte es sich im Sommer 1268, da die günstigsten Nachrichten über den Fortgang seiner Sache nach Deutschland kamen, nur um seine Erhebung handeln, auf die er vor seinem Aufbruch und dann in Italien wiederholt hinwies (Schirrmacher, d. letzt. Hoh. 328. 546); sehr fraglich ist es aber, ob die Kurfürsten auf die Nachricht von Konradins Niederlage und Gefangennahme bei ihrem Vorsatz

beharrten. Mitte September mußte die Nachricht davon in Deutschland verbreitet, die Ausschreibung des Wahltages, von der Clemens kurz vor dem 7. November durch Ottokar Kenntniß erhalten hatte, etwa Mitte October erfolgt sein; wozu noch die Wahl Konradins, die dem Reich einen gefangenen König gab, seine Lage schwerlich besserte? Mit keinem Worte gedenkt Clemens in seinem Schreiben an Ottokar der Hinrichtung Konradins, aber er besorgt gleichwol die Wahl eines Dritten und ermahnt den König, der nie seine Stimme zu Konradins Erhebung gegeben haben würde, „ne se ab iis, qui tertium creari vellent, flecti pateretur". Am nächsten läge daran zu denken, daß die staufische Partei die Wahl des Pfalzgrafen beabsichtigte, der ja nach dem Tode König Richards auf der Wahlliste stand. Keinenfalls hat sie die Ansprüche des jungen Friedrich von Thüringen, Sohn Heinrichs des Erlauchten, Enkel Friedrich II. unterstützt, der die Titel Konradins annahm und im August 1269 den italienischen Gibellinen seine Ankunft anmeldete. Auffallen muß es, daß diese sich nicht an den Pfalzgrafen wandten, den doch Konradin zum Erben seiner sämmtlichen Besitzungen eingesetzt hatte. Vgl. Schirrmacher, d. letzt. Hohenst. S. 389.

Zehntes Capitel.

Die Wahl Rudolfs.

Der seit lange unentschiedene Prozeß zwischen den beiden Gegenkönigen wurde endlich durch den Tod Richards (am 2. April 1272) entschieden, ohne daß die Ansprüche Alphonsens dadurch gewonnen hätten. Während in dem früheren Kronstreit Otto IV. durch den Tod seines Gegners Philipp die verscherzte Gnade des Papstes völlig wiedergewann, wurde Alphons auf sein Gesuch um Salbung und Krönung von Gregor X. am 16. September abschlägig beschieden, da seine Ansprüche durchaus ungegründet wären, er auch den Kurfürsten nicht verbieten dürfe, einen andern zu wählen, wenn sie wollten.[1] Trotzdem sind sechs Monate nach der für die Wahl seit eingetretener Entledigung des Thrones gesetzten Jahresfrist verstrichen, ehe ein Nachfolger gewählt war, eine für dieses Interregnum noch zu knapp gemessene Zeitspanne, wenn man sich vergegenwärtigt, daß man in Deutschland die Vacanz des Reiches bis zum Tode Friedrich II. zurückführte.[2]

[1]) Rayn. §. 34: Ex quo etiam arguebatur, non posse, nec debere inhiberi eisdem (electoribus) quo minus huiusmodi sua possessione libere uterentur alium, si eis videretur expediens, eligendo. Ein in der That beachtenswerther Entscheid. So lange dem Papst sich Gelegenheit bot, den Streit zwischen den beiden Auslands- und Titular-Königen als höchster Richter zu entscheiden, sollten sich die Wähler nicht unterfangen, ihr Wahlrecht zu gebrauchen, als aber einer von ihnen gestorben war, erklärte der Papst, die Wahlfreiheit nicht hindern zu dürfen.

[2]) Der Erzbischof von Köln äußerte sich in dem Wahlbericht an Gregor X. (1273 Ende October): „vacante siquidem iam pridem imperio“, ein Cardinal beklagte in seinem Gratulationsschreiben an König Rudolph, daß die Welt gar zu lange des kaiserlichen Glanzes entbehrt habe (imperiali lumine orbati (orbis) diucius). Bärwald, S. 311. 335. — Ellenhardi chronicon (p. 122): Tunc vacavit regnum

Ellenhard giebt in seinen Aufzeichnungen als Grund für diese Verzögerung an, es hätte keiner der Fürsten Deutschlands die Krone annehmen wollen aus Furcht vor gewissen Edlen, welche die Sache des Imperiums gegen die Kirche begünstigten. Es habe dann, fährt er fort, Papst Gregor X., da inzwischen in ganz Deutschland die öffentliche Sicherheit durch Räubereien gefährdet worden sei, und verschiedene Edle sich wiederholt mit ihren Klagen über diese unseligen Zustände nach Rom gewandt hätten, den Fürsten Deutschlands, nämlich den Wahlfürsten, anbefohlen, sie sollten innerhalb der ihnen von ihm anberaumten Zeit nach ihrem alten und bewährten Brauch einen römischen König wählen, widrigenfalls er selbst mit Beirath der Cardinäle der Zerfahrenheit im Reich abhelfen werde.[1])

Die Schwierigkeiten, welche dem Zustandekommen einer Wahl entgegenstanden, erklären sich einmal durch die zwischen Ottokar und der wittelsbachisch-staufischen Partei bestehenden Gegensätze, sodann durch die zwischen dieser und der Curie in Folge der Hinrichtung Kronradins gesteigerten Spannung. Pfalzgraf Ludwig, welcher seiner Machtstellung nach sich nicht weniger Aussicht auf die Krone machen konnte, als sein Gegner Ottokar, war excommunicirt, über den Erzstuhl zu Trier die päpstliche Entscheidung noch zu erwarten; von den sieben Wahlstimmen fehlten somit zwei, an eine einheitliche Wahl, wie sie das Reich nicht länger entbehren konnte und der Papst wünschen mußte, war unter diesen Umständen nicht zu denken; erst wenn die Trierer Vacanz beseitigt und der Pfalzgraf absolvirt worden war, hatte Gregors kategorische Erklä-

Romanorum annis 23 usque ad tempora domini Ruodolfi, der „seine Regierungshandlungen an Kaiser Friedrich II. als letzten rechtmäßigen Vorgänger anknüpft" und damit die Pfaffenkönige aus der Reichsgeschichte strich; vgl. Böhmer, Reg. Rudolf, S. 54. — Chron. magni Presb. cont. p. 532 ad ann. 1272: regno et imperio Romano vacante amplius quam 21.

[1]) Ellenh. Chron. 122: Cum — nullus Alemanie principum propter metum aliquorum nobilium Alemanie sibi Romani regni regimen assumere vellet, qui partem imperatoris et suorum contra ecclesiam fovebant. — — inito consilio precebit principibus Alemanie, electoribus dumtaxat, ut de Romanorum rege, sicuti sua ab antiqua et approbata consuetudine intererat, providerent infra tempus eis ad hoc a domino papa Gregorio statutum, alias ipse de consensu cardinalium Romani imperii providere vellet desolationi. cf. Bärwald, de electione Rudolfi S. 4, n. 10, — Lorenz, österr. Gesch., S. 444. — Busson, S. 98. — Von der Ropp, S. 72, stellt sämmtliche Quellen zusammen, nach denen es unzweifelhaft ist, daß Gregor die Wahl anbefohlen hat.

rung an die Kurfürsten, die uns freilich nur durch Chronisten bezeugt ist, darum aber nicht weniger glaubhaft erscheint, einen Sinn.

Vom 16. September 1272 datirt das Schreiben an Alfons, worin sich Gregor entschlossen zeigt, die Wahlfreiheit der Churfürsten nicht zu zu stören: in Folge des am 21. September durch zwei Cardinäle gefällten Schiedsspruches hob er die Suspension Heinrichs von Vinstingen auf und übertrug ihm die Verwaltung des Erzstifts.[1]) Möglich und wahrscheinlich ist, daß sich Gregor um diese Zeit mit jener Aufforderung an die Churfürsten wandte, denn um Mitte Januar 1273 sind alle das Wahlrecht störende Differenzen, welche zwischen den rheinischen Wahlfürsten, den drei Erzbischöfen und dem noch excommunicirten Pfalzgrafen bestanden, so gut wie beseitigt.[2]) Am 6. Jannuar hatte Erzbischof Werner den Vergleich der Streitigkeiten zwischen dem Erzbischof Engelbert von Köln und dem Pfalzgrafen eingeleitet. Am 16. Jannuar sollte bei einer Zusammenkunft zu Rense der Zwist erledigt und „de statu imperii" Verhandlung gepflogen werden. Diese Zusammenkunft kam nicht zu Stande, es schlossen aber Tags darauf, am 17. Januar der Erzbischof Werner und der Pfalzgraf ein Schutzbündniß ab, in welches auch die Bischöfe von Worms und Speier aufgenommen wurden. Ein Schiedsgericht sollte über die noch zwischen dem Pfalzgrafen und den Erzbischöfen von Köln und Trier schwebenden Streitigkeiten entscheiden. Darauf hat dieser sich mit der Bitte nach Rom gewandt, ihn zu absolviren und Gregor derselben durch den am 5. Mai dem Erzbischof von Trier ertheilten Auftrag, entsprochen.[3])

Daß trotz der Vereinigung dieser vier Wahlfürsten noch kein einheitlicher Beschluß in Bezug auf den zu Wählenden bestand, vielmehr wie im Jahre 1257 die Gefahr einer Zwiekur drohte, ersieht man aus den Beschlüssen der Städte. Während für die Jahre, da die Wahl

[1]) Gesta Trev. ap. Hontheim I, 794. 796. — Martene Coll. IV, 324. — Von der Ropp, S. 61 ff.

[2]) Act. Pal. IV, 322. Loynstein. Das richtige Datum, 17. Jan. — nicht 15. — bei Kopp. I, 12. Monum. Wittelsb. 262—264. — Von der Ropp, S. 65 ff. Davon steht nichts in dem Vergleich vom 6. Januar, daß auch der Erzbischof von Trier zu Rense erscheinen sollte; erst im Februar erscheint er aus Rom zurück, Görz, Reg. 53.

[3]) Act. Pal. IV, 324: aus Orvieto: „presentibus post sex menses minime valituris. — Der Erzbischof absolvirte ihn am 13. Juli ap. Celle super Mosellam, Görz, Reg. d. Erzb. z. Trier, S. 52.

Konradins betrieben wurde, ihrerseits keine gemeinschaftlichen Maßnahmen getroffen wurden, verbündeten sich die Städte Mainz, Worms, Oppenheim, Frankfurt, Friedberg, Wetzlar am 5. Februar 1272 zu Mainz auf ewige Zeiten, wenn wie in gegenwärtiger Vacanz des Reiches die Wahlfürsten ihnen einen einmüthig gewählten König vorstellen, diesen in schuldigem Gehorsam anzuerkennen, wenn die Wahlfürsten aber in Zwietracht wählen und ihnen mehrere Könige vorstellen sollten, keinen derselben in ihre Städte aufnehmen noch unterstützen zu wollen.[1])

Von einer Mitwirkung oder Gegenwirkung Kursachsens und Kurbrandenburgs verlautet nichts,[2]) zuviel dagegen von Anerbietungen, welche die Kurfürsten, nicht lange nachdem die Nachricht von Richards Ableben nach Deutschland gekommen war, König Ottokar gemacht haben sollen.

Im August 1272, heißt es, sei der Erzbischof von Köln mit einer Anzahl Edler nach Prag gekommen, um im Namen der Kurfürsten König Ottokar um die Annahme der römischen Krone zu bitten. Nach einer Berathung mit den böhmischen Großen habe dieser gedankt. Die Gesandten seien reich beschenkt entlassen, gleichwol wiederholt Gesandtschaften in derselben Angelegenheit erschienen aber in gleicher Weise beschieden worden.

Mit guten Gründen hat man in neuerer Zeit dieses Factum, welches allein von den „Annales Otacariani"[3]) vertreten ist, angefochten, dasselbe entweder völlig und zwar einschließlich der Anwesenheit des Erzbischofs in Prag oder doch die Behauptung von dem Angebot der Krone verworfen.[4])

[1]) Böhmer, Cod. Monofr. I, 161. — Mon. Germ. IV, 382.

[2]) Da Friedrich von Thüringen, Sohn Heinrichs des Erlauchten, sich zum Erben und Vertreter der Ansprüche und Rechte Konradins gemacht, und noch im Herbst 1271 den Friedrich von Trifurt nach Oberitalien entsendet hatte, dem ein ansehnliches Reichsheer nachfolgen sollte, so sollte man glauben, es würde sich bei eingetretener Vacanz für seine Erhebung wenigstens Seitens der norddeutschen Fürsten irgend ein Interesse zu erkennen gegeben haben. Davon zeigt sich aber nicht die geringste Spur. Vgl. Schirrmacher, d. letzt. Hohenst., S. 390.

[3]) M. G. IX, 189. 190: Venerunt et pluries nuntii simillima deferentes, quos rex benigne suscipiens petitionibus ipsorum nullo modo acquievit, sed muneribus ornatos ad electores remisit, gratiarum actiones referens pro evocatione tantae dignitatis.

[4]) O. Lorenz, Deut. Gesch. I, 419 ff.

Möglich, weil mit dem vorhandenen Material nicht widerlegbar, daß der Erzbischof Engelbert sich nach Prag begab, um mit dem König über die Wahlangelegenheit in Berathung zu treten.[1]) Alles Uebrige ergiebt sich Angesichts der feindseligen Stellung der staufisch-welfischen Partei gegen Ottokar, als die handgreiflichste Fiction erhitzter tschechischer Phantasie. Im Namen des Pfalzgrafen, dessen Macht, wenn man auch auf ihn als den Excommunicirten hätte wagen wollen, keine Rücksicht zu nehmen, Vorsicht gebot, durfte Engelbert nicht sprechen, eben so wenig kann von Trier die Rede sein. Ferner: in der Zeit vom Mai bis August müßten unter den Kurfürsten die erforderlichen Verhandlungen stattgefunden haben, alle Differenzen beseitigt, einhellige Beschlüsse gefaßt worden sein, wozu, wie wir sahen, die Anfänge nicht viel vor Beginn des Jahres 1273 gemacht wurden. Auch läßt sich kaum bezweifeln, daß der Pfalzgraf und Erzbischof Werner von Mainz, seitdem sie sich in den Hauptpunkten verständigt hatten, nicht zugleich wenigstens Absprache gehalten hatten in Betreff derer, auf die bei der Wahl Betracht zu nehmen sei. Da zu diesen in erster Linie eben der Pfalzgraf gehörte, muß die Mittheilung von wiederholten Gesandtschaften der Kurfürsten mit gleich unterthänigen Bittgesuchen an den Böhmenkönig, sich des deutsch-römischen Königsthums zu erbarmen, der nationalen Befangenheit des tschechischen Fabulators zu Gute gehalten werden.

Sollte man doch glauben, daß den Kurfürsten auch nach empfangener Ablehnung — Ottokar sparte ja die Geschenke nicht — noch ein Rest von Zuneigung gegen Ottokar, den Truchseß des Reiches, geblieben sein sollte. Bald werden wir vergebens danach suchen.

Offenbar begehrte Otto die bisher feile Krone, die ihm dem reichsten Reichsfürsten wie eine reife Frucht zufallen sollte; der wachsame Zuträger hatte gerechten Anspruch auf die Unterstützung der Curie, auch ist seinem Ehrgeiz von einer Seite, vom Cardinal Simon von St. Martin zu einer Zeit, da es sich bei den Kurfürsten nur darum handelte, ob sein Gegner, der Pfalzgraf, der mächtigste Fürst nach ihm, oder einer der beiden untergeordneten Grafen, Sigfried von Anhalt oder

[1]) Von der Ropp, S. 60, macht auf die Anwesenheit des Erzbischofs von Mainz im August 1272 aufmerksam (Schöttgen und Kreyssig 1, 763), mit welchem etwa Engelbert eine die Wahl betreffende Besprechung abgehalten haben könnte. Uebrigens geben die Annal. Otocar. das Jahr 1271.

Rudolf von Habsburg, gewählt werden sollten,[1]) durch den Ausdruck des lebhaftesten Wunsches, ihn bald im Besitz der Reichskrone zu sehen, geschmeichelt worden,[2]) aber einmal war das keineswegs die ungetheilte Stimmung im Cardinalcollegium — vertrat doch der Cardinal Ottobonus die Ansprüche des Königs von Frankreich[3]) und hat doch selbst Cardinal Simon trotz seines Glückwunsches denselben Vorschub gegeben — sodann aber hat Gregor, so weit wir sehen, so wenig zu Gunsten der Candidatur Ottokars einen Druck auf die Kurfürsten ausgeübt, wozu er ja, wenn es mit der Behauptung des tschechischen Berichterstatters von ihrer Geneigtheit für jenen seine Richtigkeit gehabt hätte, doppelt aufgefordert war, daß er vielmehr von einer Verwendung für den alten Schutzbefohlenen in Kurzem absah, als dieser sich von den Kurfürsten in der Ausübung seines Wahlrechtes innerhalb des Kreises der sieben Bevorzugten beeinträchtigt sah.

Nach dem 13. Juli, da der Pfalzgraf zu Celle an der Mosel vom Erzbischof von Trier absolvirt worden war, nahmen die Verhandlungen über die Wahl unter den vier Wahlfürsten schnelleren Fortgang. Am 11. September war insofern ein Abschluß gewonnen, als zu Boppard die drei Erzbischöfe und der Pfalzgraf sich gelobten, daß, wenn drei von ihnen über einen römischen König einig würden, der vierte beistimmen sollte.[4]) Dieser Majorität mußten nach den Wahlbestimmungen die drei übrigen Wahlfürsten folgen, hätten jene vier acht nicht sieben Fürsten für wahlberechtigt gehalten, so würde ihr mit Mühe zu Stande gebrachter Beschluß keinen Sinn haben.

Am 1. September handelte es sich bei dem zwischen Werner und dem Pfalzgrafen zu Mainz getroffenen Abkommen noch um drei Candidaten. Der Erzbischof gelobte eidlich, daß, wenn er in der Person Ludwigs nicht übereinzukommen vermöge, wofür er jedoch mit allem

[1]) Mon. Wittelsb. S. 267. Uebereinkommen des Erzb. von Mainz mit dem Herzog Ludwig, Mainz 1273, Sept. 1.

[2]) Dolliner, Cod. ep. 10. — Vgl. O. Lorenz, S. 420, Anm.

[3]) Vgl. Kopp, Gesch. d. eidgen. Bündn. I, S. 10. — Von der Ropp, Erzb. Werner, S. 70.

[4]) Böhmer, Reg. Reichss. nr. 109. — Mon. Wittelsb. S. 268. Der Stimme des Erzbischofs von Trier war man übrigens noch nicht völlig gewiß, „moguntinus archiepiscopus pro domino treverense promisit, quod in societate predicte unionis debeat remanere, quod si facere recusaverit, nos cum predictis duobus etc.

Fleiß zu wirken verpflichtet sei, er zugleich mit dem Pfalzgrafen auf Sigfried, Grafen von Anhalt, oder auf Rudolf, Grafen von Habsburg sich zu vereinbaren gehalten sein sollte, doch daß er zuvörderst den Pfalzgrafen und den Grafen Rudolf sühne, und jede Zwietracht, die etwa zwischen ihnen bestehe, beseitige.[1])

In der Zeit von 28 Tagen waren nicht allein die beiden Candidaturen des Pfalzgrafen, dessen Macht seinen Mitwählern immerhin bedenklich erscheinen mochte, und des Grafen Sigfried von Anhalt, den man mit Rücksicht auf die beiden sächsischen Kurstimmen auf die Wahlliste gebracht hatte,[2]) beseitigt, es hatten sich nicht allein jene vier verständigt, den unbemittelten Grafen Rudolf von Habsburg als die geeignetste Persönlichkeit mit der höchsten Krone zu zieren, es waren auch gewonnen worden Herzog Johann von Sachsen, in Kurzem der Schwager des Pfalzgrafen, da beide des zu Erwählenden Schwiegersöhne werden sollten, und Johann, Markgraf von Brandenburg, das Haupt der Askanier.

Diese fünf Fürsten, welche unzweifelhaft persönlich zu Frankfurt erschienen waren,[3]) compromittirten auf den Pfalzgrafen, um in seinem und ihrem Namen die Wahl Rudolf's zu verkünden. Wer vertrat die erforderliche siebente Stimme?

Der erste Wahlbericht war für Gregor X. bestimmt. Diesem meldete Rudolf kurz nach seiner Erhöhung: „Romano iam pridem vacante imperio, principes electores, quibus in Romani electione regis ius competit ad antiquo, die locoque prefixis ab omnibus, convenientes in unum, post multos et varios de futuri regis electione tractatus, tandem sub deliberationis prolixe consilio, quam negotii qualitas exigebat, licet poterant in nonnullos alios, longe clariorum virtutum titulis insignitos, longeque maioris meriti claritate conspicuos consensisse, nos tamen, ad tam honora-

[1]) Mon. Wittelsb. 267, vgl. Kopp I, S. 19.

[2]) Von der Ropp, S. 74.

[3]) Johann Herzog von Sachsen und Johann Markgraf von Brandenburg werden urkundlich zwar erst bei der Krönung als gegenwärtig genannt; nach dem Chron. Samp. z. J. 1273 waren sie aber zu Frankfurt, und aus dem Wahlbericht des Erzbischofs von Köln an den Papst (Bärwald, 311) muß man dasselbe schließen: apud talem locum — convenientes — omnes et singuli oculos iniecimus. Vgl. Böhmer, Reg. Rudolf, S. 52.

bilis oneris et onerosi honoris fastigium, nullo prorsus ambitu, teste conscientia, aspirantes, ad imperii regimen erexerunt, acceptione nostra nihilominus importuna instantia postulata etc.[1])

Mit unwesentlichen Unterschieden in der Form aber nicht in der Sache wurden diese Wahlvorgänge noch einmal von dem Erzbischof von Köln in seinem wol kurz nach der Krönung Rudolf's an Gregor gerichteten Bittschreiben um Berufung des Königs zur Kaiserkrone vorgetragen: „Vacante siquidem iam pridem imperio, ne sic diucius aberraremus acephali, apud talem locum, die ad hoc ab omnibus indicta et acceptata concorditer, ad providendum eidem imperio convenientes in unum, tandem post aliquantulum de futuri regis substitutione tractatum, in inclytum Virum Dominum Rudolphum, de loco tali oriundum, invocata primitus Spiritus Sancti gratia, cum solennitatibus debitis et consuetis, servato in omnibus modo et ordine congruo, tanquam in magis utilem ad id, et magis idoneum, quem cognovimus, habito ad Deum precipue et ad Reipublicae causam respectu potissime de communi consensu, omnes et singuli oculos nostros iniecimus, eum in regem Romanorum, Imperatorem futurum, una voce votoque unanimi autore altissimo eligentes.[2])

Auf Grund dieser beiden, aus der königlichen Kanzlei hervorgegangenen Berichte konnte Gregor kaum darüber im Zweifel sein, daß Rudolf von sämmtlichen, nämlich den sieben zur Wahl berechtigten Fürsten erwählt worden sei.

In Kurzem wird die Berichtigung dieses Irrthums nachgefolgt sein. Von denselben Fürsten, welche Rudolf erhoben, war König Ottokar im Jahre 1262, da es sich um die Erhebung Konradins handelte, eingeladen worden. Seine Denunciation bei der Curie blieb nicht ohne Wirkung. Papst Urban belobte seine wachsame Sorge um die Ehre der Kirche, er ermahnte ihn „wenn es sich ereignen sollte, daß er sich zu irgend

[1]) Mon. Germ. IV, 383.

[2]) Mon. Germ. IV, 393. — Bärwald, 311. — Rudolfs Schreiben an die Cardinäle vom 22. Dez. 1273: principes in Romani electione regis ad quos de iure et approbata consuetudine ius eligendi ab antiquo pertinet, per multa tempora desides et discordes, non multis diebus elapsis die locoque prefixis ab omnibus qui debuerunt potuerunt et voluerunt interesse convenientes in unum — in nos — oculos suos concorditer direxerunt.

welcher Zeit an der Wahl eines römischen Königs betheiligte,"[1]) sich von der Wahl Konradins fern zu halten. Da Papst Urban so gut wie der ihm zur Seite stehende Cardinal Heinrich de Segusio wissen konnte, daß es eine Partei im Reich gab, welche den Böhmenkönig nicht für den berechtigten siebenten Wahlfürsten hielt, liegt die Vermuthung nicht fern, er habe besorgt, die derzeitigen Wahlfürsten möchten diese Ueberzeugung gegen ihren Widersacher zur Geltung bringen. Nun haben zwar eben jene Fürsten auch im Jahre 1268 Ottokar zur Wahl einladen lassen, womit aber noch keineswegs bewiesen ist, daß sie ihn darum als den Vertreter der siebenten Kurstimme ansahen. Da man noch daran festhielt, zu den Wahlverhandlungen außer den sieben so viel von den andern Fürsten zu laden, als man haben konnte,[2]) verstand es sich von selbst, daß man den mächtigsten nicht dabei überging; es sprechen Gründe dafür, daß bereits bei den früheren Einladungen nicht sämmtliche sechs Wähler Ottokar als ihren Collegen ansahen,[3]) daß sie sämmtlich ihn als solchen bei der Wahl Rudolfs nicht gelten ließen, steht unwiderleglich fest.

Die Gesandten Ottokars wurden wie die des Herzogs von Baiern und anderer Fürsten zwar zugelassen, die Ausübung des Wahlrechts hat man jenen aber vorenthalten. Nachdem die sechs Fürsten ihre Stimmen auf Rudolf vereinigt hatten, erhoben sie Einspruch und appellirten feierlich an die Entscheidung des Papstes, welchem Ottokar nach erfolgter Krönung beschwerdeführend schrieb:

Cum principes Alemannie, quibus potestas est Caesares eligendi, qui livoris veneno nolumus plura dicere, nec more Regio detractio locum habet, — concorditer in quendam Comitem minus ydoneum, solemnibus nostris nunciisq uos Wrancenvurt, ubi celebrari debebat electio, nostros procuratores miseramus, contradicentibus et reclamantibus, evidenter vota sua direxerunt, et eundem in gravamen Imperii nostrumque preiudicium, postquam solemniter apellavimus ad Sedem apostolicam, sacri dyadematis

[1]) Rayn, 1262, §. 5: „ut si ullo umquam electioni faciende de rege Rom. te interesse contigerit."

[2]) Schwabenspiegel, Landr. 130: Sie sullen dar gebieten zuo dem gespraeche ir gesellen, die mit in da weln sullen; darnah den andren fursten, als vil si der gehaben mugen.

[3]) Vgl. S. 120 flg.

insigniverunt maiestate, ad Vos velut inexhaustum scaturientis iusticiae fontem et interminabile pietatis asilum una cum imperio recurrimus, irrationabiliter pregravati, Sanctitatem Vestram suppliciter exorantes, quatenus Nos non permittatis in iure nostro, quod prefati principes manifestis deprimere conantur iniuriis et infestis, aliquatenus conculcari etc.[1])

In welcher Weise hatte auf Grund dieser Beschwerde Papst Gregor die beiden vorausgegangenen offiziellen Wahlberichte zu berichtigen? Ottokar bezeugt, daß Rudolf von denjenigen Fürsten Deutschlands, die zur Wahl ermächtigt waren, concorditer erwählt worden sei; wäre die von ihm beanspruchte siebente Stimme anerkannt worden, so hätte er sich nach den Wahlbestimmungen[2]) einfach der Majorität fügen müssen: der Einspruch seiner Procuratoren war ungesetzlich. Selbst die Abgabe eines dissentirenden Votum stand ihm nicht einmal, wie man gemeint hat, frei.[3]) Eine Appellatian an den Papst hätte gar keinen Sinn gehabt, dieser würde ihn nach den der Curie vorgelegten Wahl-Statuten einfach haben zurecht weisen müssen.[4]) Vielmehr focht Ottokar die Wahl an, weil ihm und damit dem Reich eine Rechtskränkung widerfahren war, welche nur darin bestehen konnte, daß man ihn von der Wahl ausgeschlossen hatte.

Und diese Thatsache bezeugte wiederholt der Papst. Als Alphons abermals die Kaiserkrone nachgesucht hatte, mußte ihm der päpstliche Legat, laut Instruction vom 11. Juni 1274 eröffnen, Recht und Thatsache stünden der Gewährung solchen Gesuches entgegen, zumal ein Anderer nach dem bisher beobachteten Reichs-Herkommen zu Aachen die Königskrone empfangen habe und das Reich durch die Stimme aller zur Wahl Berechtigten mit Ausnahme eines einzigen und der übrigen Fürsten und Magnaten in Frieden besitze.[5])

[1]) Dolliner, cod. ep. p. 16, nr. VII. — Chmel. Habsb. Excurse, Wiener Sitzgsb. 1851, VII. Band, S. 105.

[2]) Schwabenspiegel: und also sol jedin minner volge der merren volgen; daz ist an aller kur reht.

[3]) Bärwald, Ueber die Echtheit, S. 61.

[4]) Bulle Urban IV., 1263, Aug. 31.: Quo facto cuilibet via praecluditur contra electionem vel electum, iam regem Romanorum effectum, dicendi aliquid vel etiam opponendi.

[5]) 1274, Lyon. Rayn, §. 45: cum favore omnium vocem in electione Imperatoris habentium, uno dumtaxat excepto, caeterorumque regni eiusdem prin-

Ist nun die Wahl Rudolfs nur durch jene sechs Fürsten zu Stande gekommen, wie man aus dem päpstlichen Schreiben aber auch aus der Klageschrift Ottokars schließen darf, denn von einem siebenten Wähler, der gegen ihn bevorzugt worden wäre, enthält es kein Wort, — oder ist ein siebenter Fürst als der Berechtigtere zur Wahl zugelassen worden, so daß die seit dem Jahre 1257 zur Norm erhobene Gewohnheit, daß das Wahlcollegium aus sieben Wählern bestehe, von ihnen bestätigt worden wäre?

Zur Wahl in Frankfurt waren auch Prokuratoren Herzog Heinrichs von Niederbaiern erschienen, nämlich Heinrich Stero, der Propst von Oettingen und F. Rektor der Kirche zu Landeshut; sie entschuldigten die Abwesenheit ihres Herrn und compromittirten laut dessen Mandat gleichfalls auf den Pfalzgrafen, der dann auch im Namen seines Bruders Rudolf erwählte. Daß dessen Stimme aber nicht **nur** den Werth der andern außerhalb des Kreises der vorzugsweise berechtigten Wähler[1]) hatte, sondern als siebente von diesen angesehen wurde, spricht auf das unzweideutigste die viel besprochene, auf dem Hoftage zu Augsburg am 15. August 1275 bei Gelegenheit des über das Wahlrecht zwischen den

cipum, magnatum et aliorum. Ueber das Datum vgl. Kopp a. a. O., 83. — Busson, die Doppelwahl, S. 103. Anm. 3. — Von den Quellen, welche O. Lorenz, Die siebente Kurstimme, S. 203 ff., angeführt und nach ihren unterschiedlichen Berichten und Parteistandpunkten gruppirt und besprochen hat, spricht ausdrücklich nur Albertus Argentinensis von der Ausschließung Ottokars, ad ann. 1273: Congregatis autem Principibus electionibus in Frankfurt, **rege Bohemiae dempto**, et inter se de periculo diutinae vacationis Imperii, et de perditione iuris principum invicem conquerentibus, ac de persona eligenda, quae Imperio expediret tractantibus. Die den hervorgehobenen Worten von Lorenz (S. 205, Anm. 3) gegebene Deutung kann ich mir nicht aneignen, wäre sie richtig, so würde der Annalist doch wol, da er sämmtliche Wähler nennt, auch Ottokars und des Grundes, warum er nicht mitwählte, gedacht haben. — Die baierisch gefärbten Quellen „nehmen auf den König von Böhmen gar keine Rücksicht, ebenso, als hätte er nicht zur Wahl gehört," Lorenz, S. 205.

[1]) Ich bemerke, daß ich diesen Ausdruck nicht etwa auf Grund von Quellenangaben gebrauche; es ist gewiß beachtenswerth, daß der von Innocenz III. gebrauchte Ausdruck „ad quos **principaliter** spectat imperatoris electio" sich, so weit ich sehe, wenigstens in dem päpstlichen Schreiben nicht wieder findet: sehr erklärlich, wenn sich bald danach das Kurcollegium ausbildete und die Wahlausübung der übrigen Berufenen mehr und mehr bedeutungslose Form wurde. Nur im Jahre 1263 bedienen sich die Vertreter Richards bei der Curie des Ausdrucks „specialiter" und „ab iis, in quos totaliter ius eligendi residerat", Rayn. 1233, §. 51. 56.

genannten Prokuratoren und den gleichfalls anwesenden Bevollmächtigten König Ottokars ausgebrochenen Streites von König Rudolf ausgestellte Urkunde, wodurch er die in derselben in Betreff des Wahlvorganges vom Pfalzgrafen bekundeten Thatsachen vor den anwesenden Fürsten, Prälaten und Baronen mit lauter Stimme als wahr anerkannte.[1])

Aecht wie diese Urkunde,[2]) ist auch ihr Inhalt, denn wollte man selbst die Behauptungen des Pfalzgrafen anzweifeln, der dabei von keinem seiner Mitwahlfürsten unterstützt wurde, so bürgen doch für die Richtigkeit seiner Aussagen die Zeugen, und unter ihnen besonders Friedrich, Burggraf von Nürnberg, welcher an den Wahlverhandlungen den regsten Antheil genommen hatten.

Einstweilen sehen wir von der Beantwortung der Frage ab, ob durch diese Beurkundung der Streit zwischen dem König und Herzog endgültig entschieden wurde, näher liegt uns die Untersuchung über die Berechtigung der Ansprüche des Herzogs und die Gründe, welche die Kurfürsten vermocht hatten, ihn als den siebenten Wähler zuzulassen.

Wenn bei der Theilung der Erbländer Ottos des Erlauchten am 28. März 1255 Ludwig darin willigte, daß der größere nnd fruchtbarere Theil des Herzogthums an seinen jüngeren Bruder Heinrich fiel,[3]) so erklärt sich dieses Zugeständniß doch nur unter der Voraussetzung, daß jener die Rheinpfalz ausschließlich behielt. Dieser Auseinandersetzung entsprach es, daß, während sie sich vor der Theilung palatini comites Rheni, duces Bavarie nannten,[4]) sich Ludwig in den ersten Zeiten Pfalzgraf und Herzog von Baiern, Heinrich sich nur Herzog von Baiern nannte und nennen ließ.[5]) Für den Fall ihrer Betheiligung an der Königswahl haben die Brüder schwerlich Bestimmungen getroffen. Als

[1]) Mon. Wittelsb. S. 278.

[2]) Bärwald, Ueber die Echtheit, Sitzungsber. der Wiener Akad. XXI.

[3]) Lorenz I, 163. — Böhmer, Wittelsb. Reg. S. 26. Die gegen die Theilungen gerichtete Bestimmung des Schwabenspiegels kann nicht angeführt werden, da er später abgefaßt ist. — Frid. I. const. pac. a. 1168. M. G. IV, 113: Preterea ducatus, marchia, comitatus de cetero non dividantur.

[4]) Mon. Wittelsb. S. 118. 128. 132. 134. In der kurz nach dem Theilungsvertrag am 20. April 1255 zu Wasserburg von Konradin oder besser von seinen beiden Oheimen für ihn ausgestellten Urkunde werden diese nur duces Bavarie genannt. Acta Imp. 678.

[5]) Mon. Wittelsb. S. 136. 140. 152.

es zwei Jahre darauf zur Wahl kam, hat, wie die Urkunde vom 15. Mai 1275 lehrt, Ludwig außer der vollen Stimme als Pfalzgraf, für seinen baierischen Antheil noch eine halbe Stimme geführt

Gerade diese Wahl mit dem für Heinrich hervorgetretenen Mißverhältniß scheint ein Hauptanlaß ihrer andauernden Zerwürfnisse gewesen zu sein. Daß Heinrich, der sich seit Anfang des Jahres 1258 gleichfalls Pfalzgraf nannte, wirklich inzwischen Ansprüche auf das rheinische Land erhoben hatte, zeigt die in Anlaß ihres ersten über die bisherigen Irrungen getroffenen Vergleiches am 24. Januar 1262 zu Freising ausgestellte Urkunde, wodurch Heinrich seinem Bruder den ausschließlichen Besitz der Pfalzgrafschaft zuerkannte.[1]) Dagegen kam es zu keiner Einigung über die Fürstenämter; Heinrich sah sich als Besitzer des größeren Theiles von Baiern offenbar dadurch beeinträchtigt, daß sein Bruder zu der vollen Stimme für die Pfalz noch eine halbe für Baiern vertrat; daß er die ganze Stimme für das Herzogthum beanspruchte, wird sich in der Folge deutlich genug ergeben. Da man zu keiner Einigung hierüber kam, führten sie seit dem 24. Januar 1262, sicherlich auf Grund beiderseitigen Einverständnisses,[2]) die Titel von Baiern und von der Pfalz gemeinschaftlich. Bereits ist hervorgehoben, in welchem engen Zusammenhang sowol der erwähnte Ausgleichungsversuch als der vom 5. März 1265, bei welchem es sich nur um streitige Ansprüche auf bairische Besitzungen handelte, mit den Versuchen steht, welche die schwäbisch-wittelsbachische Partei zur Erhebung Konradins anstrengte.[3]) Da auf die Unterstützung Ottokars dabei nicht zu rechnen war, er vielmehr Alles aufbot, die Pläne seiner Gegner zu vereiteln, kann es nicht auffallen, wenn bei diesen der Gedanke aufkam, ihn, so unsicher wie es mit seinem Anspruch auf die siebente Kurstimme stand,[4]) auszuschließen

[1]) Sane terra fratris nostri aput Renum, cum hominibus maioribus et minoribus et omnibus aliis attinentiis suis, siue in sua seu aliorum hoc tempore potentia teneatur, de bona voluntate nostra et sine impedimento quolibet remanebit in posterum iuri suo. Mon. Wittelsb. p. 183.

[2]) Wie würde sonst Heinrich eben in dieser Vergleichsurkunde beide Titel haben führen können. Konradin legt beiden dieselben Titel bei, Augsburg 1266, Oct. 24. — Am 28. Sept. 1269, da beide Brüder zu Aufhausen die Güter Konradins theilen, nennen sie sich comites palatini Reni, duces Bawarie, Mon. Wittelsb. 234 und so fort.

[3]) Schirrmacher, d. letzt. Hohenst. S. 327 flg.

[4]) Die Annal. Placent. Gibel 549 sind nicht schlecht unterrichtet, wenn sie bei

und diese auf das Herzogthum Baiern zu übertragen. Erst bei der Wahl Rudolfs, aus deren Vorverhandlungen sich erkennen läßt, daß man die Vertretung der siebenten Stimme nicht ausschloß,[1]) kam dieser Entschluß zur Ausführung, doch so daß Herzog Heinrich nur eine halbe Stimme ratione ducatus vertrat.

Daß aber der Böhmenkönig bereits zur Zeit der beabsichtigten Wahlen Konradins, jedenfalls bei der im Jahre 1266 betriebenen, von seinen Gegnern in Süddeutschland für nicht berechtigt angesehen wurde, beweisen die durch Rockinger bekannt gewordenen Bestimmungen aus einer Handschrift des Schwabenspiegels,[2]) welche vielleicht schon im Jahre 1264 vorhanden war und als vierten weltlichen[3]) Kurfürsten den Herzog in Baiern nennt, des Reiches Schenken, während der Spiegel der deutschen Leute, der nicht lange vor aber auch nicht lange nach dem Jahre 1260 entstanden ist, im Lehnrecht den König von Böhmen, sofern er ein deutscher Mann ist, als siebenten Wähler zuläßt.

Also fast ein Decennium vor Rudolfs Wahl galt es dem Verfasser des süddeutschen Rechtsbuches, der sich ausdrücklich auf die Quellen des geschriebenen Rechts, im Einzelnen auch auf das Gewohnheitsrecht stützt, die Predigten des dem baierischen Hofe nahe stehenden Berthold von Regensburg benutzte und dem zu Augsburg lebenden Geistlichen David nahe stand,[4]) für ausgemacht, daß der Herzog von Baiern Wahlfürst

dem Bericht über die Wahl Rudolfs sagen: dux Bayverie, qui habet unam vocem et dimidiam, rex Boemie mediam vocem, „eine vermittelnde Stimme"; die andere halbe Stimme für Baiern wird nicht erwähnt. Vgl. O. Lorenz, deut. Gesch. I, 428, Anm.

[1]) Es geht das hervor aus dem Bestreben der rheinischen Kurfürsten, sich die Majorität von 4 Stimmen zu sichern.

[2]) Sitzungsbr. d. hist. Classe d. Münchener Akad. der Wiss. 1867, S. 408 ff.

[3]) Rockinger, a. a. O., 434. 446. — Waitz, Die Reichstage, S. 211.

[4]) In Betreff der Abfassungszeit des Schwabenspiegels dürfte Folgendes zu beachten sein. Während der Spiegel der deutschen Leute entsprechend dem Sachsenspiegel noch keine Definition davon giebt, wer ein deutscher Mann ist, im Lehnrecht (Ficker, S. 148) nur sagt: „Swenn aber die taeutzhen einen chunich chiesent" und dem Böhmenkönig darum noch nicht das Wahlrecht absolut abspricht, sondern den Fall setzt, daß er ein deutscher Mann sein kann „ob er ist ein taeutzher man", hält es der Schwabenspiegel für geboten, eine Definition zu geben: „Dise vier soln tvsche man sin von vater vnd von mvter, oder von ir eintwedern". Ich denke, man wird mir beistimmen, wenn ich den zweiten Theil des Satzes nur auf den Böhmenkönig beziehe, also auf Ottokar, der, Sohn einer deutschen Mutter, 1257

und Schenke des Reichs sei. Würde solche Behauptung von Baiern aus unter den Augen des Herzogs in die Welt gesetzt worden sein, wenn der baierische Hof dazu nicht den Anstoß gegeben hätte?

Im Besitz von zwei Kurstimmen würde das Wittelsbachische Haus, zumal bei der einflußreichen Stellung des Pfalzgrafen, auf die Reichsangelegenheiten den hervorragendsten Einfluß gewonnen haben. Seit dem Tode Konradins kam hinzu, daß es sich im Besitz der Staufischen Erbgüter befand. Konnten aber die übrigen Kurfürsten sich der Vollendung des Uebergewichts, zu welchem der Pfalzgraf gelangt war, beugen wollen? Die von Böhmen her drohende Gefahr machte sie Alle zu natürlichen Verbündeten, aber die Majorität der Stimmen gewann Ludwig darum nicht. Sie einigten sich schließlich Alle zur Erhebung des machtlosen Grafen von Habsburg.

Auch darin einigten sich die Kurfürsten, daß sie den Pfalzgrafen und seinen Bruder Heinrich als Vertreter der baierischen, siebenten Stimme zuließen; weit entfernt aber, daß Letzterer, da er doch gleichfalls für Rudolf hatte stimmen lassen, sich dem neuen Regiment anschloß, ging er vielmehr ein enges Bündniß mit dem ein, der im Anspruch auf die Kur sein Rivale war. Durch seine Bevollmächtigten, den Bischof Leo von Regensburg und den von Siegenhoven wurde zwischen ihm und König Ottokar ein Friede abgeschlossen, wonach dieser auf die Grafschaften Bogen und Deckendorf, auf die Burgen Scharding, Floß und Parkstein, der Herzog dagegen auf Eger, Schuttenhofen, Gräfenstein, Ehrensbrunn und die Burg Ried nebst Zugehör in Oesterreich verzichtete. Eingeschlossen sind in diesen Frieden der Erzbischof von Salzburg und die Bischöfe von Bamberg, Regensburg, Passau, Freising und Brixen, deren künftige Zwiste mit dem Herzog durch den König geschlichtet werden sollen. Beide Fürsten, berichtet Heinrich Stero, gelobten sich gegenseitige Hülfe gegen Jedermann.[1])

faktisch Wähler war. Wäre nun der Schwabenspiegel kurz nach dem Jahre 1264 entstanden, und wollte man die von Rabinger besprochene Handschrift als die älteste ansehen, so würde jene Definition, da als der vierte weltliche Kurfürst der Herzog von Baiern genannt wird, ganz unmotivirt sein. Vgl. Laband, Beiträge z. Kunde des Schwabenspiegels S. 25.

[1]) Palacky, Gesch. v. Böh. II, 228. — Böhmer, Wittelsb. Reg. S. 81. — Herm. Altah. ad ann. 1273, p. 408: Eodem anno rex Boemie Otakerus et Heinricus dux ad plenam concordiam redierunt . . Ipsi etiam contra omnem

Bei der ernsten Gefahr, welche Ottokar drohte, gewährte ihm, wie ersichtlich, die Verbindung mit dem Herzog so große Vortheile, daß für ihn die Differenz wegen des Wahlrechts zunächst nicht in Betracht kommen konnte. Entschloß sich das Reich zu einem Angriff, so hatte der Herzog ihn in erster Linie auf sich zu nehmen. Welchen Werth konnte demnach das eingegangene Bündniß für diesen haben, daß er dadurch oder durch die Uebernahme der Friedensvermittelung zwischen den Königen Rudolf und Ottokar sich die Zugeständnisse seiner Forderungen zu erzwingen hoffen konnte?

Unter diesen Umständen mehrten sich die offenen Feindseligkeiten zwischen den beiden Brüdern, aber so wenig war doch Ottokar seines Verbündeten gewiß, daß es der Vermittlung der schwäbischen Edlen des Grafen Friedrich von Truhendingen, Gotfrieds von Brauneck und Volkmars von Chemnaten gelang, zu Regensburg am 13. Mai 1174 zwar keinen definitiven Friedensvertrag, aber doch einen Vergleich über gewisse Irrungen zu Stande zu bringen. Der Differenzen über die Fürstenämter ist darin garnicht gedacht.[1])

Die Neigung des Herzogs zu solcher Annäherung erklärt sich leicht, da erstens auf die Unterstützung des Erzbischofs von Salzburg und der Bischöfe von Passau und Regensburg nicht zu rechnen war. Sie hatten ihre Regalien bereits empfangen, als dieser sie zu Hagenau, wo er am 1. März 1274 dem Herzog Ludwig die ihm von Konradin gemachte Schenkung aller seiner Erbgüter bestätigte,[2]) am 4. August beauftragte „cum pro reformacione Romani imperii tractatus varii et diversi cum diverse condicionis hominibus necessario sint habendi" in seiner Abwesenheit nach ihrer Treue zu unterhandeln und zu beschließen.[3])

Ebensowenig fand Heinrich Unterstützung bei der römischen Curie. Wenn er anfänglich in Gemeinschaft mit seinem Bruder die Pläne,

hominem huius mundi (also auch gegen den Pfalzgrafen) iuraverunt mutuo se iuvare. Ueber die Widersinnigkeit, diesen Vortrag mit Palacky in den Anfang des Jahres 1273 vor Rudolfs Erwählung zu setzen, hat bereits Kopp I, S. 93, Anm. 4 das Nöthige gesagt.

[1]) Mon. Wittelsb. 271. — Lorenz, a. a. O. II, 72. Auf diese Einigung bezieht sich das Abkommen der Brüder vom 22. Dez. e. a. „a colloquio habito Ratispone circa dies rogationum (6.—12. Mai) eiusdem anni". Mon. Wittelsb. 276.

[2]) Mon. Wittelsb. 269.

[3]) Mon. Germ. IV, 398. — Mon. Boica 29 b, 509 sqq.

welche zur Erhebung Konradins gefaßt waren, gut geheißen, so hatte er sich doch, sei es aus kluger politischer Berechnung oder aus Eifersucht über den dominirenden Einfluß, welchen sein Bruder dabei ausübte, als des Neffen Heerfahrt zu Stande kam, von allem Antheil fern gehalten, vielmehr im Frühjahr 1267 nicht ohne Einfluß der Curie aber ohne seinen Bruder mit Ottokar eine Waffenruhe abgeschlossen. Dem Unternehmen Konradins erwuchs dadurch kein Schade, viel eher ein Vortheil; Papst Clemens IV. hat auch bis in den Anfang des Jahres 1267 hinein beide Brüder für gleich schuldig gehalten, aber, besser über Heinrichs Stellung zu Konradin belehrt, hat er am 5. April nur Herzog Ludwig excommunicirt.[1])

Vermuthlich nach der Wahl Rudolfs hatte sich Heinrich durch eine Gesandtschaft, bestehend aus einem Benedictinermönch, Namens Wolfgang, und seinem Caplan Friedrich in einem zu Landshut ausgefertigten Schreiben an Gregor mit der Bitte gewandt, seine Stellung unter den übrigen Wahlfürsten des Römischen Kaiserreichs aus väterlicher Gnade zu bestimmen, seine durchaus berechtigten und geziemenden Bittgesuche zu erfüllen und nicht den Berichten seiner Nebenbuhler leichthin Gehör zu leihen.[2])

[1]) Vgl. hierüber Schirrmacher, d. letzt. Hohenst. S. 336, besonders 558.

[2]) Firnhaber, Summa de literis missilibus. Font. rr. Austr. VI, 68: cum ... constet liquidius, nos nichil vmquam egisse in opere vel consilio fore conatos quod merito possit sedi apostolice displicere, vnde etiam super amaritudine mortis karissimi quondam Ch. nepotis nostri cor nostrum non poterit respirare nisi per vestre paternitatis consolatoriam dulcedinem et apostolice benignitatis clementiam releuetur, que sola nouit et potest tantorum conferre solatia lamentorum, si maternis nos vberibus amplexata digneter vt filium confouere, nostrumque statum inter ceteros Romani imperii electores paterna benedictione dirigere et petitiones nostras a licito et honesto nullo modo discrepantes effectum prosequentem complere nec accomodare de facili audientiam relatibus emulorum. — Pez, Cod. dipl. II, 137, nr. 217. Vgl. Muffat, Gesch. d. bayrischen u. pfälz. Kur, Abhandl. der histor. Classe d. Münchener Akad. d. Wissensch. Bd. XI, S. 249. Vorausgesetzt, daß dieses Schreiben zu gleicher Zeit mit dem an die Cardinäle gerichteten geschrieben wurde, so würden sie, weil Heinrich in letzterem des Todes seiner Gemahlin gedenkt, nach dem 24. Oct. 1271 abgefaßt sein, ob vor oder kurz nach der Wahl Rudolfs wage ich nicht zu entscheiden. Böhmer, Wittelsb. Reg. S. 79 hält das Jahr 1272 für wahrscheinlich, dagegen scheint mir der Ausdruck in dem Schreiben an die Cardinäle „quondam consorte nostra orbati“ für dasselbe nicht angemessen und die Hinweisung in dem ersteren auf einen über die Wahl-

Zugleich wandte er sich an die Cardinäle, sie sollten ihm durch Beförderung seiner der Curie empfohlenen Angelegenheit Trost gewähren für all den Kummer, den ihm nach und nach der Tod seiner Aeltern, seines Schwiegervaters, seiner Gemahlin und seines beklagenswerthen Neffen Konrad bereitet, der gegen seine Warnungen, verlassen von der Hülfe seiner Freunde, sich gegen den Willen der Curie unüberlegt einem so schweren Verhängniß ausgesetzt habe.[1])

Eine Entscheidnng des Papstes liegt nur in so weit vor, als er behauptele, Rudolf sei von allen berechtigten Wählern mit Ausschluß des Böhmenkönigs erhoben worden,[2]) gleichwol ist diese Ueberzeugung nicht so kräftig gewesen, um ihn zu veranlassen, Schritte zur Aufhebung dieser Rechtskränkung zu thun. Vielmehr drang er zunächst in Ottokar, sich Rudolf zu unterwerfen und erkannte am 26. Septembrr diesen als König an,[3]) der von allen Fürsten, welche eine Wahlstimme besitzen, einmüthig gewählt worden sei, doch ohne Zustimmung des Böhmenkönigs „der behauptet, daß ihm ein Wahlrecht zustehe."[4])

Herzog Heinrich wurde ermahnt, wozu er sich schriftlich gegen den Papst bereits willig und geneigt erklärt hatte, als „mächtiges und edles

berechtigung ausgebrochenen Conflict die Zeit nach der Wahl Rudolfs zu fordern. Von der Ropp, a. a. O. 68, schreibt dieses Bittgesuch dem Pfalzgrafen zu. Selbst wenn nicht Heinrichs Name und Titel und Ausstellort bei Pez stände, verbietet die Stelle: nos nichil unquam egisse in opere vel consilio fore conatos quod merito possit sedi apostolice displicere, jene Annahme; wie hätte Ludwig eine so dreiste und unwahre Behauptung wagen können? Heinrich dagegen, der sich zu gleicher Zeit in Betreff Konradins den Cardinälen gegenüber in Unschuld wusch, konnte das getrost sagen.

[1]) Firnhaber, a. a. O. 76.

[2]) 1274 Lyon, Rayn. §. 45. Siehe S. 116, Anm. 4.

[3]) Rayn. 1284, §. 55. — Theiner, cod. dipl. dominii temp. I, 186. — Bärwald, a. a. O. 111.

[4]) 1275, Feb. 15. Gregor an den Erzbischof von Salzburg: electionem unanimiter ab omnibus principibus, vocem in electione imperatoris habentibus, charissimi tantum in Christo filii nostri regis Boemiae illustris, qui sibi ius in eligendo imperatorem competere asserit. Rayn. 1274. §. 56. Theiner, a. a. O. I, 193: „unico, qui sibi ius idem competere asserit, dumtaxat excepto". Mit demselben Ausdruck in dem Schreiben an den Erzbischof von Bremen, Sudendorf, Reg. I. n. 64. Also Gregor X. wagte ein Gleiches nicht zu behaupten, jedenfalls eine Verleugnung des von der römischen Curie dem Böhmenkönig gegenüber eingenommenen Standpunktes, hatte doch erst Clemens IV. am 7. Nov. 1268 demselben die Versicherung gegeben: Nec intentionis ecclesiae ipsius, aut nostrae unquam

Glied des Reiches" ernstlich an der Versöhnung zwischen Rudolf und Ottokar zu arbeiten.[1])

Auch jetzt noch verharrte Heinrich in seiner schwankenden Stellung, indem er nach der einen Seite im October zu Piezka mit Ottokar eine Zusammenkunft hielt[2]) und sicherlich im Einverständniß mit diesem den zum 11. November berufenen Reichstag zu Nürnberg unbesucht ließ, nach der andern Seite am 22. Dezember 1274 mit seinem Bruder eine abermalige Zusammenkunft und Besprechung zu Regensburg hielt, die zu dem Uebereinkommen führte, daß je sechs ihrer Edlen Einlager halten sollten, bis sie für die sich gegenseitig zugefügten Schäden Entschädigung geleistet haben würden.[3])

Durch den Reichstagsabschied von Nürnberg war Ottokar aufs Neue und zwar zum 23. Januar nach Würzburg geladen worden: er erschien auch hier nicht, und ebensowenig Heinrich.

Sollte Ottokar einen entgegenkommenden Schritt thun, und in irgend einer Form der Aufforderung des Reichs völlig Folge leisten, so war vorauszusehen, daß es zu einer Aussprache und Entscheidung über die Berechtigung der Ansprüche beider Fürsten auf das Wahlrecht kommen würde.

Wirklich ließen sich beide auf dem Hoftage zu Augsburg, Mitte August 1275, durch Bevollmächtigte vertreten. Für Ottokar erschien Wernhard, Bischof von Seckau, Meister Heinrich, Propst zu Werden, der Commendur des Deutschhauses durch Oesterreich und Wolfing, der Meister der Spitalbrüder von Mailberg, für den Herzog der Probst Heinrich von Oetting, Männer, bewandert im canonischen und civilen Recht.[4])

Jener soll die Ungültigkeit der Wahl Rudolfs auch durch die Be=

extitit vel existit, ius eligendi, quod tibi et iisdem principibus competere non negamus, quoquo modo minuere aut tibi vel ipsis circa illud, aut ejus libertatem in aliquo derogare. Rayn. §. 46. Man darf demnach nicht sagen, daß den Kurfürsten die Ausschließung Böhmens zum Theil auch deshalb nicht gelungen sei, weil der Papst fortfuhr, diesem die siebente Stimme zuzuerkennen. Häbicke, S. 44.

[1]) Boczek IV, 135.

[2]) Böhmer, Wittelsb. Reg. 81.

[3]) Mon. Wittelsb. 276.

[4]) Joh. Vict. 304: viros peritos in iure canonico et civili.

hauptung, dieser sei wegen Beraubung von Kirchen excommunicirt worden, zu begründen versucht haben. Fest steht dagegen, daß unter den Bevollmächtigten der Streit über den Besitz der siebenten Kurstimme zum Ausbruch kam. Beide Parteien begründeten nach Kräften ihre Rechtsansprüche,[1] aber standen sich denn nur die Ottokars und Heinrichs gegenüber? Seit dem Jahre 1262 war der Streit der Brüder über die Fürstenämter in keiner Weise ausgeglichen worden. Daß Herzog Heinrich, als die Kurfürsten den Böhmenkönig ausgeschlossen und die baierische Stimme als siebente anerkannten, als Besitzer des größeren Theils des Herzogthums, diese ganz für sich in Anspruch nahm, ist nicht zu bezweifeln.[2] Ob ihm durch seinen Bruder irgend welche Zusagen gemacht worden sind, auf welche hin er sich bestimmen ließ, mit den anderen Wählern auf jenen zu compromittiren, wissen wir nicht. Erwarten läßt sich aber, daß Heinrich im Bewußtsein der Bedeutung seiner Stellung zwischen Ottokar und dessen Feinden sich nicht ohne Zugeständnisse gewinnen ließ. Jedenfalls war es Sache der Brüder, ihren Streit über die Fürstenämter unter sich abzumachen, wie sie denn sichtlich das Eingreifen des Reichs abzuwehren bemüht waren.

Es konnte aber, als Heinrichs Machtboten Böhmen gegenüber die Ansprüche ihres Herrn für die ganze baierische Stimme geltend machten, nicht ausbleiben, daß auch Herzog Ludwig mit seinem Anspruch hervortrat. Und in sofern handelte es sich keines-

[1]) Annl. Aldersb. 535: Et propositis questionibus sufficienter de iure eleccionis imperii ex utraque parte, ipsi nuncii, si non discordes, non tamen pariter, curiam exierunt. Fast übereinstimmend die Annl. St. Rudb. 801.

[2]) Für diese Annahme spricht, daß in der von den beiden Herzogen zu Regensburg am 29. Mai 1276 ausgestellten Vergleichungsurkunde Heinrich daran festhält, daß nur zwischen ihm und dem Böhmenkönig der Streit bestanden habe: super electionem, de qua contentio fuit inter nos H. et dominum regem Boemie (Mon. Wittelsb. S. 304). Was heißt das anderes, als daß Heinrich sich für den alleinigen Vertreter der Kurstimme ansah. Diese Stelle streitet entschieden gegen die von Hädicke (S. 45) ausgesprochene Behauptung, daß Heinrich mit seinem Bruder gemeinschaftlich die Kurstimme zu führen beanspruchte. Für meine Annahme spricht ja auch der Schwabenspiegel, der eine Stimme auf Grund des Truchseßamtes dem Pfalzgrafen, die andere auf Grund des Schenkenamtes dem Herzog von Baiern zuspricht.

wegs **nur** um einen Streit zwischen den beiderseitigen Bevollmächtigten.[1])

[1]) Hädicke (S. 47) meint, die Urkunde vom 15. Mai 1275 lasse nicht den geringsten Zweifel darüber zu, daß es sich nur um einen Streit zwischen Ottokar und Heinrich gehandelt habe, eine Behauptung, die in sofern ergänzt werden muß, als gerade aus dieser Urkunde hervorgeht, und zwar, insofern Herzog Ludwig, wie ihm das die gegenwärtigen Fürsten bezeugten, die halbe baierische Stimme vertreten hatte, daß beide Brüder gegen Ottokar standen; vgl. die vorige Anm.

Elftes Capitel.

Die Urkunde vom 15. Mai 1275.

Für den rechtmäßig erwählten und vom Papst anerkannten König Rudolf konnte es, insofern es darauf ankam, die sich entgegenstehenden Ansprüche auf das Maaß ihrer Berechtigung zurückzuführen, einzig und allein darauf ankommen, den thatsächlichen Hergang bei der Wahl zu constatiren. Und nur dieses that er sowie die ihm zur Seite stehenden Fürsten durch Ertheilung der Urkunde vom 15. Mai 1275, die, wie kaum eine zweite, die Kritik beschäftigt und die verschiedensten Deutungen erfahren hat.

Die Urkunde wurde von Rudolf und den Fürsten in Gegenwart der Boten des Böhmenkönigs beiden Brüdern ertheilt.[1])

Rudolf recognoscirte,[2]) daß auf dem unter seinem Vorsitz feierlich

[1]) prout etiam in predicta curia augustensi viue uocis eloquio utrique — — in Mon. Wittelsb. 279 steht verdruckt uterque — ipsorum in presentia nuntiorum prefati regis Bohemie . . . . recognouimus.

[2]) Mon Wittelsb. 278: Rudolfus dei gratia Romanorum rex, semper augustus vniuersis presentia inspecturis in perpetuum declaramus, quod presidentibus nobis curie apud Augustam idibus Maii sollempniter celebrate et constitutis ibidem in presentia nostra illustrium principum Ottakari regis Bohemie nuntiis et Heinrici ducis Bawarie procuratoribus, subortaque inter eos questione super quasipossessione iuris eligendi Romanorum regem, per procuratores dicti H. ducis et illustrem Lodwicum comitem palatinum Reni et ducem Bawarie, filium nostrum karissimum fuit propositum ratione ducatus Bawarie, hoc eis competere ex antiquo, idemque noster filius L. coram nobis cunctisque principibus, prelatis, baronibus, militibus et vniuerso populo, qui eidem curie assidebant, extitit publice protestatus, quod predictus dux H. frater ipsius, olim

begangenen Reichstage zu Augsburg zwischen den Gesandten Ottokars und den Procuratoren Heinrichs, Herzogs von Baiern, ein Streit entstanden sei super quasi possessione iuris eligendi Romanorum regem, worauf durch die genannten Procuratoren und den Pfalzgrafen Ludwig und Herzog von Baiern behauptet worden sei, daß ihnen von Alters her ratione ducatus Bavariae das Wahlrecht zukomme. Darauf habe letzterer vor ihm, dem König, und sämmtlichen Fürsten, Prä-

electioni incliti Richardi Romanorum regis nostri predecessoris unacum ipso presentialiter cum ceteris principibus coelectoribus interfuit et in eum uterque direxit legaliter votum suum, eundem in Romanorum regem unacum aliis conprincipibus ius in hoc habentibus eligendo, deinde vero electionis tempore apud Franchenfurtte de nobis ab omnibus principibus ius in electione habentibus concorditer celebrata per nuntios et procuratores eiusdem ducis H. videlicet Heinricum prepositum Otingensem et Fridericum rectorem ecclesie de Lantshut ipsius absentiam propter impedimenta legitima legitime excusantes presente venerabili Bertholdo babenbergensi episcopo, procuratore predicti regis Bohemie et contradicente quidem ipsis precuratoribus, sed ipsius contradictione a principibus electoribus omnibus, tam ecclesiasticis quam secularibus non admissa, in dictum L. comitem palatinum, nostrum filium, una cum aliis principibus omnibus, qui in nos direxerant sua vota, prout iam dicti procuratores in mandatis receperant, concorditer extitit compromissum, qui commissum huiusmodi in se recipiens suo et dicti H. ducis, fratris sui ac omnium aliorum principum ius in electione habentium, auctoritate et nomine in Romanorum regem sollempniter nos elegit, vocibus eorundem fratrum, ducum Bawarie, comitum palatinorum Reni, ratione ducatus pro uno in septem principum ius in electione regis Romanorum habentium numero computatis. Man hat aus dieser Urkunde folgern wollen, daß die Herzoge von Baiern schon bei der Wahl Richards neben dem König von Böhmen als Wähler sich betheiligt haben (Bärwald, a. a. O. 69). Außer den bereits angeführten Gründen (S. 89 ff.) spricht auch gerade diese Urkunde gegen jene Annahme, denn erstens kann der für die Wahl Rudolfs zur Geltung gebrachte Satz „votis pro uno in septem . . . . numero computatis“ nicht auf die Wahl Richards bezogen werden. Hätte der Pfalzgraf das behaupten können, so würde er, wo ihm alles daran lag, den Anspruch gegen Böhmen zu begründen, gewiß nicht unterlassen haben, jene Erklärung gleich Anfangs anzubringen. Man sehe aber nur, mit welcher Berechnung von der Wahl der beiden Herzöge im ersten Fall gesprochen wird: „cum ceteris principibus coelectoribus“ war Herzog Heinrich zu Frankfurt, das klingt so, als gehöre er selbst zu diesen electores, den eigentlichen Kurfürsten, aber, mit wem wählt er sammt seinem Bruder „ratione ducatus“? Mit jenen coelectoribus? Das konnte der Pfalzgraf nicht sagen, vielmehr „unacum aliis conprincipibus ius in hoc habentibus eligendo.“

laten, Baronen, Rittern und dem ganzen Volk feierlich bezeugt, daß bei der Wahl König Richards sein Bruder, der Herzog Heinrich, mit ihm und den übrigen Wahlfürsten gegenwärtig gewesen sei und jeder von ihnen in gesetzmäßiger Weise seine Stimme zugleich mit den andern wahlberechtigten Mitfürsten dem genannten Richard gegeben habe. Dann aber hätten bei seiner von allen Wahlfürsten einträchtig zu Frankfurt erfolgten Wahl, die Procuratoren und Gesandten Herzog Heinrichs in Gegenwart des als Procurator des Böhmenkönigs erschienenen Bischofs von Bamberg und nach einmüthiger Verwerfung des von demselben erhobenen Widerspruchs durch sämmtliche Wahlfürsten, geistliche wie weltliche, gleich diesen auf den Pfalzgrafen Ludwig compromittirt, der ihn dann feierlich gewählt habe, indem dabei die Stimmen der Brüder, der Herzöge von Baiern und Pfalzgrafen vom Rhein ratione ducatus für eine in der Zahl der sieben Wahlstimmen gezählt wurden.

Eine Entscheidung in dieser streitigen Frage ist von Rudolf nur in sofern gegeben worden, als die fünf Kurfürsten bei der Wahl durch die Nichtzulassung der böhmischen und die Zulassung der baierischen Stimme eine Entscheidung gegeben hatten. Eine weitere Prüfung der entgegenstehenden Ansprüche war dadurch für den König keineswegs ausgeschlossen, eine solche vielmehr durch die Darlegung des factischen Herganges bei der Wahl provocirt. Nach den Annalen von Aldersbach verließen die beiderseitigen Gesandten, wenn auch nicht in Zwietracht, so doch keineswegs einträchtig die Curie,[1]) ebenso zutreffend würden sie sich ausgedrückt haben, wenn sie gesagt hätten, die Gesandten verließen gleich unbefriedigt den Hof, denn weder war durch diese Bezeugung der Anspruch Herzog Heinrichs auf das Wahlrecht, wie wir gleich sehen werden, völlig gesichert, noch der Anspruch des Böhmenkönigs anerkannt.[2])

Durchschnittlich hat man den Inhalt der Urkunde dahin ausgelegt, daß sie zu Gunsten Heinrichs erlassen sei, indem die factische Ausschließung von Rudolf rechtlich anerkannt und der Besitz der siebenten Kurstimme den Wittelsbachern auf Grund des Herzogthums zugesprochen sei.[3])

[1]) M. G. XVII, 535: Et propositis sufficienter quaestionibus de iure electionis imperii ex utraque parte, ipsi nuntii si non discordes, non tamen pariter curiam exierunt.

[2]) Richtig sagt deshalb Johann. Victor. von den Gesandten: Qui vix obtento securitatis conductu inaniter ad suos dominos sunt reversi. Böhmer, Font. II, 304.

[3]) Jüngst nach Zöpfl, Deutsch. Rechtsgesch. IV. Aufl. Bd. II, S. 256, Anm. 10.

Hiergegen will ich nun nicht mit Hädicke geltend machen, daß, wenn der Spruch Rudolfs — wir wollen sagen das Zeugniß Rudolfs und der Fürsten — für Heinrich so günstig ausgefallen wäre, Ottokar sofort in Feindschaft mit seinem bisherigen Bundesgenossen hätte treten müssen,[1]) denn erstens wog für diesen, wo nicht sowol das Reich sich gegen ihn zu erheben drohte, sondern er selbst das Reich gegen sich aufrief, nichts so schwer als die Verbindung mit Herzog Heinrich, die ihm so viele Vortheile bot, daß der Streit um die Kurstimme einstweilen nicht in's Gewicht fiel, sodann aber hat Herzog Heinrich nach dem Augsburger Tage das Band, welches ihn an Ottokar knüpfte, sichtlich gelockert, im Beginn des Jahres 1276 durch Eröffnung ernstlicher Friedensunterhandlungen mit seinem Bruder, Rudolfs Schwiegersohn, so gut wie zerrissen.[2])

Wol aber spricht gegen die erwähnte Auslegung der Urkunde erstens, daß Herzog Heinrich nach der Wahl sich in enge Verbindung mit dem Gegner seiner Mitwähler gesetzt hatte. Durch seine Prokuratoren mußte er wissen, wie weit jene sein Wahlrecht hatten gelten lassen. Wären seine Ansprüche nur soweit unerfüllt geblieben, als sein Bruder ihm nur eine halbe Stimme zuerkannte, so hatte er sich über dieses vermeintliche Unrecht eben mit diesem auszugleichen, es lag doch aber kein Grund darin, sich in die entschiedenste Opposition gegen König und Reich zu werfen. Die zu Augsburg ausgestellte Urkunde enthält aber nichts anderes als die Bezeugung, wie weit die Ansprüche Heinrichs nicht allein in Betreff seines Bruders sondern vielmehr der übrigen Kurfürsten Anerkennung gefunden hatten. Ferner spricht dagegen, wie bereits Hädicke bemerkt hat, der 24. Paragraph des zwischen den beiden Brüdern am 29. Mai 1276 zu Stande gekommenen Vertrages, welcher Bezug nimmt auf jene zu Augsburg den Herzogen vom König und den Fürsten ausgestellten Beurkundung: Item super privilegio .... profitemur, quod nos H. dux non renuntiamus repititioni et restitutioni eiusdem privilegii, et quod nos L. dux non consensimus huiusmodi pri-

Bayern erwirkte noch a. 1275 eine Urkunde von Rudolph I., wodurch es in seiner althergebrachten Kurstimme und zwar wegen des Herzogthums Bayern geschützt wurde. — James Bryce, Das heil. röm. Reich, deutsche Ausgabe von Dr. Arthur Winckler, 1873, S. 166.

[1]) a. a. O. 48.

[2]) Mon. Wittelsb. 290. Nürnberg, Feb. 2. Vollmacht Heinrichs, ihn mit seinem Bruder Ludwig auszusöhnen.

vilegio nec de nostra processit voluntate, quod idem privilegium procederet, et super hoc fratri nostro, cum ab eo requisiti fuerimus, faciemus iustitiam vel amorem.[1])

Wie konnte Herzog Ludwig, wenn die Urkunde nicht nach irgend einer Seite das beanspruchte Recht, aufhob, bekennen, daß er mit derselben unzufrieden sei, zumal ihm die Mitwähler in der Führung der halben Stimme auf Grund des Herzogthums Baiern nicht entgegen gewesen waren?

Wenn die Urkunde aber den Wünschen Herzog Ludwigs nicht entsprach, wie sollte sie denen seines Bruders entsprochen haben?[2])

[1]) Mon. Wittelsb. 304. — Hädicke, S. 48.

[2]) Hädicke, S. 48 hat die Erklärung des Herzogs „non renuntiamus repetitioni et restitutioni eiusdem privilegii" so gedeutet, als habe jener damit gesagt, er verzichte nicht auf die Wiederherstellung seines Kurrechts. Sollte sich der Herzog so unklar ausgedrückt haben? Wiederholung? und Wiederherstellung? des Privilegiums, welches ihm das Kurrecht absprach? Und was hatte diese Forderung hier in dem mit seinem Bruder getroffenen Vergleich zu thun, die vor dem König und dem Kurcollegium allein angebracht war? Er kann sich nur, wie schon Muffat, Gesch. d. bayr. Kur, den Wortlaut wiedergegeben hat, um Zurückforderung und Zurückstellung der Urkunde König Rudolfs durch Ludwig an Heinrich handeln, dem er sie vorenthalten hatte. Wußte letzterer wirklich nicht, was in der Urkunde stand, daß sie für ihn und Ludwig gegeben war? Durch seine zu Augsburg gegenwärtigen Procuratoren, sollte man meinen, hätte er es erfahren müssen. Gleichwol erklärte er: „super privilegio dato nobis H. duci — super electionem, de qua contentia fuit inter nos H. et dominum regem Boemie". Er war also überzeugt, daß es sich nur um einen Streit zwischen ihm und dem Böhmen handelte. Er beanspruchte mindestens die Restitution der Urkunde, die Ludwig als der Vertreter der Stimme an sich genommen hatte. Wenn dieser sich danach förmlich entschuldigte, daß jene Urkunde nicht auf seinen Wunsch erlassen worden sei, so hatte er damit Recht, die Urkunde selbst sagt es ja; sie ist hervorgerufen durch den Streit, welcher „super quasipossessione iuris eligendi" ausgebrochen war zwischen dem Herzog Heinrich von Baiern und dem König von Böhmen; wenn Ludwig zugleich erklärte, daß er mit dem Privilegium nicht einverstanden sei, so kann der Grund nur darin liegen, daß ihm nur zu erklären gestattet war, die Kurfürsten hätten diese siebente Stimme „ratione ducatus" mitgerechnet. Der Sachsenspiegel, der Spiegel deutscher Leute, der Schwabenspiegel, alle Rechtsbücher binden die Kurstimmen an die Erzämter als etwas Unzertrennliches, warum geschieht denn in dieser Urkunde des Schenkenamtes keiner Erwähnung? Weil sich der bairische Anspruch darauf nicht durchsetzen ließ. Der Böhmenkönig war und blieb der hohe Reichsschenke, wie ihn der Meisner dem König Rudolf empfiehlt. Hagen, Minnes. III, 88.

Warum aber die Urkunde keine Entscheidung zu Gunsten der Wittelsbacher enthielt, das blieb bisher unbeantwortet.

Der Sachsenspiegel, obwol er dem Böhmenkönig kein Wahlrecht zuschreiben kann, erkennt ihn doch als Besitzer des Schenkenamts an. Dieselbe Ansicht theilen mit ihm Historiker und Dichter. Ebenso allgemein ist die Vorstellung, daß das Erzamt dem Wahlrecht zu Grunde liegt, selbst der Dichter des Lohengrin begründet das dem Baiernherzog zugeschriebene Wahlrecht mit dem Besitz des Schenkenamtes. So lange also die Kurfürsten nicht, und sie hatten allen Grund, die allgemeine Rechtsanschauung zu wahren, den Anspruch der Herzoge von Baiern auf den Besitz des Schenkenamts anerkannten, so lange der Streit über dasselbe zwischen Böhmen und Baiern nicht entschieden war, befanden sich die Herzöge nicht im Vollbesitz der beanspruchten Stimme.

Durch die Urkunde vom 15. Mai 1275 ist nur eine einseitige, den Anspruch des Herzogs von Baiern betreffende Entscheidung getroffen worden, da nur constatirt werden konnte, daß er ratione ducatus gewählt hatte, nicht aber erwiesen werden konnte, daß er, wie das bei den andern sechs Wahlfürsten der Fall war, auf Grund eines Erzamtes gewählt hatte.[1]) Eine vollkräftige Entscheidung enthält die Urkunde aber nicht über den Anspruch des Böhmenkönigs. Da der Pfalzgraf — und hiermit sprach er doch zugleich die Ansicht seiner Wahlcollegen aus — nicht behaupten konnte, daß Baiern das Schenkenamt besaß, so glaube ich auch nicht, daß diese dem Böhmenkönig das Wahlrecht abgesprochen hatten, weil sie meinten, auch er besitze nicht das Schenkenamt; es giebt nur eine Erklärung für ihr Verfahren, nämlich die, daß sie gegen den

[1]) In welcher Weise etwa Herzog Heinrich seinen Anspruch auf den Besitz des Schenkenamtes begründen wollte, ist mir unerfindlich; daß er einen solchen erhob, ist einmal daraus zu schließen, daß ihm der Schwabenspiegel und dieser nicht allein, auch der Verfasser des Lohengrin tritt dafür ein, das Schenkenamt beilegt, sodann auch aus der Urkunde Rudolfs vom 26. September 1290, denn nur auf den Herzog und seine Erben kann es sich beziehen, wenn darin zu Gunsten des Böhmenkönigs bezeugt wird: ius et officium Pincernatus in Imperio sibi et haeredibus eius et non aliis competere, Lünig, VI, 10. — Der Druck bei Olenschlager, S. 40, hat die fehlerhafte Lesart "alii". — Zöpfl bemerkt in seiner deutschen Rechtsgeschichte, 4. Aufl. II, 246, Anm. 10, Bayern habe schon seit 1231 das Erzschenkenamt erhalten zu haben behauptet. Leider ist keine Quelle angegeben. Warum hat denn der Pfalzgraf nicht gewagt auf Grund dieses Anspruches 1267 und 1273 für sich und seinen Bruder ratione pincernatus zu wählen?

ihnen Verhaßten die seit der Wahl von 1257 geltend gemachte Bestimmung zur Anwendung brachten, wonach dem Böhmenkönig nur bei Zwiekuren ein Entscheidungsrecht als Obmann zustehen sollte.

Ist nun die Entscheidung über diesen Streit, welchen der Ausspruch zu Augsburg in der Schwebe ließ, erst, wie man gemeint hat, durch die Beurkundungen Rudolfs vom 4. März 1289 und vom 26. Sept. 1290 geschlichtet worden?

Wenn in den seit dem Jahre 1275 ausgestellten kurfürstlichen Willebriefen Baiern nicht genannt wird, so dürfte das nicht befremden, wol aber, daß Ottokars Sohn, Wenzel, nachdem er die Regierung selbstständig übernommen hatte, bereits am 16. April 1285 mit besonderer Berufung auf das ihm zustehende Recht seinen Willebrief zu einem von Rudolf dem Bischof von Basel ertheilten Privileg ausstellte, ja sogar am 15. April 1291 seine Zustimmung zu einer Bestätigung Rudolfs gab, die von diesem ein Jahr vor jenem Augsburger Ausspruch am 27. Februar 1274 ertheilt war.[1])

Johann von Victring erwähnt, König Rudolf habe im Frieden von 1276 Ottokar das Schenkenamt zugestanden.[2]) Diese Angabe halte ich, obwol sie angezweifelt wurde, für richtig und zwar deshalb, weil es garnicht denkbar ist, daß bei den Friedensverhandlungen diese wichtige Frage keine Erledigung gefunden haben sollte, andererseits nach dem Augsburger Ausspruch, durch den der Versuch Baiern in das Kurcollegium aufzunehmen, als gescheitert angesehen werden konnte, gar kein Grund vorlag, dem Böhmenkönig den Besitz des Schenkenamtes vorzuenthalten.

[1]) Ich bin ganz mit Hädicke einverstanden, daß die Urkunde Rudolfs nichts weniger als eine rechtliche Anerkennung der siebenten Kurstimme für Baiern enthält (S. 49). — Der Hauptgrund für die Unmöglichkeit dieser Anerkennung, nämlich das fehlende Schenkenamt, hat er freilich außer Acht gelassen. — Die Darstellung ist aber nicht ohne Widerspruch: „Rudolf — heißt es — vermied gerade damals, Böhmens Recht anzuerkennen" und „denn weder Baiern noch Böhmen sah sein Recht anerkannt und bestätigt." Diese Bestätigung erfolgte erst durch die Urkunden der Jahre 1289 und1290. Wie soll man sich dann aber den Willebrief Wenzels vom Jahre 1285 erklären?

[2]) Böhmer, Font. I, 309: O quam grandis auctoritatis — Worte der Königin Kunigunde — es rex, qui Rudolfum longe positum iuxta canum consuetudinem hostiliter allatrasti, sed prope positum oblatione quatuor terrarum nobilium pro pincernatus officio salutasti. Vgl. Böhmer, Wittelsb. Reg. S. 37.

Ottokar erbat sich von Rudolf die Bestätigung „singularum et omnium libertatum ac iurium, quas et que progenitores nostri Reges Bohemie a predecessoribus vestris regibus et imperatoribus habuerunt“[1]) und er sollte sich von Rudolf haben belehnen lassen ohne Bestätigung von Schenkenamt und Wahlrecht?

In dem zweiten, am 12. Sept. 1277 zwischen den beiden Königen zu Stande gekommenen Vertrage gelobt Ottokar: si pro recipiendo imperialis fastigii dyademate dictus dominus noster, ut eum associemus, nos requisiverit, nos eum associabimus, prout ad hoc iuris debito obligamur.[2])

Nach sämmtlichen deutschen Rechtsbüchern waren aber dazu verpflichtet des Königs Wähler.[3]) Dieses Moment halte ich für entscheidend.

Wie der Vertrag vom 29. Mai 1276 bezeugt, verzichtete Herzog Heinrich nicht auf sein Wahlrecht, auch kann die Nichttheilname Heinrichs an jenen kurfürstlichen Willebriefen nicht als unmittelbare Folge eines freiwilligen Verzichtes angesehen werden, den Heinrich mit seinem Bruder am 28. October 1278 im Vertrage zu Vilshofen bezeugt haben soll.[4])

Daß es sich bei den Bemühungen, einen endlichen Friedenszustand zwischen ihnen zu begründen, einmal um eine Ausgleichung der Besitzstreitigkeiten, sodann um eine Einigung in Betreff der fürstlichen Rechte handelte, zeigen die Urkunden auf das Deutlichste.[5]) Rücksichtlich jener haben die schiedsrichterlichen Entscheidungen im Leben Heinrichs kein Ende nehmen wollen, dagegegen brachte der Vertrag von Vilshofen in so fern einen Abschluß, als die beiden Brüder gelobten, daß jede Klage, jeder Anspruch ihre Erbfürstenthümer betreffend, unbeschadet der Rechte jeden Theiles, zweiundzwanzig Jahre hindurch ruhen sollte. Heinrich hat sich zum Beweise, daß er seine Ansprüche auf die Pfalz nicht auf-

[1]) Undatirtes Schreiben bei Dolliner Cod. ep. 57. — Kopp, a. a. O. 164.

[2]) Mon. Germ. IV, 419.

[3]) Schwabenspiegel, Laßberg, Lehnr. 8. In der von Rockinger erwähnten Handschrift, Sitzgsb. d. Münch. Akad. 1867, S. 435, stand gleichfalls an dieser Stelle „vnd der herczog von Bayern“, welcher durch Rasur getilgt wurde.

[4]) Muffat, a. a. O. 258.

[5]) Lorenz, deut. Gesch. II, 351 ff. — In sämmtlichen, die Streitigkeiten und deren Ausgleichungen betreffenden Urkunden werden die über die Principate stets ausgeschlossen. Mon. Wittelsb. 293 „principatibus nostris dumtaxat exceptis“ u. s. w. p. 312, 327.

gab, bis an sein Ende Palatinus comes Reni, dux Bavarie genannt.[1])

Hätten die Ansprüche Baierns auf die siebente Wahlstimme und das Schenkenamt völlig geruht, so wäre schwer einzusehen, wodurch sich Rudolf veranlaßt fühlen konnte, zu einer Zeit, da es sich für ihn um die Zustimung der Kurfürsten zur Erhebung seines Nachfolgers handelte jene beiden wichtigen Urkunden vom 4. März 1289 zu Eger und vom 26. September 1290 zu Erfurt auszustellen.

In der ersten erklärte er,[2]) er habe erfüllt von dem Wunsche die Rechte aller zu wahren, keinen zu verletzen, vielmehr jedem das Seine zu geben, durch umsichtige Prüfung untersuchen lassen, welches Recht im römischen Reiche dem Könige Wenzeslaus von Böhmen, seinem Fürsten und Reichsmundschenken und dessen Erben zustehe, das habe er gethan, obwol er von dessen Rechten die allerwahrhaftigste Kenntniß habe, damit des genannten Königs Rechte Allen auf das Deutlichste offenbar würden, und nach gemeinsamem Zeugniß und einstimmiger Versicherung gefunden, daß dem Könige und dessen Erben Recht und Amt des Schenken im römischen Reich zukomme und daß sie bei der Wahl eines römischen Königs wie die übrigen Kurfürsten gleiches Recht und gleiche Stimme haben.

[1]) Zuletzt am 1. Dec. 1288 zu Niederaltaich. Mon. Boic. 29b, 564. Sein Wappen besagt dasselbe. Mon. Boic. XXIXb, 524. — Die Behauptung Häbickes (S. 51), daß der Streit bekanntlich erst im J. 1354 durch Karl IV. endgültig entschieden worden sei, ist nicht richtig, da die jüngere nieder-bairische Linie bereits 1340 ausstarb. Vgl. Muffat, a. a. O. 253.

[2]) cupientes iura quorumlibet salva (nam verae iustitiae virtus haec est) alterum non laedere, unicnique tribuere quod est suum, maxime tamen virorum illustrium dispendiis praecaventes, quorum insudare nos semper perdecet commodis et honori inquisitionis circumspectae praehabito scrutinio, quid quantumve iuris in Romanorum competat imperio, inclyto regi Bohemie Wenceslao principi nostro et imperii pincernae charissimo, nec non suis heredibus, licet de ipsius iuribus verissima notitia nobis constet, ad maiorum tamen cautelam et evidentiam indagantes, ac indagari facientes ut dicti regis iura lucidius patefierent universis, communi testimonio et assertione comperimus assonante, quod rex supradictus ius ac officium pincernatus pariter et eius haeredes in Romano obtineat imperio, nec non in Romanorum regis electione, instar aliorum principum, in ipsa electione habentium ius et vocem, quod idem ius et vocem eligendi potestate parili potiantur etc. Goldast, de regni Bohemiae iuribus, I, supplem. 269. — Sommersberg I, 940. — Lünig. VI, S. 10.

Durch dieses Zeugniß scheinen aber die Gegner Böhmens nicht beruhigt worden zu sein. Schon im nächsten Jahr ließ Rudolf eine zweite Urkunde ausstellen, die sich für die Rechte des Böhmen auf eine ganze Reihe von Zeugen berief und in dem Tone zwingender Entschiedenheit abgefaßt ist.

Principum — heißt es — Baronum, Nobilium et Procerum Imperii nec non veteranorum communi assertione et concordi testimonio comperimus assonante, ipsum Regem Boemiae Imperii debere Pincernam existere et ius ac officium Pincernatus apud eum nec non eius heredes iure hereditario residere.

Existit etiam dilucide declaratum, praedictum Regem Boemiae et suos heredes in electione Regis Rom. futuri imperatoris, cum ceteris Electoribus habere debere ad similitudinem aliorum Electorum eligendi plenarium ius ac vocem.

Haec vero iura Pincernatus et Electoratus nedum dicto Regi et suis heredibus didicimus competere, sed etiam suis progenitoribus, abavis, atavis, proavis et avis iure plenissimo competebant.

Volentes itaque dicti Regis et haeredum suorum dispendiis cavere, ius et officium Pincernatus in Imperio sibi et haeredibus eius et non aliis competere et in electione Regis Rom. futuri Imperatoris habere ius et vocem clare recognoscimus, approbamus et praesentium testimonio profitemur.[1])

Vier Punkte verdienen hierbei besondere Beachtung.

1) Würde Rudolf das Schenkenamt nicht als das prius angesehen haben, mit welchem die Wahlstimme nicht allein auf das Engste zusammenhing, sondern auf dem sie beruhte, so würde er es schwerlich an die Spitze gestellt haben.[2])

[1]) Sommersberg I, 41. — Lünig VI, S. 10. Vgl. Waitz, die Reichstage, S. 213.

[2]) Den gleichen Grundsatz vertritt auch Ptol. Lucens., hist. eccles. lib. 18, cap. III: rex Bohemiae ita est officialis imperii, sicut alii et ex officiis sunt assumpti. — Aus dem Wortlaut dieser Urkunde folgert Hädicke (S. 60), daß das Kurrecht als lediglich auf dem Lande beruhend gedacht wird, und das Erzamt das Accessorische sei. Er meint: beriefe sich dort (in dem Erkenntniß Rudolfs vom Jahre 1275) der Herzog auf sein Kurrecht „ratione ducatus“ im Gegensatz zu einem „ratione pincer-

2) Der Nachdruck, welcher auf das von Böhmen mit den übrigen Wählern auszuübende volle Wahlrecht gelegt wird, ist unverkennbar gegen die vermuthlich auch von den Kurfürsten vertretene Anschauung gerichtet, daß der Böhmenkönig nur als Obmann eine Stimme habe.

3) Der rechtliche Besitz von Officium und Kurstimme wird nicht nur dem Böhmenkönig zugesprochen, sondern ausdrücklich Andern abgesprochen, die nur die Herzoge von Baiern gewesen sein können.

4) Auffallen muß es, daß sich Rudolf zum Erweise der Wahrheit nicht auf das Zeugniß der electores selbst beruft, vermuthlich bestand auch jetzt noch in ihrem Collegium eine Opposition gegen Böhmen.

Wäre auch dieses Zeugniß auf die Gegner Böhmens wirkungslos geblieben, so mußte sich der aufrecht erhaltene Gegenanspruch bei der nächsten Wahl geltend gemacht haben. Es ist aber „von einem Antheil Herzog Ottos von Baiern nicht die leiseste Spur bei Adolfs Königswahl zu finden.“[1])

Schließlich noch ein Wort über die Entstehungszeit der Fabel von der Einsetzung der Kurfürsten durch Papst Gregor V. In der erwähnten Glosse des Cardinals von Ostia findet sich noch keine Spur davon und ebensowenig ist Martinus von Troppau ihr Erfinder: „Et licet — schreibt er — isti tres Ottones per successionem generis regnaverint, post tamen institutum fuit, ut per officiales imperii im-

natus“ Böhmens, so würden wir in unsrer Urkunde um so mehr diese letztere Begründung erwarten müssen, als das Schenkenamt Böhmens selbst von Baiern nicht bestritten wurde. Was die Urkunde vom Jahre 1275 betrifft, so hat der Pfalzgraf nur bezeugen können, daß er mit seinem Bruder „ratione ducatus“ gewählt habe, womit noch nicht gesagt ist, daß das Schenkenamt Böhmens von Baiern anerkannt worden sei. Wie soll man sich denn sonst die Behauptung des Schwabenspiegels erklären, daß der Herzog von Baiern der Schenk sei? — Die Bedeutung der Urkunde von 1290 liegt auch nicht darin, daß bestimmt wird, es sollen Kurrecht und Erzamt für alle künftige Zeiten den Königen von Böhmen erblich zukommen, sondern daß der Beweis geführt wird, der König besitze beides „iure hereditario“,

[1]) Lorenz, Ueber die Wahl des Königs Adolf von Nassau, Sitzungsber. d. Wiener Akad. Bd. 54, S. 234.

perator eligeretur."[1]) Mit dem Ausdruck „post" hilft er sich über seine Unkenntniß in Betreff der Entstehungszeit des Kurcollegiums fort, aber gerade diese unbestimmte Angabe, die allerdings auffällig genug an die Regierungsgeschichte Kaiser Otto III. anknüpft, hat anderen Anlaß gegeben, ihn zum ältesten Gewährsmann unserer Fabel zu machen und zwar zunächst dem Ptolemäus Lucensis, der in seiner Kirchengeschichte, da er von der Einsetzung der sieben Kurfürsten durch Gregor V. und Otto III. spricht, sich ausdrücklich auf Martinus beruft[2]) und sicherlich auch nur ihn im Auge gehabt hat, wenn er mit der Versicherung „ut historiae tradunt" in den von ihm verfaßten Theil der Schrift des Thomas von Aquino „de regimine principum" dasselbe Factum erwähnt.[3])

Eben so gut wie nach seiner Lehre Christus der erste Papst gewesen ist, konnte auch schon Gregor V. die Kurfürsten eingesetzt haben; daß in der Zeit von Kaiser Otto III. bis auf Martinus von Troppau, also in fast drei Jahrhunderten, sich nirgends auch nur eine Andeutung des Factums fand, galt dem gelehrten päpstlichen Geschichtsschreiber gleich. Wie weit nun bei dieser Fiction Kritiklosigkeit und Berechnung mitwirkten, ob er etwa von einer Einsetzung des Kurfürstencollegs zur Zeit Kaiser Otto IV. gehört hatte und dadurch, unklar wie ihm die Veranlassungen dazu sein mußten, bestimmt wurde, auf Otto III. zurückzugehen, kann dahin gestellt bleiben. Uebrigens haben auch andere mit den Augen des Ptolemäus die Stelle beim Martin von Troppau gelesen.[4])

[1]) Mon. Germ. XXII, 466. — Vgl. Waitz, Jordanus S. 20 und „die Reichstage zu Frankfurt und zu Würzburg" S. 210, Anm. 1.

[2]) Murat. XI, 1047: Tamdem iterato Romam veniens (Otto) ibidem finivit vitam, ut Martinus scribit. — Et quia prolem non habuit, quamvis isti tres Ottones sibi invicem successerint ex ordinatione ecclesiae et non per electionem, ut per decretum iam pluries allegatum patet LXIII. dist. Cap. In Synodo: Dictus Otto et praedictus Gregorius papa consanguineus suus, ut historiae referunt et apperet ex facto, ordinaverunt electores imperii in Theutonia. Daß Martin von Troppau darunter zu verstehen ist, zeigt der Vergleich der beiderseitigen Erzählung.

[3]) Vgl. Janus, S. 303 ff.

[4]) So schreibt Rudolphus de Columna, tract. de translatione imperii, Goldast, Monarchia II, 94: Cuius Pontificis (Gregorii V) tempore, Electores imperatoris instituuntur septem . . . ut Martinus scribit.

Die Fabel hat schnelle Verbreitung gefunden, doch so, daß die Einen behaupteten, der Böhmenkönig sei als vollberechtigter siebenter Wähler eingesetzt worden, die anderen ihm nur den Beruf eines Obmanns zuschrieben.[1])

[1]) Compil. Hamersl. ap. Leibnitz I, 576. — Ptol. Luc. a. a. O. weist diese Behauptung zurück: Quidam dicunt, quod ad tollendam electionis discordiam iste (rex Bohemiae) est additus, sed falsum est, quia rex Bohemiae ita est officialis imperii, sicut alii, et ex officiis sunt assumti. — Chron. Cremifan., ap. Rauch I, 169, anno 984: Hiis temporibus mortuo hoc Ottone constitutum est etc., nach Martin von Troppau.



Inhaltsverzeichniß.

Seite.

Erstes Capitel. Die Doppelwahl des Jahres 1198. Gesteigerte Eingriffe der römischen Curie in das Wahlrecht der deutschen Fürsten. Die Zahl der bevorzugten Wähler. Die constitutio Goldasti. 1

Zweites Capitel. Die Wahlen Friedrich II. Heinrich (VII.) und Konrad IV. 17

Drittes Capitel. Der vetus auctor de beneficiis und der Sachsenspiegel über die Königswahl 29

Viertes Capitel. Erweise für die Richtigkeit der Ueberlieferung, daß sich das Kurcollegium im Jahre 1209 gebildet hat. 37

Fünftes Capitel. Die Wahlen der Pfaffenkönige. 59

Sechstes Capitel. Die Doppelwahl des Jahres 1257. 71

Siebentes Capitel. Der Brief Urbans IV. vom 31. August 1263. . . 76

Achtes Capitel. Stimmen für und wider die volle Wahlberechtigung des Böhmenkönigs. 93

Neuntes Capitel. Versuche zur Erhebung Konradins. Stellung Ottokars von Böhmen. 99

Zehntes Capitel. Die Wahl Rudolfs. 107

Elftes Capitel. Die Urkunde vom 15. Mai 1275. 128

Entstehung der Fabel von der Einsetzung der Kurfürsten durch Papst Gregor V. 138

